

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 2938/95 der Kommission vom 20. Dezember 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	1
Verordnung (EG) Nr. 2939/95 der Kommission vom 20. Dezember 1995 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1813/95 durchgeführte 21. Teilausschreibung	3
Verordnung (EG) Nr. 2940/95 der Kommission vom 20. Dezember 1995 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor	4
* Verordnung (EG) Nr. 2941/95 der Kommission vom 20. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2763/94 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP)	6
* Verordnung (EG) Nr. 2942/95 der Kommission vom 20. Dezember 1995 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean	9
* Verordnung (EG) Nr. 2943/95 der Kommission vom 20. Dezember 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 des Rates zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über die speziellen Fang-erlaubnisse	15
* Verordnung (EG) Nr. 2944/95 der Kommission vom 18. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1153/95 mit einer Maßnahme zum Schutz gegen die Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China	17
* Verordnung (EG) Nr. 2945/95 der Kommission vom 20. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 zur Festlegung der Einzelheiten der Aufzeichnung von Informationen über den Fischfang durch die Mitgliedstaaten	18

Preis: 23 ECU

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

* Verordnung (EG) Nr. 2946/95 der Kommission vom 18. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2814/90 mit Durchführungsbestimmungen zur Definition der zu schweren Schlachtkörpern gemästeten Lämmer und der Verordnung (EWG) Nr. 2700/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Prämie an die Erzeuger von Schaf- und Ziegenfleisch.....	26
* Verordnung (EG) Nr. 2947/95 der Kommission vom 19. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1481/86 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für frische oder gekühlte Tierkörper von Lämmern und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Qualitäten von Tierkörpern von Schafen in der Gemeinschaft	30
* Verordnung (EG) Nr. 2948/95 der Kommission vom 20. Dezember 1995 zur Anpassung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 3281/94 des Rates über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern für den Zeitraum 1995-1998	32
* Verordnung (EG) Nr. 2949/95 der Kommission vom 20. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3175/94 mit Durchführungsbestimmungen zu der besonders geregelten Versorgung der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres mit Getreideerzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Bedarfsschätzung	37
* Verordnung (EG) Nr. 2950/95 der Kommission vom 20. Dezember 1995 zur achten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3146/94 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in Deutschland	39
* Verordnung (EG) Nr. 2951/95 der Kommission vom 20. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1487/95 zur Festlegung der Bedarfsvoraus schätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Schweinefleischsektors und der Beihilfen für Gemeinschaftserzeugnisse	41
* Verordnung (EG) Nr. 2952/95 der Kommission vom 20. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2684/95 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2505/95 des Rates zur Sanierung der gemeinschaftlichen Pfirsich- und Nektarinenerzeugung	43
* Verordnung (EG) Nr. 2953/95 der Kommission vom 20. Dezember 1995 zur Abweichung von dem Mindeststärkegehalt bei den in mehreren Mitgliedstaaten im Wirtschaftsjahr 1995/96 erzeugten Stärkekartoffeln/Stärkeerdäpfeln	44
Verordnung (EG) Nr. 2954/95 der Kommission vom 20. Dezember 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl.....	45
Verordnung (EG) Nr. 2955/95 der Kommission vom 20. Dezember 1995 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die dritte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2544/95 eröffneten Dauerausschreibung	47
Verordnung (EG) Nr. 2956/95 der Kommission vom 20. Dezember 1995 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle	49
Verordnung (EG) Nr. 2957/95 der Kommission vom 20. Dezember 1995 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	52
Verordnung (EG) Nr. 2958/95 der Kommission vom 20. Dezember 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	55
Verordnung (EG) Nr. 2959/95 der Kommission vom 20. Dezember 1995 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle.....	57



Verordnung (EG) Nr. 2960/95 der Kommission vom 20. Dezember 1995 zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse	59
* Verordnung (EG) Nr. 2961/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Peroxodisulfaten (Persulfaten) mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls	61
* Verordnung (EG) Nr. 2962/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 868/90 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter geschweißter Rohre aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl mit Ursprung in Jugoslawien (ohne Serbien und Montenegro) und in Rumänien sowie der Verordnung (EWG) Nr. 898/91 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren der gleichen Ware mit Ursprung in der Türkei und Venezuela	65
* Richtlinie 95/65/EG der Kommission vom 14. Dezember 1995 zur Änderung der Richtlinie 92/76/EWG zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken	75
* Richtlinie 95/66/EG der Kommission vom 14. Dezember 1995 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	77

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

95/546/EG :

* Beschluß des Rates vom 17. April 1995 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung der Übereinkunft zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über Fischereifragen in Zusammenarbeit mit dem NAFO-Übereinkommen	79
Übereinkunft in Form einer vereinbarten Niederschrift, eines Briefwechsels, eines Notenwechsels und der dazugehörigen Anhänge zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über Fischereifragen in Zusammenhang mit dem NAFO-Übereinkommen	80

Kommission

95/547/EG :

* Entscheidung der Kommission vom 26. Juli 1995 zur bedingten Genehmigung der von Frankreich zugunsten der Bank Crédit Lyonnais gewährten Beihilfe ⁽¹⁾	92
---	----

Berichtigungen

* Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2937/95 des Rates vom 20. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2887/93 zur Einführung eines zusätzlichen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Waagen mit Ursprung in Singapur (ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995)	120
---	-----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 2938/95 DER KOMMISSION****vom 20. Dezember 1995****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 17a der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 ⁽⁴⁾, festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor ⁽⁵⁾ definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen

Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v.H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates ⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95 ⁽⁷⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 2815/95 des Rates ⁽⁸⁾ limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates ⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽¹⁰⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission ⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2853/95 ⁽¹²⁾, erlassen.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 297 vom 9. 12. 1995, S. 1.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 1.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 16.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Dezember 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung ⁽¹⁾
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 100	38,63 ⁽¹⁾
1701 11 90 910	38,65 ⁽¹⁾
1701 11 90 950	⁽²⁾
1701 12 90 100	38,63 ⁽¹⁾
1701 12 90 910	38,65 ⁽¹⁾
1701 12 90 950	⁽²⁾
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 000	0,4199
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 100	41,99
1701 99 10 910	42,02
1701 99 10 950	42,02
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 100	0,4199

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

⁽³⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 2815/95 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2939/95 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1995

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1813/95 durchgeführte 21. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1813/95 der Kommission vom 26. Juli 1995 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1813/95 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die 21. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁵⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der

Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 2815/95 des Rates⁽⁶⁾ limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1813/95 durchgeführte 21. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 45,036 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 2815/95 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 175 vom 27. 7. 1995, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 297 vom 9. 12. 1995, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2940/95 DER KOMMISSION**vom 20. Dezember 1995****zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für
Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-
organisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1101/95⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der
Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor
und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68⁽³⁾,
insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz
1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-
Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „reprä-
sentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung
(EWG) Nr. 785/68 der Kommission⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser
Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der
genannten Verordnung.

Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenz-
übergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall
Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muß auf der Grundlage
der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Welt-
markt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der
etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standard-
qualität berichtigten Notierungen oder Preises dieses
Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für
Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festge-
legt.

Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten
auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend
die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen
Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die
Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen
Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von
den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen
Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel
7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den
Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit
dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als
repräsentativ gelten kann.

Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die
Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist
oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für den
Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind
Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche
Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqua-
lität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der
angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung
von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68
erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.

Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während
eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe
beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als
Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des reprä-
sentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur
Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für
die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Ange-
botspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen
des repräsentativen Preises führen würden.

Besteht zwischen dem Auslöschungspreis für das fragliche
Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied,
so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG)
Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei
Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verord-
nung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere
Beträge festzusetzen.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich,
daß die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle
bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach
Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen
sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei
der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verord-
nung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 1995 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1995

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses im Fall der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ^(?)
1703 10 00 ⁽¹⁾	9,75	—	0,00
1703 90 00 ⁽¹⁾	10,39	—	0,00

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2941/95 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2763/94 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2484/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2763/94⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 895/95⁽⁴⁾, hat die Kommission für das Jahr 1995 Gemeinschaftszollkontingente mit ermäßigtem Zollsatz für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, darunter frische oder gefrorene Tomaten des KN-Codes ex 0702 00 10, eröffnet. Im

Zusammenhang mit den Ergebnissen der GATT-Verhandlungen sind sowohl der KN-Code und der Taric-Code als auch der Zollsatz für obengenannte Waren geändert worden. Diese Änderungen sind ab dem 1. Januar 1996 anwendbar. Deshalb ist es zweckmäßig, diese Verordnung dahingehend zu ändern, daß diese Waren ebenfalls in den Genuß der von dieser Verordnung festgelegten Regelung kommen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Tabelle und Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2763/94 werden wie folgt geändert :

„Laufende Nummer	KN-Code	Unterposition Taric	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (t)	Kontingentszollsatz (%)	
09.1601	0702 00 15	*19	Tomaten, andere als Kirschtomaten, frisch oder gefroren, vom 15. November bis 30. April des Folgejahres	2 000	4,1	
		*29			4,1 + 1,8 ECU/100 kg/net	
		*39			4,1 + 3,6 ECU/100 kg/net	
		*49			4,1 + 5,4 ECU/100 kg/net	
		*59			4,1 + 7,2 ECU/100 kg/net	
		*69			4,1 + 34,7 ECU/100 kg/net	
		0702 00 20			*13	4,1
					*63	4,1 + 2,3 ECU/100 kg/net
					*17	4,1 + 4,7 ECU/100 kg/net
					*67	4,1 + 7 ECU/100 kg/net
	*23		4,1 + 7 ECU/100 kg/net			
	*73		4,1 + 9,4 ECU/100 kg/net			
	*27		4,1 + 34,7 ECU/100 kg/net			
	*77		4,1			
	*33		4,1 + 2,3 ECU/100 kg/net			
	*83		4,1 + 4,7 ECU/100 kg/net			
	*37	4,1 + 7 ECU/100 kg/net				
	*87	4,1 + 9,4 ECU/100 kg/net				

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 265 vom 15. 10. 1994, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 294 vom 15. 11. 1994, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 92 vom 25. 4. 1995, S. 10.

Laufende Nummer	KN-Code	Unterposition Taric	Warenbezeichnung	Kontingents- menge (t)	Kontingents- zollsatz (%)	
09.1601 (Fortsetzung)	0702 00 45	*12			4,1	
		*32				
		*52				
		*14				
		*34				
		*54				
		*17				
		*37				
		*57				
		*22				
		*42				
		*62				
		*24				
		*44				
	*64					
	*27					
	*47					
	*67					
	0702 00 50	*19				4,1
		*29				4,1 + 1,4 ECU/100 kg/net
*39					4,1 + 2,9 ECU/100 kg/net	
*49					4,1 + 4,3 ECU/100 kg/net	
*59					4,1 + 5,8 ECU/100 kg/net	
*69					4,1 + 34,7 ECU/100 kg/net	
09.1613	0702 00 15	*11	Kirschtomaten, frisch oder gefroren, vom 15. November bis 30. April des Folgejahres		0 (!)	
		*21				
		*31				
		*41				
		*51				
		*61				
	0702 00 20	*11				
		*15				
		*21				
		*25				
		*31				
		*35				
		*61				
		*65				
	*71					
	*75					
	*81					
	*85					

Laufende Nummer	KN-Code	Unterposition Taric	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (t)	Kontingentszollsatz (%)
09.1613 (Fortsetzung)	0702 00 45	*11			
		*13			
		*16			
		*21			
		*23			
		*26			
		*31			
		*33			
		*36			
		*41			
		*43			
		*46			
		*51			
		*53			
		*56			
		*61			
		*63			
	*66				
	0702 00 50	*11			
		*21			
		*31			
		*41			
		*51			
*61					

(¹) Der zusätzliche spezifische Zollsatz ist anwendbar.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist anwendbar ab dem 1. Januar 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1995

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2942/95 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1995

zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2484/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 ist vorgesehen, daß die Gemeinschaft bei der Einfuhr Zollkontingente vorsieht für :

- 1 000 Tonnen frische Äpfel des KN-Codes 0808 10, für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember,
- 1 000 Tonnen frische Birnen der KN-Codes 0808 20 10 bis 0808 20 39, für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember,
- 400 Tonnen Tafeltrauben ohne Kerne des KN-Codes ex 0806 10 29 und ex 0806 10 69 vom 1. Dezember bis 31. Januar eines jeden Jahres,

mit Ursprung in den genannten Staaten.

Im Zusammenhang mit den Ergebnissen der GATT-Verhandlungen sind sowohl der KN-Code und der Taric-

Code als auch der Zollsatz für obengenannte Waren geändert worden. Diese Änderungen sind ab dem 1. Januar 1996 anwendbar. Deshalb ist es zweckmäßig, diese Verordnung dahin gehend zu ändern.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewandt werden. Um eine wirksame gemeinschaftliche Verwaltung zu gewährleisten, müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Zollsätze für die nachstehenden Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean werden bei der Einfuhr in die Gemeinschaft in den Grenzen der angegebenen Gemeinschaftszollkontingente während der Periode wie folgt ausgesetzt :

Laufende Nummer	KN-Code	Unterposition Taric	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (t)	Kontingentszollsatz (%)
09.1610	0808 10 10		Frische Äpfel, vom 1. Januar bis 31. Dezember	1 000	4,2 MIN 0,2 ECU/100 kg/net
		*10			3,6
		*20			3,8 + 1,2 ECU/100 kg/net
		*30			3,8 + 2,5 ECU/100 kg/net
		*40			3,8 + 3,7 ECU/100 kg/net
		*50			3,8 + 4,9 ECU/100 kg/net
	*60	3,8 + 28,7 ECU/100 kg/net			

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 265 vom 15. 10. 1994, S. 3.

Laufende Nummer	KN-Code	Unterposition Tarif	Warenbezeichnung	Kontingents- menge (t)	Kontingents- zollsatz (%)	
09.1610 (Fortsetzung)	0808 10 53	*10			3,6	
		*20			3,8 + 1,2 ECU/100 kg/net	
		*30			3,8 + 2,5 ECU/100 kg/net	
		*40			3,8 + 3,7 ECU/100 kg/net	
		*50			3,8 + 4,9 ECU/100 kg/net	
		*60			3,8 + 28,7 ECU/100 kg/net	
	0808 10 59	*10				3,6
		*20				3,8 + 1,2 ECU/100 kg/net
		*30				3,8 + 2,5 ECU/100 kg/net
		*40				3,8 + 3,7 ECU/100 kg/net
		*50				3,8 + 4,9 ECU/100 kg/net
		*60				3,8 + 28,7 ECU/100 kg/net
	0808 10 61	*10				2,7
		*20				2,7 + 1,2 ECU/100 kg/net
		*30				2,7 + 2,5 ECU/100 kg/net
		*40				2,7 + 3,7 ECU/100 kg/net
		*50				2,7 + 4,9 ECU/100 kg/net
		*60				2,7 + 6,2 ECU/100 kg/net
		*70				2,7 + 7,4 ECU/100 kg/net
		*80				2,7 + 28,7 ECU/100 kg/net
	0808 10 63	*10				2,7
		*20				2,7 + 1,2 ECU/100 kg/net
		*30				2,7 + 2,5 ECU/100 kg/net
		*40				2,7 + 3,7 ECU/100 kg/net
*50					2,7 + 4,9 ECU/100 kg/net	
*60					2,7 + 6,2 ECU/100 kg/net	
*70					2,7 + 7,4 ECU/100 kg/net	
*80					2,7 + 28,7 ECU/100 kg/net	

Laufende Nummer	KN-Code	Unterposition Taric	Warenbezeichnung	Kontingents- menge (t)	Kontingents- zollsatz (%)
09.1610 (Fortsetzung)	0808 10 69	*10			2,7
		*20			2,7 + 1,2 ECU/100 kg/net
		*30			2,7 + 2,5 ECU/100 kg/net
		*40			2,7 + 3,7 ECU/100 kg/net
		*50			2,7 + 4,9 ECU/100 kg/net
		*60			2,7 + 6,2 ECU/100 kg/net
		*70			2,7 + 7,4 ECU/100 kg/net
		*80			2,7 + 28,7 ECU/100 kg/net
	0808 10 71	*10			2,5
		*20			2,8 + 1 ECU/100 kg/net
		*30			2,8 + 2 ECU/100 kg/net
		*40			2,8 + 3 ECU/100 kg/net
		*50			2,8 + 4 ECU/100 kg/net
		*60			2,8 + 27,7 ECU/100 kg/net
	0808 10 73	*10			2,5
		*20			2,8 + 1 ECU/100 kg/net
		*30			2,8 + 2 ECU/100 kg/net
		*40			2,8 + 3 ECU/100 kg/net
		*50			2,8 + 4 ECU/100 kg/net
		*60			2,8 + 27,7 ECU/100 kg/net
	0808 10 79	*10			2,5
		*20			2,8 + 1 ECU/100 kg/net
		*30			2,8 + 2 ECU/100 kg/net
		*40			2,8 + 3 ECU/100 kg/net
*50				2,8 + 4 ECU/100 kg/net	
*60				2,8 + 27,7 ECU/100 kg/net	
0808 10 92	*10			6,1	
	*20			6,5 + 1 ECU/100 kg/net	
	*30			6,5 + 2 ECU/100 kg/net	
	*40			6,5 + 3 ECU/100 kg/net	
	*50			6,5 + 4 ECU/100 kg/net	
	*60			6,5 + 27,7 ECU/100 kg/net	

Laufende Nummer	KN-Code	Unterposition Taric	Warenbezeichnung	Kontingents- menge (t)	Kontingents- zollsatz (%)				
09.1610 (Fortsetzung)	0808 10 94	*10			6,1				
		*20			6,5 + 1 ECU/100 kg/net				
		*30			6,5 + 2 ECU/100 kg/net				
		*40			6,5 + 3 ECU/100 kg/net				
		*50			6,5 + 4 ECU/100 kg/net				
		*60			6,5 + 27,7 ECU/100 kg/net				
	0808 10 98	*10			6,1				
		*20			6,5 + 1 ECU/100 kg/net				
		*30			6,5 + 2 ECU/100 kg/net				
		*40			6,5 + 3 ECU/100 kg/net				
		*50			6,5 + 4 ECU/100 kg/net				
		*60			6,5 + 27,7 ECU/100 kg/net				
		09.1612			0808 20 10		FrISChe Birnen, vom 1. Januar bis 31. Dezember	1 000	4,2 MIN 0,2 ECU/100 kg/net
									4,8
0808 20 31	*11		4,8 + 1,1 ECU/100 kg/net						
	*12		4,8 + 2,2 ECU/100 kg/net						
	*13		4,8 + 3,4 ECU/100 kg/net						
	*14		4,8 + 4,5 ECU/100 kg/net						
	*15		4,8 + 28,7 ECU/100 kg/net						
	*16		2,3						
0808 20 37	*11		2,3 + 1,1 ECU/100 kg/net						
	*12		2,3 + 2,2 ECU/100 kg/net						
	*13		2,3 + 3,4 ECU/100 kg/net						
	*14		2,3 + 4,5 ECU/100 kg/net						
	*15	2,3 + 5,6 ECU/100 kg/net							
	*16	2,3 + 6,7 ECU/100 kg/net							
0808 20 41	*17	2,3 + 28,7 ECU/100 kg/net							
	*18	2,3 MIN 0,9 ECU/100 kg/net							
	*19								
	*51	2,1 MIN 0,8 ECU/100 kg/net							
	*59								

Laufende Nummer	KN-Code	Unterposition Taric	Warenbezeichnung	Kontingents- menge (t)	Kontingents- zollsatz (%)
09.1612 (Fortsetzung)	0808 20 47	*10			2,1
		*20			2,3 + 1 ECU/100 kg/net
		*30			2,3 + 2 ECU/100 kg/net
		*40			2,3 + 3 ECU/100 kg/net
		*50			2,3 + 4 ECU/100 kg/net
		*60			2,3 + 27,7 ECU/100 kg/net
	0808 20 51	*10			4,1
		*20			4,6 + 1 ECU/100 kg/net
		*30			4,6 + 2 ECU/100 kg/net
		*40			4,6 + 3 ECU/100 kg/net
		*50			4,6 + 4 ECU/100 kg/net
		*60			4,6 + 27,7 ECU/100 kg/net
	0808 20 57	*10			6
		*20			6 + 0,9 ECU/100 kg/net
		*30			6 + 1,7 ECU/100 kg/net
		*40			6 + 2,6 ECU/100 kg/net
		*50			6 + 3,4 ECU/100 kg/net
		*60			6 + 27,7 ECU/100 kg/net
	0808 20 67	*10			6
		*20			6 + 1,1 ECU/100 kg/net
		*30			6 + 2,2 ECU/100 kg/net
		*40			6 + 3,3 ECU/100 kg/net
		*50			6 + 4,4 ECU/100 kg/net
		*60			6 + 27,7 ECU/100 kg/net
09.1615	ex 0806 10 29	*11	Tafeltrauben ohne Kerne: Vom 1. Dezember bis 31. Januar eines jeden Jahres	400	0
	ex 0806 10 69	*81			

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Kontingente werden von der Kommission verwaltet, die alle für eine effiziente Verwaltung erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen treffen kann.

Artikel 3

Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für die in dieser Verordnung genannte Ware enthält, und geben die Zollbehörden diesem Antrag statt, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Meldung an

die Kommission eine seinem Bedarf entsprechende Ziehung auf die Kontingentsmenge vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann den Anmeldungen stattgegeben wurde, unverzüglich zu übermitteln.

Bei der Gewährung der Ziehungen folgt die Kommission der zeitlichen Reihenfolge, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats den Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr stattgegeben haben, soweit der Restbetrag ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er sie so bald wie möglich auf die Kontingentsmenge zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Restbetrag der Kontingentsmenge, so erfolgt die Zuteilung im Prorata-Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission von den vorgenommenen Ziehungen unterrichtet.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Ware freien und kontinuierlichen Zugang zu den Kontingenten, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1995

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. Dezember 1995 für die Kontingente der laufenden Nummern 09.1615 (KN-Codes ex 0806 10 29*11 und ex 0806 10 69*81) und ab 1. Januar 1996 für die Kontingente der laufenden Nummern 09.1610 und 09.1612 gültig.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2943/95 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1995

mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 des Rates zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über die speziellen Fangerlaubnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1627/94 des Rates vom 27. Juni 1994 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über die speziellen Fangerlaubnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es sind die Bedingungen festzulegen, nach denen der Kommission die einschlägigen Angaben zu den Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft im Hinblick auf die Erteilung spezieller Fangerlaubnisse übermittelt werden, sowie die Kriterien, nach denen die Kommission diese Angaben prüft.

Im Falle eines Verstoßes, der von einem Fischereifahrzeug unter der Flagge eines Drittlandes begangen wurde, sollte dem Reeder des betreffenden Schiffes Gelegenheit gegeben werden, zu den erlassenen Maßnahmen erklärend Stellung zu nehmen.

Zur Erleichterung des Austausches von Informationen bei Nichteinhaltung der Gemeinschaftsvorschriften sollte ein Verfahren der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten festgelegt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung enthält die Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 7, 8, 10 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 1627/94.

KAPITEL 1**Genehmigung des Fischfangs in der Fischereizone der Gemeinschaft und auf Hoher See***Artikel 2*

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission mindestens einen Monat vor Beginn der Fangeinsätze die vorläufige Liste der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die eine Fangtätigkeit ausüben wollen, welche nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 Zugangsbedingungen unterliegt, sowie alle Informationen einschließlich der Angaben über die Einschätzung des Fischereiaufwands, anhand deren die Übereinstimmung

der Liste mit den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts überprüft werden kann.

(2) Die Schiffsliste enthält in erster Linie die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 genannten Angaben.

(3) Die Schiffsliste sowie die zusätzlichen Informationen werden der Kommission vorzugsweise elektronisch oder per E-Mail übermittelt.

(4) Die in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 genannte Frist läuft ab dem Zeitpunkt, an dem alle einschlägigen Angaben eingegangen sind.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die endgültige Liste der Schiffe, für die eine Fangerlaubnis erteilt worden ist, nicht später als 30 Tage nach Erteilung dieser Erlaubnis.

Die endgültige Liste gilt so lange, bis eine ausdrückliche oder stillschweigende Aufhebung der Liste durch den Mitgliedstaat erfolgt.

(2) Für den Fall, daß die endgültige Liste geändert wird, müssen die gemäß Artikel 2 Absatz 1 erforderlichen Angaben mindestens zwölf Arbeitstage vor Beginn der Fangeinsätze bei der Kommission eingehen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unter Angaben von Gründen unverzüglich mit, wenn eine spezielle Fangerlaubnis entzogen oder ganz oder teilweise ausgesetzt wird.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission, sofern sie spezifische einzelstaatliche Fangerlaubnisregelungen getroffen haben, die entsprechenden Angaben gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 spätestens zum 15. November eines jeden Jahres.

KAPITEL 2**Entzug und Aussetzung der Fangerlaubnisse von Drittlandsschiffen***Artikel 5*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 unverzüglich jeden festgestellten Verstoß mit und geben zumindest den Namen, die äußeren Kennbuchstaben und -ziffern und das internationale Rufzeichen des Schiffes an, seinen Flaggenstaat, Name und Anschrift des Kapitäns und des Reeders, eine genaue Beschreibung des Sachverhalts, die gegen diesen Verstoß eingeleiteten straf- oder verwaltungsrechtlichen Schritte oder andere Maßnahmen sowie jede endgültige Entscheidung eines Gerichts.

(¹) ABl. Nr. L 171 vom 6. 7. 1994, S. 7.

Artikel 6

(1) Die Kommission prüft alle ihr mitgeteilten Angaben zu einem Verstoß, der von einem Schiff unter der Flagge eines Drittlandes begangen wurde, und beurteilt die Schwere dieses Verstoßes anhand der straf- und verwaltungsrechtlichen Entscheidungen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und besonders auch des wirtschaftlichen Gewinns, den der Reeder hieraus hätte ziehen können, und der Auswirkungen der festgestellten Zuwiderhandlungen auf die Fischereiressourcen.

Die Kommission kann bezüglich des fraglichen Schiffes und unbeschadet der Bestimmungen des Fischereiabkommens mit dem betreffenden Flaggendrittland je nach Schwere des Verstoßes und nachdem sie dem Reeder Gelegenheit gegeben hat, sich zu dem vorgeworfenen Verstoß zu äußern, folgendes beschließen :

- die Aussetzung der speziellen Fangerlaubnis ;
- den Entzug der speziellen Fangerlaubnis ;
- die Streichung des fraglichen Schiffes von der Liste der Schiffe, für die im darauffolgenden Kalenderjahr eine spezielle Fangerlaubnis erteilt werden kann.

(2) Die Entscheidung der Kommission darf frühestens am 15. Tag nach dem Tag ergehen, an dem der Reeder die Mitteilung des festgestellten Verstoßes erhalten hat.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1995

KAPITEL 3

Allgemeine und Schlußbestimmungen*Artikel 7*

(1) Die zuständigen Behörden, die einen Verstoß festgestellt haben, leisten den Behörden des Flaggenmitgliedstaates jede erforderliche Hilfe, damit dieser die in Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 vorgesehenen Verfahren einleiten kann.

(2) Diese Hilfe kann insbesondere darin bestehen, daß Unterlagen übersandt werden, Beweise für den Verstoß zur Verfügung gestellt werden oder die eigenen Beamten vor einem Gericht des Flaggenmitgliedstaates aussagen.

(3) Die zuständigen Behörden, die einen Verstoß festgestellt haben, melden den Behörden des Flaggenmitgliedstaates jedes Schiff, das den Verpflichtungen in Ausführung der Sanktionen, die gegen es verhängt worden sind, nicht nachkommt.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und dem Flaggenmitgliedstaat mit, welche straf- oder verwaltungsrechtlichen Schritte oder andere Maßnahmen gegen Schiffe unter der Flagge dieses Staates, für die ein Verstoß festgestellt worden ist, ergriffen worden sind und welche endgültige gerichtliche Entscheidung ergangen ist.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2944/95 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1153/95 mit einer Maßnahme zum Schutz gegen die Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1363/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1153/95 der Kommission⁽³⁾ wurde die Erteilung von Einfuhrlizenzen für den Zeitraum vom 1. Juni 1995 bis 31. Mai 1996 auf monatliche Höchstmengen beschränkt. Ferner ist dann vorgesehen, daß die Kommission bei Überschreitung dieser Mengen die Bedingungen erläßt, unter denen die Lizenzen erteilt werden.

Im September 1995 wurden Einfuhrlizenzen für eine größere Menge als für den betreffenden Monat vorgesehen beantragt. Mit der Verordnung (EG) Nr. 2141/95 der Kommission⁽⁴⁾ wurde bestimmt, in welchem Umfang diesen Anträgen stattgegeben wird.

Wegen fehlerhafter Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2141/95 wurden Einfuhrlizenzen erteilt für eine Menge,

die weit größer ist als die durch dieselbe Verordnung vorgesehene Menge. Da das Ausmaß der Mengenüberschreitung ungünstige Auswirkungen auf den Gemeinschaftsmarkt für Knoblauch haben müßte, ist die Menge zu verringern, die wegen Überschreitung der für die Monate Januar bis Mai 1996 festgesetzten Mengen zu verringern ist, und die Verordnung (EG) Nr. 1153/95 dementsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In der Tabelle im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1153/95 wird in den Zeilen, welche die Monate Januar bis Mai 1996 betreffen, in der Spalte „Menge“ die Zahl „1 000“ jeweils durch die Zahl „955“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 116 vom 23. 5. 1995, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 29.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2945/95 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 zur Festlegung der Einzelheiten der Aufzeichnung von Informationen über den Fischfang durch die Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2870/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19e Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 19e Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 sind die Durchführungsbestimmungen für die Eintragung des Fischereiaufwands in das Fischereilogbuch festzusetzen, um die Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands in bestimmten Fanggebieten und in bezug auf bestimmte Fischereiresourcen der Gemeinschaft⁽³⁾ durchzuführen.

Durchfährt ein Fischereifahrzeug, das eine Fischereitätigkeit betreiben darf, eine Fischerei, ohne eine Fangtätigkeit auszuüben, so ist dies im Logbuch zu verzeichnen.

Bis zur Einführung eines neuen Fischereilogbuches sind die Bestimmungen über die Eintragung der betreffenden Angaben in das derzeitige Fischereilogbuch durch Übergangsbestimmungen für die Schiffskapitäne, die ab 1. Januar 1996 verpflichtet sind, ihren Fischereiaufwand in einer Fischerei aufzuzeichnen, zu ergänzen.

Erfolgen die Meldungen, die die Kapitäne den zuständigen Behörden in bezug auf die Bewegungen der Schiffe durchgeben, über Funk, so müssen sie von einer Funkstation aus erfolgen, die in das Verzeichnis der von der Kommission zugelassenen Funkstationen aufgeführt ist.

Es ist ein Verzeichnis der zuständigen Kontrollbehörden unter Angabe ihrer Telex-, Fax-, Telefon- und Funknummern anzufertigen, um die Übermittlung der Meldungen per Telex, Fax, Telefon oder Funk an die zuständigen Kontrollbehörden zu erleichtern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 der Kommission⁽⁴⁾ wird wie folgt geändert :

1. Nach Artikel 1 wird ein Artikel 1a eingefügt :

„Artikel 1a

(1) Die Kapitäne von Gemeinschaftsschiffen, die in den in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 685/95 des Rates^(*) bezeichneten Fanggebieten Fischfang betreiben, nachstehend Aufwandgebiete genannt, tragen die Angaben gemäß Artikel 19e der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates^(**) in das Fischereilogbuch entsprechend dem Muster des Anhangs I ein.

(2) Durchfahren Kapitäne von Gemeinschaftsschiffen ein Aufwandgebiet, in dem sie Fischfang betreiben dürfen, jedoch keinen Fischfang betreiben, so sind das Datum und der Zeitpunkt der Einfahrt in das und der Ausfahrt aus dem Aufwandgebiet im Logbuch zu verzeichnen.

(3) Die Eintragung wird entsprechend den Anweisungen des Anhangs IV a) gemacht.

(*) ABl. Nr. L 71 vom 31. 3. 1995, S. 5.

(**) ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.“

2. Nach Artikel 3 wird ein Artikel 3a eingefügt.

„Artikel 3a

Übermittelt der Kapitän eines Fischereifahrzeugs die Meldung betreffend den Fischereiaufwand gemäß Artikel 19c dieser Verordnung über Funk, so muß diese Meldung von einer in Anhang VIIIa aufgeführten Funkstation aus erfolgen.

Die Namen, Anschriften und Telex-, Telefon- und Faxnummern der zuständigen Behörden gemäß Artikel 19c Absatz 1 zweiter Gedankenstrich sind im Anhang VIIIb angebeben.“

3. Anhang I dieser Verordnung wird als Anhang IVa eingefügt.

4. Anhang II dieser Verordnung wird als Anhang VIa angefügt.

5. Anhang III dieser Verordnung wird als Anhang VIIIa angefügt.

6. Anhang IV dieser Verordnung wird als Anhang VIIIb angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 301 vom 14. 12. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 71 vom 31. 3. 1995, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 276 vom 10. 10. 1983, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1995

Für die Kommission
Emma BONINO
Mitglied der Kommission

ANHANG I

„ANHANG IVa

ZUSÄTZLICHE ANWEISUNGEN AN DEN KAPITÄN, DER ZUR EINTRAGUNG DES FISCHEREIAUFWANDS IN DAS FISCHEREILOGBUCH GEMÄSS ANHANG I VERPFLICHTET IST

1. VORBEMERKUNG

Diese Anweisungen ergänzen die Anweisungen in Anhang IV und richten sich an die Kapitäne von Fischereifahrzeugen, die nach dem Gemeinschaftsrecht verpflichtet sind, ihren Fischereiaufwand aufzuzeichnen.

2. ANWEISUNGEN ZUM FISCHEREILOGBUCH

2.1. Allgemeine Regel

- a) Sämtliche in diesem Anhang geforderten Angaben sind in das Fischereilogbuch einzutragen.
- b) Die Uhrzeit wird in Weltzeit (UTC) angegeben.
- c) Das Aufwandgebiet ist mit Hilfe des in Anhang VIa aufgeführten Kennbuchstabens einzutragen.
- d) Die Zielarten sind mit Hilfe der in Anhang VIa aufgeführten Kennwörter einzutragen.

2.2. Auskünfte zum Fischereiaufwand

a) *Durchfahrt eines Aufwandgebietes*

Fährt ein Schiff in ein Aufwandgebiet ein, in dem das Schiff eine Fischereitätigkeit ausüben darf, ohne in diesem Gebiet Fischfang zu betreiben, so ist eine zusätzliche Zeile auszufüllen. In dieser Zeile sind folgende Angaben einzutragen :

„Datum, Aufwandgebiet, Daten und Uhrzeiten jeder Einfahrt und Ausfahrt, die Angabe ‚Durchfahrt‘.“

b) *Einfahrt in ein Aufwandsgebiet*

Fährt ein Schiff in ein Aufwandgebiet ein, in dem das Schiff eine Fischereitätigkeit ausüben kann, so ist eine zusätzliche Zeile auszufüllen. In dieser Zeile sind folgende Angaben einzutragen :

„Datum, die Angabe ‚Einfahrt‘, das Aufwandgebiet und die Uhrzeit der Einfahrt sowie die Zielarten.“

c) *Ausfahrt aus einem Aufwandgebiet*

— Führt ein Schiff aus einem Aufwandgebiet aus, in dem das Schiff Fischereitätigkeiten ausgeübt hat und fährt es in ein anderes Aufwandgebiet ein, in dem es Fischereitätigkeiten ausüben kann, so ist eine zusätzliche Zeile auszufüllen. In dieser Zeile sind folgende Angaben einzutragen :

„Datum, die Angabe ‚Einfahrt‘, das neue Aufwandgebiet, die Uhrzeit der Ausfahrt und Einfahrt sowie die Zielarten.“

— Führt ein Schiff aus einem Aufwandgebiet aus, in dem es Fischereitätigkeiten ausgeübt hat, und in einem Aufwandgebiet keine weiteren Fischereitätigkeiten mehr ausüben wird, so ist eine zusätzliche Zeile auszufüllen. In dieser Zeile sind folgende Angaben einzutragen :

„Datum, die Angabe ‚Ausfahrt‘, das Aufwandgebiet, die Uhrzeit der Ausfahrt und die Zielarten.“

d) *Gebietsüberschreitende Fischerei⁽¹⁾*

Übt das Schiff gebietsüberschreitende Fangtätigkeiten aus, so ist eine zusätzliche Zeile auszufüllen. In dieser Zeile sind folgende Angaben einzutragen :

„Datum, die Angabe ‚gebietsüberschreitend‘, die Uhrzeit der ersten Ausfahrt und das Aufwandgebiet, die Uhrzeit der letzten Einfahrt, das Aufwandgebiet sowie die Zielarten.“

⁽¹⁾ Schiffe, die sich in einer Entfernung von bis zu 5 Seemeilen beiderseits der Grenze zwischen zwei Aufwandgebieten aufhalten, müssen für einen 24-Stunden-Zeitraum jeweils die erste Einfahrt und die letzte Ausfahrt eintragen.

2.3. Auskünfte zu den Bewegungen des Schiffs

Sind den zuständigen Behörden für ein Schiff, das eine Fischerei auf Grundfischarten ausübt, Auskünfte über dessen Bewegungen mitzuteilen, so sind die Angaben gemäß Punkt 2.2 Buchstabe b), c) und d) zu ergänzen durch :

- das Datum und die Uhrzeit der Mitteilung ;
- die geographische Position des Schiffs ;
- das für die Mitteilung verwendete Mittel und gegebenenfalls die verwendete Funkstation ;
- den (die) Empfänger der Mitteilung.

2.4. Auskünfte zum Fischereiaufwand betreffend die stationären Fanggeräte

Übt ein Schiff Fischereitätigkeiten mit stationärem Fanggerät aus, so muß der Kapitän dieses Schiffes für den jeweiligen Tag auf See in einer zusätzlichen Zeile folgende Angaben eintragen :

„Datum und Uhrzeit der Ausbringung des stationären Fanggeräts sowie Datum und Uhrzeit der Beendigung der Fangtätigkeit.“

ANHANG II

„ANHANG VIa

ANGABEN ZU DEN FISCHEREIEN⁽¹⁾

	Gruppen von Zielarten	Aufwandgebiete
<i>GRUNDFISCH</i>	Grundfischarten außer Tiefseearten (Imperatorfisch, Grenadierfisch, Haarschwanz und Portugiesischer Hundshai), Taschenkrebs, Seespinne und Kammuschel	A: Vb (ausgenommen die Gewässer der Färöer und Islands), VI B: VI (Irish Box) ⁽¹⁾ C: VIIa
<i>TIEFSEE</i>	Tiefseearten (Imperatorfisch, Grenadierfisch, Haarschwanz und portugiesischer Hundshai)	D: VIII (Irish Box)
<i>KREBSE</i>	Taschenkrebs, Seespinne	E: Andere VII (Irish Box)
<i>KAMMUSCHELN</i>	Kammuscheln	F: VII (ausgenommen Irish Box)
<i>PELAGISCH</i>	Pelagische Fische außer: Brachsenmakrele, Haifisch, Thunfisch und weitwandernde Arten	G: VIIIa, VIIIb, VIIIc
<i>WANDERND</i>	Brachsenmakrele, Haifisch, Thunfisch und weitwandernde Arten	H: IX, X, CECAF 34.1.1, 34.1.2, 34.2.0 (andere Gewässer nicht eingeschlossen)
<i>THUNFISCH</i>	Thunfisch	J: VIIIc, VIIIe, IX (spanische Gewässer) ⁽²⁾ K: CECAF 34.1.1 (spanische Gewässer) L: CECAF 34.1.2 (spanische Gewässer) M: CECAF 34.2.0 (spanische Gewässer) N: IX (portugiesische Gewässer) P: X (portugiesische Gewässer) Q: CECAF 34.1.1 (portugiesische Gewässer) R: CECAF 34.1.2 (portugiesische Gewässer) S: CECAF 34.2.0 (portugiesische Gewässer)

⁽¹⁾ Die Irish Box umfaßt das Gebiet südlich von 56° 30' N, östlich von 12° O und nördlich von 50° 30' N. Der Fischereiaufwand deckt sowohl die mit Schleppgeräten wie mit stationärem Fanggerät ausgeübten Fischereitätigkeiten.

⁽²⁾ Der für das Vereinigte Königreich zu verzeichnende Aufwand wird in IX, VIIIc, VIIIe spanische Gewässer und IX, VIIIc, VIIIe spanische Gewässer unterteilt.

⁽¹⁾ Fischereien werden definiert unter Angabe der Bestände oder Bestandsgruppen, Aufwandgebiete und des Fanggeräts nach Maßgabe der Verordnungen (EG) Nr. 685/95 und (EWG) Nr. 2027/93*.

ANHANG III

„ANHANG VIIIa

VON DER KOMMISSION ZUGELASSENE FUNKSTATIONEN

Name	Rufzeichen
Nordeich Radio	DAN
Tarifa	EAC
Chipiona	
Finistère	EAF
Coruña	
Cabo Peñas	EAS
Machichaco	
Dublin	
Valentia	EJK
Malin Head	EJM
Boulogne	FFB
Bordeaux-Arcachon	FFC
Saint-Nazaire	FFO
Brest	FFU
Portsmouth	GKA
	GKB
	GKC
Wick	GKR
Stonehaven	GND
Cullercoats	GCC
Humber	GKZ
Ilfracombe	GIL
Niton	GNI
Land's End	GLD
Portpatrick	GPK
Hebrides	GHD
Lewis	
Skye	
Oban	
Islay	
Clyde	
Morcombe Bay	
Anglesey	GLV
Cardigan Bay	
Celtic	
Ilfracombe	GIL
Pendennis	
Start Point	
Weymouth Bay	
Hastings	
North Foreland	GNF
Oostende	OST
	OSU*

ANHANG IV

„ANHANG VIIIb

**FÜR DIE KONTROLLE IN DEN GEWÄSSERN UNTER DER HOHEITSGEWALT ODER
GERICHTSBARKEIT DES BETREFFENDEN MITGLIEDSTAATES ZUSTÄNDIGE
BEHÖRDEN**

DEUTSCHLAND	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Palmaille 9 D-22767 Hamburg Tel.: (040) 38 90 51 80 Fax: (040) 38 90 51 60 Telex: 214 763 BLE D
BELGIEN	Ministerie van Middenstand en Landbouw Dienst Zeevisserij Administratief Centrum Vrijhavenstraat 5 B-8400 Oostende Tel.: (32-59) 51 29 94 Fax: (32-59) 51 45 57 Telex: 81075 DZVOST
DÄNEMARK	Fiskeridirektoratet Stormgade 2 DK-1470 København K Fax: (45) 33 96 39 00 Telex: FM 16144 DK
FRANKREICH	Cross A Château-La-Garenne F-56410 Étrel Telex: Crossat 950519
IRLAND	Naval Supervisory Centre Haulbowline Cork Fax: (353) 021 379 108 Telex: Cork 24924
VEREINIGTES KÖNIGREICH	For vessels operating in ICES Area VII Ministry of Agriculture, Fisheries and Food Nobel House 17 Smith Square London SW1P 3JR Fax: (44) 171 990 673373 Telex: (44) 171 922711 For vessels operating in ICES Areas Vb (EC zone) and VI Scottish Office of Agriculture, Environment and Fisheries Department Pentland House 47 Robb's Loan Edinburgh EH14 1TW Fax: (44) 131 244 6471 Telex: (44) 727 696
SPANIEN	Secretario General de Pesca Marítima (Segepesca) c/o Ortega y Gasset, 57 Madrid Télex: 47457 SGPM E

NIEDERLANDE

Algemene Inspectiedienst
Kloosterraderstraat 25
Postbus 234
NL-6460 AE Kerkrade
Fax : (045) 546 10 11

PORTUGAL

Direcção-Geral das Pescas
Avenida 24 de Julho, n.º 80
Lisboa
Telex : 12696 SEPGC P*

VERORDNUNG (EG) Nr. 2946/95 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2814/90 mit Durchführungsbestimmungen zur Definition der zu schweren Schlachtkörpern gemästeten Lämmer und der Verordnung (EWG) Nr. 2700/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Prämie an die Erzeuger von Schaf- und Ziegenfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1265/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 9 und Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3901/89 des Rates vom 12. Dezember 1989 zur Definition der zu schweren Schlachtkörpern gemästeten Lämmer⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1266/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Durchführungsbestimmungen zur Definition der zu schweren Schlachtkörpern gemästeten Lämmer sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 2814/90 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2583/95⁽⁶⁾, erlassen worden.

Um die Zeitpunkte anzugleichen, zu denen die Erzeuger, welche die Abweichung nach Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3901/89 in Anspruch nehmen, die Prämie für Lämmer beantragen, die in bestimmten geographischen Gebieten zu besonderen Rassen gehören, müssen die Bedingungen präzisiert werden, unter denen die Erzeuger ihre Lämmer vor Beginn des Wirtschaftsjahres mästen dürfen.

Die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Prämie an die Erzeuger von Schaf- und Ziegenfleisch sind insbesondere mit Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2700/93 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 279/94⁽⁸⁾, erlassen worden.

Um die Vorschriften über die Gewährung der Beihilfe für Mutterschafe, deren Lämmer zu schweren Schlachtkörpern gemästet werden, besser verwalten zu können, müssen der Kommission jährlich Angaben über die Anzahl und die regionale Aufteilung der prämiensfähigen Mutterschafe in den Mitgliedstaaten übermittelt werden. Zu diesem Zweck ist der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2700/93 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schaf- und Ziegenfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2814/90 erhält folgende Fassung :

„Ein Mitgliedstaat, kann jedoch vorschreiben, daß die Prämie zwischen dem 1. November vor dem betreffenden Wirtschaftsjahr und dem folgenden 31. März zu beantragen ist. Die Erzeuger reichen in diesem Fall spätestens zum Beginn des Lammens eine besondere Erklärung mit den Angaben gemäß den drei Gedankenstrichen von Unterabsatz 1 bei den zuständigen Behörden ein. Auf diese Erklärung wird in dem Prämienantrag für das Wirtschaftsjahr hingewiesen, auf die er sich bezieht.“

Artikel 2

In der Verordnung (EWG) Nr. 2700/93

- a) wird der Anhang durch die Anhänge I und II dieser Verordnung ersetzt ;
- b) erhält Artikel 2 folgende Fassung :

„Artikel 2

Mitteilungen

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission

- jährlich bis zum 31. Juli die Angaben über die in dem Zeitraum gemäß Artikel 1 Absatz 2 gestellten Prämienanträge. Sie benutzen hierzu Formblätter nach dem Mutter in Anhang I ;
- bis zum 31. Juli des Jahres, das auf den vorgenannten Zeitraum folgt, die Angaben über die Anzahl der Mutterschafe, die in dem Zeitraum gemäß Artikel 1 Absatz 2 für die Prämie für zu schweren Schlachtkörpern gemästete Lämmer in Betracht kamen. Sie benutzen hierzu Formblätter nach dem Muster in Anhang II.

Die in den vorstehenden Gedankenstrichen genannten Angaben müssen den einzelstaatlichen Instituten, die mit der Ausarbeitung von amtlichen Statistiken für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch beauftragt sind, auf ihren Antrag zur Verfügung gestellt werden.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die Beantragung von Prämien für das Wirtschaftsjahr 1996 und später.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 123 vom 3. 6. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 375 vom 23. 12. 1989, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 123 vom 3. 6. 1995, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 268 vom 29. 9. 1990, S. 35.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 263 vom 4. 11. 1995, S. 10.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 99.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 37 vom 9. 2. 1994, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG II

ANZAHL DER MUTTERSCHAFE, DIE FÜR EINE PRÄMIE FÜR ZU SCHWEREN
SCHLACHTKÖRPERN GEMÄSTETE LÄMMER IN BETRACHT KOMMEN

WIRTSCHAFTSJAHR :

Gebiet (¹)	Zahl der Anträge insge- samt	Anzahl der Mutterschafe, die für eine Prämie für zu schweren Schlachtkörpern gemästete Lämmer in Betracht kommen, nach Klassen, je Erzeuger mit Vermarktung von Schafmilch und Schafmilcherzeugnissen						Insge- samt
		1-20	21-50	51-100	101- 500	501- 1000	+ 1000	
Insgesamt je Mitgliedstaat								
	Zahl der Anträge insge- samt	Anzahl der Mutterschafe, die für eine Prämie für zu schweren Schlachtkörpern gemästete Lämmer in Betracht kommen, je Erzeuger mit Vermarktung von Schafmilch und Schafmilcherzeugnissen						
Benachteiligte Gebiete Richtlinie 75/268/EWG								
Nicht benachteiligte Gebiete								

(¹) Gebietsunterteilung nach Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 82/177/EWG des Rates vom 22. März 1982.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2947/95 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1481/86 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für frische oder gekühlte Tierkörper von Lämmern und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Qualitäten von Tierkörpern von Schafen in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1265/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1481/86 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3268/94⁽⁴⁾, regelt die Festsetzung der Preise für frische oder gekühlte Tierkörper von Schafen auf den repräsentativen Märkten und die Ermittlung der Preise einiger anderer Qualitäten von Tierkörpern von Schafen in der Gemeinschaft.

Die Koeffizienten, die zur Berechnung der Preise für die Tierkörper verwendet werden, sollten unter Berücksichtigung der zur Schaferzeugung zur Verfügung stehenden Angaben angepaßt werden.

Im Fall der Bundesrepublik Deutschland sollten zur Berücksichtigung der geänderten Markteingänge die Länderangaben und entsprechenden Wiegungskoeffizienten angepaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1481/86 wird wie folgt geändert :

1. Anhang I wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

2. In Anhang II erhält Buchstabe C folgende Fassung :

„C. Bundesrepublik Deutschland

1. Repräsentativer Markt :

Bundesrepublik Deutschland

Wiegungskoeffizienten

Die in allen Bundesländern für jede Kategorie festgesetzten Preise werden mit Koeffizienten gewogen, die sich wöchentlich ändern und den Anteil der in jedem Bundesland erfaßten Tiere an der Gesamtzahl der erfaßten Tiere des Landes ausdrücken.

2. Kategorie :

Wiegungskoeffizient

Lammfleisch

100 %“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 123 vom 3. 6. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1986, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 339 vom 29. 12. 1994, S. 42.

*ANHANG**„ANHANG I***Koeffizienten zur Berechnung des auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preises**

Belgien	0,31 %
Dänemark	0,21 %
Deutschland	3,73 %
Spanien	20,50 %
Frankreich	13,12 %
Griechenland	7,15 %
Irland	8,93 %
Italien	4,76 %
Luxemburg	—
Niederlande	2,45 %
Portugal	2,13 %
Großbritannien	32,62 %
Nordirland	3,08 %
Österreich	0,51 %
Finnland	0,11 %
Schweden	0,39 %“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2948/95 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1995

zur Anpassung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 3281/94 des Rates über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern für den Zeitraum 1995-1998DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3281/94 des Rates
vom 19. Dezember 1994 über ein Mehrjahresschema
allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche
Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern für den
Zeitraum 1995—1998⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 3 und Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3281/94
ist das Verfahren für die infolge von Änderungen der
Kombinierten Nomenklatur erforderlichen Anpassungen
der Anhänge I und II festgelegt. Die Kombinierte
Nomenklatur für 1996 im Anhang zu der Verordnung
(EG) Nr. 2448/95 der Kommission⁽²⁾, enthält Ände-
rungen, die die Liste in den Anhängen I und II der
Verordnung (EG) Nr. 3281/94 berühren. Diese Anhänge
sind folglich entsprechend anzupassen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für die allgemeinen Präferenzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 3281/94
werden wie im folgenden Anhang aufgeführt geändert.*Artikel 2*Für die Waren der KN-Codes 2905 45 00, 3301 90 21
und 3823 wird die in 1995 gültige Präferenzbehandlung
bis zum 31. März 1996 fortgeführt.*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1995

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 348 vom 31. 12. 1994, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 259 vom 30. 10. 1995, S. 1.

ANHANG

Die Verordnung (EG) Nr. 3281/94 wird wie folgt geändert :

In Anhang I Teil 1 wird folgendes eingefügt :

„3823 70 00 | Technische Fettalkohole“.

Anhang I Teil 2 :

- *anstatt* : „2841 60 10“
muß es heißen : „2841 61 00“ ;
- bei KN-Code ex 2905 :
- *anstatt* : „ausgenommen Waren des Anhangs IX“
muß es heißen : „ausgenommen Waren der Position 2905 45 00 und ausgenommen Waren des Anhangs IX“ ;
- *anstatt* : „2930 90 10“
muß es heißen : „2930 90 12, 2930 90 14, 2930 90 16“ ;
- einzufügen ist : „3823 12 00 | Ölsäure“ ;
- *anstatt* : „3907 60 00“
muß es heißen : „3907 60 90“ ;
- *anstatt* : „8519 91 10“
muß es heißen : „8519 92 00“ ;
- *anstatt* : „8520 31 11, 8520 31 30“
muß es heißen : „8520 32 11, 8520 32 30, 8520 33 11, 8520 33 30“ ;
- *anstatt* : „8524 21 10, 8524 22 10, 8524 23 10 und 8524 90 91“
muß es heißen : „8524 40 10 und 8524 91 10“ ;
- *anstatt* : „8528 20 71“
muß es heißen : „8528 13 00“.

Anhang I Teil 3 :

- *anstatt* : „2930 90 10“
muß es heißen : „2930 90 12, 2930 90 14, 2930 90 16“ ;
- bei KN-Code 8517 ist einzufügen : „ausgenommen Waren der Position 8517 19 10“ ;
- *anstatt* : „7802 00“
muß es heißen : „7802 00 00“ ;
- *anstatt* : „8456 90 10 und 8456 90 30“
muß es heißen : „8456 91 00, 8456 99 10 und 8456 99 30“ ;
- *anstatt* : „8471 10 10, 8471 20 10, 8471 91 10, 8471 92 10 und 8471 93 10“
muß es heißen : „8471 10 10, 8471 41 10, 8471 49 10, 8471 50 10, 8471 60 10 und 8471 70 10“ ;
- *anstatt* : „8542 11 05, 8542 11 12“
muß es heißen : „8542 13 05, ex 8542 13 11, 8542 19 05, ex 8542 19 15“ ;
- *anstatt* : „8542 11 18“
muß es heißen : „8542 13 13, 8542 13 15, 8542 13 17, ex 8542 19 15“.

Anhang I Teil 4:

- bei ex Kapitel 29 ist der KN-Code „2934 90 85“ einzufügen;
- *anstatt*: „3502 10 10, 3502 90 10“
muß es heißen: „3502 11 10, 3502 19 10, 3502 20 10, 3502 90 20“;
- bei ex Kapitel 38:
anstatt: „mit Ausnahme der Waren des Teil 2“
muß es heißen: „mit Ausnahme der Waren der Teile 1 und 2“;
- bei ex Kapitel 39 ist der KN-Code „3907 60 10“ einzufügen;
- *anstatt*: „4403 10 91, 4403 10 99, 4403 20 00, 4403 31 00, 4403 32 00, 4403 33 00, 4403 34, 4403 35, 4403 99, 4407 21 60, 4407 21 70, 4407 21 80, 4407 22 60, 4407 22 80, 4407 23 90, 4407 99 99, 4408 90 91, 4419 00 10, 4421 90 10, 4421 90 30, 4421 90 50 und 4421 90 99“
muß es heißen: „4403 10 90, 4403 20, 4403 41 00, 4403 49, 4403 91 00, 4403 92 00, 4403 99, 4407 10 71, 4407 10 91, 4407 10 93, 4407 10 99, 4407 24 90, 4407 25 60, 4407 25 80, 4407 26 70, 4407 26 80, 4407 29 61, 4407 29 69, 4407 29 99, 4407 91 90, 4407 92 90, 4407 99 91, 4407 99 93, 4407 99 98, 4408 10 91, 4408 39 70, 4408 90 35, 4419 00 10, 4421 90 10, 4421 90 30, 4421 90 50 und 4421 90 99“;
- *anstatt*: „7201 30 10“
muß es heißen: „7201 50 10, 7202 60 00“;
- *anstatt*: „8502 30 10, 8506 19 50“
muß es heißen: „8502 39 10, 8506 80 05“;
- *anstatt*: „8543 10 10, 8543 30 10, 8543 80 10, 8543 80 70 und 8543 90 10“
muß es heißen: „8543 11 00, 8543 30 10, 8543 89 10, 8543 89 70, 8543 90 10 und 8548 10 90“;
- bei ex Kapitel 90 ist der KN-Code „9025 20 10“ zu streichen;
- *anstatt*: „9010 20 10, 9010 20 20, 9010 20 30“
muß es heißen: „9010 41 00, 9010 42 00, 9010 49 00“;
- *anstatt*: „9025 80 10“
muß es heißen: „9025 80 15“;
- *anstatt*: „9030 81 10, 9030 81 20, 9030 81 81, 9030 81 83, 9030 81 85“
muß es heißen: „9030 82 00, 9030 83 10“;
- die KN-Codes „9030 89 20, 9030 89 81, 9030 89 83, 9030 89 85“ sind zu streichen;
- *anstatt*: „9031 40 10, 9031 40 20, 9031 40 30“
muß es heißen: „9031 41 00, 9031 49 10“.

Anhang II:

- *anstatt*: „7208 11 00 (*)“
7208 12 (*)
7208 13 (*)
7208 14 (*)
7208 21 (*)
7208 22 (*)
7208 23 (*)
7208 24 (*)
7208 31 00 (*)
7208 32 (*)
7208 33 (*)
7208 34 (*)
7208 35 (*)
7208 41 00
7208 42 (*)
7208 43 (*)
7208 44 (*)
7208 45 (*)
7208 90 10 (*)“
- muß es heißen*: „7208 10 00 (*)“
7208 25 00 (*)
7208 26 00 (*)
7208 27 00 (*)
7208 36 00 (*)
7208 37 (*)
7208 38 (*)
7208 39 (*)
7208 40 (*)
7208 51 10
7208 51 30 (*)
7208 51 50 (*)
7208 51 91 (*)
7208 51 99 (*)
7208 52 10
7208 52 91 (*)
7208 52 99 (*)
7208 53 10
7208 53 90 (*)
7208 54 (*)
7208 90 10 (*)“;

— *anstatt* : „7209 11 00
 7209 12 (*)
 7209 13 (*)
 7209 14 (*)
 7209 21 00
 7209 22 (*)
 7209 23 (*)
 7209 24 (*)
 7209 31 00
 7209 32 (*)
 7209 33 (*)
 7209 34 (*)
 7209 41 00
 7209 42 (*)
 7209 43 (*)
 7209 44 (*)
 7209 90 10 (*)“

muß es heißen : „7209 15 00
 7209 16 (*)
 7209 17 (*)
 7209 18 (*)
 7209 25 00
 7209 26 (*)
 7209 27 (*)
 7209 28 (*)
 7209 90 10 (*)“ ;

— *anstatt* : „7210 31 10 (*)
 7210 39 10 (*)
 7210 41 10 (*)
 7210 49 10 (*)
 7210 50 10 (*)
 7210 60 11 (*)
 7210 60 19 (*)
 7210 70 31 (*)
 7210 70 39 (*)
 7210 90 31 (*)
 7210 90 33 (*)
 7210 90 35 (*)
 7210 90 39 (*)“

muß es heißen : „7210 30 10 (*)
 7210 41 10 (*)
 7210 49 10 (*)
 7210 50 10 (*)
 7210 61 10 (*)
 7210 69 10 (*)
 7210 70 31 (*)
 7210 70 39 (*)
 7210 90 31 (*)
 7210 90 33 (*)
 7210 90 35 (*)
 7210 90 38 (*)“ ;

— *anstatt* : „7211 11 00
 7211 12 10 (*)
 7211 12 90
 7211 19 10 (*)
 7211 19 91
 7211 19 99
 7211 21 00
 7211 22 10 (*)
 7211 22 90
 7211 29 10 (*)
 7211 29 91
 7211 29 99
 7211 30 10 (*)
 7211 41 10 (*)
 7211 41 91
 7211 49 10 (*)
 7211 90 11 (*)“

muß es heißen : „7211 13 00
 7211 14 10 (*)
 7211 14 90
 7211 19 20 (*)
 7211 19 90
 7211 23 10 (*)
 7211 23 51
 7211 29 20 (*)“ ;

— *anstatt* : „7212 21 11 (*)
 7212 29 11 (*)“

muß es heißen : „7212 20 11 (*)“ ;

— *anstatt* : „7213 31 (*)
 7213 39 (*)
 7213 41 00 (*)
 7213 49 00 (*)
 7213 50“

muß es heißen : „7213 91 10 (*)
 7213 91 20
 7213 91 41 (*)
 7213 91 49 (*)
 7213 91 70
 7213 91 90
 7213 99 10 (*)
 7213 99 90“ ;

— <i>anstatt</i> : „7214 40 (*) 7214 50 (*) 7214 60 00“	<i>muß es heißen</i> : „7214 91 10 (*) 7214 91 90 7214 99 10 (*) 7214 99 31 (*) 7214 99 39 (*) 7214 99 50 (*) 7214 99 61 (*) 7214 99 69 (*) 7214 99 80 (*) 7214 99 90“ ;
— <i>anstatt</i> : „7216 90 10“	<i>muß es heißen</i> : „7216 99 10“ ;
— <i>anstatt</i> : „7218 90 11 7218 90 13 7218 90 15 7218 90 19 7218 90 50“	<i>muß es heißen</i> : „7218 91 11 7218 91 19 7218 99 11 7218 99 20“ ;
— <i>anstatt</i> : „7219 11“	<i>muß es heißen</i> : „7219 11 00“ ;
— <i>anstatt</i> : „7219 23“	<i>muß es heißen</i> : „7219 23 00“ ;
— <i>anstatt</i> : „7219 24“	<i>muß es heißen</i> : „7219 24 00“ ;
— <i>anstatt</i> : „7219 31“	<i>muß es heißen</i> : „7219 31 00“ ;
— <i>anstatt</i> : „7219 90 11 7219 90 19“	<i>muß es heißen</i> : „7219 90 10“ ;
— <i>anstatt</i> : „7222 10“	<i>muß es heißen</i> : „7222 11 7222 19“ ;
— <i>anstatt</i> : „7222 40 11 7222 40 19“	<i>muß es heißen</i> : „7222 40 10“ ;
— <i>anstatt</i> : „7225 10 7225 20 20 7225 30 00 7225 40 7225 50 7225 90 10“	<i>muß es heißen</i> : „7225 11 00 7225 19 7225 20 20 7225 30 00 7225 40 7225 50 00 7225 91 10 7225 92 10 7225 99 10“ ;
— <i>anstatt</i> : „7226 10 10 7226 10 31 7226 10 39 7226 20 20 7226 91 7226 92 10 7226 99 20“	<i>muß es heißen</i> : „7226 11 10 7226 19 10 7226 19 30 7226 20 20 7226 91 7226 92 10 7226 93 20 7226 94 20 7226 99 20“ .

VERORDNUNG (EG) Nr. 2949/95 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3175/94 mit Durchführungsbestimmungen zu der besonders geregelten Versorgung der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres mit Getreideerzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Bedarfsschätzung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Durchführungsbestimmungen zu der besonderen, die Versorgung der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen betreffenden Versorgungsregelung wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2958/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1802/95⁽⁴⁾, erlassen.

Zur Anwendung von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 3175/94 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verord-

nung (EG) Nr. 1961/95⁽⁶⁾, die Bilanz für die Versorgung mit Getreideerzeugnissen vorläufig festgelegt. Diese Bilanz sollte jetzt für 1996 erstellt werden. Die Verordnung (EG) Nr. 3175/94 ist deshalb zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3175/94 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 184 vom 27. 7. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 248 vom 14. 10. 1995, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 267 vom 28. 10. 1993, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 174 vom 26. 7. 1995, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 335 vom 23. 12. 1994, S. 54.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 189 vom 10. 8. 1995, S. 18.

ANHANG

Vorläufige Schätzung des Bedarfs der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres an Getreideerzeugnissen im Jahr 1996

(in Tonnen)

Menge		1996	
Getreideerzeugnisse mit Ursprung in der EU	KN-Code	Inseln der Gruppe A	Inseln der Gruppe B
Körnergetreide	1001, 1002, 1003, 1004 und 1005	10 000	30 750
Gerste mit Ursprung auf Limnos	1003	12 000	
Weizenmehl	1101 und 1102	10 000	30 750
Rückstände und Nebenerzeugnisse der Nahrungsmittelindustrie	2302 bis 2308	1 000	16 500
Zubereitungen der zur Verfütterung verwendeten Art	2309 90	1 000	6 500
Insgesamt		22 000	84 500
Summe		118 500	

Die Zusammensetzung der Inselgruppen A und B ist in den Anhängen I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2958/93 festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2950/95 DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 1995
zur achten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3146/94 mit Sondermaßnahmen
zur Stützung des Schweinemarkts in Deutschland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3290/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
20,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Wegen des Auftretens der klassischen Schweinepest in
einigen Erzeugungsgebieten Deutschlands wurden mit
der Verordnung (EG) Nr. 3146/94 der Kommission ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1995/
95 ⁽⁴⁾, außerordentliche Maßnahmen zur Stützung des
deutschen Schweinefleischmarkts getroffen.

In Niedersachsen ist im Kreis Verden die klassische
Schweinepest aufgetreten, während die Seuche im Kreis
Emsland ganz verschwunden ist.

Um die Bekämpfung der klassischen Schweinepest zu
verstärken, haben die Behörden von Mecklenburg-
Vorpommern das Gebiet, in welchem die Sondermaß-

nahmen durchgeführt werden, mit einem Schutzgürtel
umgeben, in welchem die lebenden Schweine tierseu-
chenrechtlichen Beschränkungen sowie Handelsbeschrän-
kungen unterworfen sind.

Es ist daher notwendig, all diesen Änderungen durch eine
Anpassung der Liste mit den Kreisen und Gebieten, in
welchem die Sondermaßnahmen durchgeführt werden,
Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 3146/94 wird
durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 332 vom 22. 12. 1994, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 194 vom 17. 8. 1995, S. 11.

*ANHANG**„ANHANG II*

1. Im Land Niedersachsen die Schutzzonen in den Landkreisen :

Vechta,
Cloppenburg,
Verden,
Oldenburg,
Diepholz.

2. Im Land Mecklenburg-Vorpommern :

das besondere Bekämpfungsgebiet gemäß der Landesverordnung zur Bekämpfung der Schweinepest vom 30. Januar 1995 sowie der Schutzgürtel gemäß der tierseuchenverfügung des Landes über weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest vom 30. November 1995.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2951/95 DER KOMMISSION**vom 20. Dezember 1995****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1487/95 zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Schweinefleischsektors und der Beihilfen für Gemeinschaftserzeugnisse**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte
landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanari-
schen Inseln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 2537/95 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Beihilfen, die für die Versorgung der Kanarischen
Inseln mit Schweinefleischerzeugnissen gewährt werden,
sind festgelegt in der Verordnung (EG) Nr. 1487/95 der
Kommission vom 28. Juni 1995 zur Festlegung der
Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanari-
schen Inseln mit Erzeugnissen des Schweinefleischsektors
und der Beihilfen für Gemeinschaftserzeugnisse ⁽³⁾. Bei
ihrer Berechnung muß dem Verhältnis der für Getreideund für Schweinefleisch gewährten Beihilfen Rechnung
getragen werden. Infolge der Änderungen, die sich bei
den Preisen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil
der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ergeben
haben, sind die für die Versorgung der Kanarischen
Inseln zu gewährenden Beihilfen neu festzusetzen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1487/95 wird durch
den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 10.⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 63.

ANHANG

„ANHANG II

Beihilfebeträge für die vom Gemeinschaftsmarkt stammenden Erzeugnisse

(ECU/100 kg Nettogewicht)

Erzeugniscode	Beihilfebeträge
0203 21 10 000	9,4
0203 22 11 100	14,1
0203 22 19 100	9,4
0203 29 11 100	9,4
0203 29 13 100	14,1
0203 29 15 100	9,4
0203 29 55 110	16
1601 00 91 100	14,1
1601 00 99 100	9,4
1602 20 90 100	4,7
1602 41 10 210	16
1602 42 10 210	11,3
1602 49 11 190	—
1602 49 13 190	—
1602 49 19 190	9,4

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 bestimmt.*

VERORDNUNG (EG) Nr. 2952/95 DER KOMMISSION**vom 20. Dezember 1995****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2684/95 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2505/95 des Rates zur Sanierung der gemeinschaftlichen Pfirsich- und Nektarinenerzeugung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2505/95 des Rates vom 24. Oktober 1995 zur Sanierung der gemeinschaftlichen Pfirsich- und Nektarinenerzeugung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2684/95 der Kommission⁽²⁾ genannte Beihilfe wurde am 21. November 1995 in Ecu festgesetzt. Der Tatbestand des landwirtschaftlichen Kurses, mit dem diese Beihilfe umzurechnen war, konnte am 1. Januar 1995, also vor Aufhebung des Berichtigungsfaktors 1,207509, erfüllt worden sein.

Der am 1. Januar 1995 gültige landwirtschaftliche Umrechnungskurs betrifft, nach Anwendung des genannten Faktors, in Ecu festgesetzte Beträge. Er kann deshalb, ohne vorherige Berichtigung, nicht auf Beträge anwendbar sein, die nach dem 1. Februar 1995 festgesetzt wurden. Um Mißverständnissen vorzubeugen, sollte die in

einem solchen Fall anwendbare Beihilfe in Ecu angegeben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2684/95 wird der nachstehende Satz angefügt :

„Ist der Tatbestand des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses der 1. Januar 1995, beträgt die Beihilfe 4 141 ECU.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 21. November 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 258 vom 28. 10. 1995, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 279 vom 21. 11. 1995, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2953/95 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1995

zur Abweichung von dem Mindeststärkegehalt bei den in mehreren Mitgliedstaaten im Wirtschaftsjahr 1995/96 erzeugten Stärkekartoffeln/Stärkeerdäpfeln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1868/94 des Rates
vom 27. Juli 1994 zur Einführung einer Kontingentier-
ungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1863/95⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die an die Stärkefabriken gelieferten Kartoffeln/
Erdäpfel^(*) müssen einen Stärkegehalt von mindestens
13 % aufweisen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 97/95
der Kommission vom 17. Januar 1995 mit den Durchfüh-
rungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
des Rates hinsichtlich des Mindestpreises und des den
Kartoffelerzeugern/Erdäpfelerzeugern zu zahlenden
Ausgleichsbetrags sowie zur Verordnung (EG) Nr.
1868/94 des Rates zur Einführung einer Kontingentier-
ungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung⁽³⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 1949/95⁽⁴⁾. Artikel 6
Absatz 2 zweiter Unterabsatz derselben Verordnung sieht
vor, daß dieser Gehalt auf Antrag eines Mitgliedstaats bis
auf 12,8 % verringert werden kann, wenn dieser Antrag
begründet ist, insbesondere, wenn er sich auf die Wetter-
verhältnisse stützt.

Angesichts der im Sommer 1995 in mehreren Kartoffeler-
zeugungsgebieten/Erdäpfelerzeugungsgebieten herr-
schenden, durch hohe Niederschläge gekennzeichneten
außerordentlichen Witterungsbedingungen und unter
Berücksichtigung der von mehreren Mitgliedstaaten

gestellten Anträge empfiehlt es sich, den Mindeststärkege-
halt für höchstens 2 % der zu verarbeitenden Kartoffel-
mengen/Erdäpfelmengen zu senken, ohne daß diese
Abweichung eine Änderung der in Anhang II der Verord-
nung (EG) Nr. 97/95 festgesetzten Stärkegehaltsschale zur
Folge hat.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Österreich, Frankreich, die Niederlande, Deutsch-
land und Dänemark werden ermächtigt, zur Verarbeitung
zu Stärke Kartoffeln/Erdäpfel zuzulassen, die einen Stär-
kegehalt von mindestens 12,8 % aufweisen.
- (2) Der für Kartoffeln/Erdäpfel mit einem Stärkegehalt
zwischen 12,8 % einschließlich und 13 % zu zahlende
Mindestpreis ist gleich dem Mindestpreis für Kartoffeln/
Erdäpfel mit einem Stärkegehalt von mindestens 13 %.
- (3) Diese Bedingungen sind auf höchstens 2 % der in
den Anbauverträgen vorgesehenen und von Stärkefa-
briken verarbeiteten Mengen anwendbar.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.

^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Bei-
trittsakte von 1994.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 16 vom 24. 1. 1995, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 187 vom 8. 8. 1995, S. 6.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2954/95 DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 1995
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Weltmarktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen Preisen nach Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach dritten Ländern gedeckt werden.

Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl sind in den Verordnungen (EWG) Nr. 1650/86 und (EWG) Nr. 616/72 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77⁽⁵⁾, geregelt worden.

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 muß die Erstattung für die gesamte Gemeinschaft gleich sein.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 ist die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Olivenölpreise und der davon verfügbaren Mengen auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für Olivenöl festzusetzen. Läßt es jedoch die auf dem Weltmarkt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notierungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanzlichen Öle erzielte Preis und der in einem repräsentativen Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um die Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf dem Weltmarkt berichtigt, entspricht.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 kann beschlossen werden, daß die Erstattung durch Ausschreibung festgesetzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich auf den Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte Bestimmungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufmachungen beschränkt werden.

Nach Artikel 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 kann die Erstattung für Olivenöl je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 muß die Erstattung mindestens einmal im Monat festgesetzt werden ; soweit erforderlich, kann die Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenölpreis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang aufgeführten Höhe festzusetzen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁷⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2853/95⁽⁹⁾, erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽¹⁰⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽¹¹⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 2815/95 des Rates⁽¹²⁾ limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 53.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 297 vom 9. 12. 1995, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Dezember 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

<i>(ECU/100 kg)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1509 10 90 100	42,00
1509 10 90 900	0,00
1509 90 00 100	50,50
1509 90 00 900	0,00
1510 00 90 100	9,50
1510 00 90 900	0,00

⁽¹⁾ Für die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission, sowie für die Ausfuhr nach Drittländern.

⁽²⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 2815/95 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2955/95 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1995

betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die dritte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2544/95 eröffneten Dauerausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2544/95 der Kommission⁽³⁾ wurde eine Dauerausschreibung für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl eröffnet.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁵⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 2815/95 des Rates⁽⁶⁾ limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2544/95 wird unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Olivenölmarkts in der Gemeinschaft sowie des Weltmarkts und auf der Grundlage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung festgesetzt, wobei die Bieter den Zuschlag erhalten, deren Angebot dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Die Anwendung dieser Vorschriften führt zur Festsetzung der im Anhang genannten Höchstbeträge der Ausfuhrerstattung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die dritte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2544/95 eröffneten Dauerausschreibung werden auf der Grundlage der im Anhang bis 14. Dezember 1995 eingereichten Angebote festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 38.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 297 vom 9. 12. 1995, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Dezember 1995 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die dritte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2544/95 eröffneten Dauerausschreibung

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag ⁽¹⁾
1509 10 90 100	45,35
1509 10 90 900	—
1509 90 00 100	54,10
1509 90 00 900	—
1510 00 90 100	12,00
1510 00 90 900	—

⁽¹⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 2815/95 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2956/95 DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 1995
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1530/95 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1573/95 der
Kommission vom 30. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des
Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im
Reissektor ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1818/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76
werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verord-
nung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen
Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2
desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei
ihrer Einfuhr geltenden Interventionsankaufspreis, erhöht
um den bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig
geschliffenem Indica- oder Japonica-Reis unterschied-
lichen Prozentsatz und vermindert um den auf die betref-
fende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser
Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs
nicht überschreiten.

Gemäß Artikel 12 Absatz 4 der genannten Verordnung
wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für
das betreffende Erzeugnis geltenden Weltmarktpreise
berechnet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1995

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1573/95 wurden die Durch-
führungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verord-
nung (EWG) Nr. 1418/76 beziehen und die im Sektor
Reis geltenden Zölle betreffen.

Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft
tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden
Festsetzung keine Notierung der in Anhang I der Verord-
nung (EG) Nr. 1573/95 genannten Referenz vorliegt.

Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen,
sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum
festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.

Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1573/95 hat
die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der
vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 12 Absätze 1 und 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 anwendbaren Einfuhr-
zölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im
Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 1995 in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 53.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 175 vom 27. 7. 1995, S. 25.

ANHANG I

zur Verordnung der Kommission vom 20. Dezember 1995 zur Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in ECU/Tonne)

KN-Code	Zoll (*)				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (2) (3)	AKP-Staaten Bangladesch (1) (2) (3) (4)	Basmati Indien (2) (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1573/95)	Basmati Pakistan (2) (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1573/95)	Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 (2)
1006 10 21	(2)	150,76			
1006 10 23	(2)	150,76			
1006 10 25	(2)	150,76			
1006 10 27	(2)	150,76			—
1006 10 92	(2)	150,76			
1006 10 94	(2)	150,76			
1006 10 96	(2)	150,76			
1006 10 98	(2)	150,76			—
1006 20 11	242,93	117,12			
1006 20 13	242,93	117,12			
1006 20 15	242,93	117,12			
1006 20 17	352,57	171,94	102,57	302,57	—
1006 20 92	242,93	117,12			
1006 20 94	242,93	117,12			
1006 20 96	242,93	117,12			
1006 20 98	352,57	171,94	102,57	302,57	—
1006 30 21	517,93	244,05			
1006 30 23	517,93	244,05			
1006 30 25	517,93	244,05			
1006 30 27	611,00	290,59			—
1006 30 42	517,93	244,05			
1006 30 44	517,93	244,05			
1006 30 46	517,93	244,05			
1006 30 48	611,00	290,59			—
1006 30 61	517,93	244,05			
1006 30 63	517,93	244,05			
1006 30 65	517,93	244,05			
1006 30 67	611,00	290,59			—
1006 30 92	517,93	244,05			
1006 30 94	517,93	244,05			
1006 30 96	517,93	244,05			
1006 30 98	611,00	290,59			—
1006 40 00	(2)	90,38			

(1) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates (ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85).

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(3) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

(4) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. Nr. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 1) und (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. Nr. L 88 vom 9. 4. 1991, S. 7) festgelegte Zoll.

- (¹) Bei der Einfuhr von Reis der Sorte „aromatisierter, langkörniger Basmati“ gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates (ABl. Nr. L 361 vom 20. 12. 1986, S. 1) festgelegte Zoll.
- (⁶) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.
- (⁷) Für nicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 eingeführten geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien hat, wird eine Ermäßigung um 250 ECU/t berücksichtigt (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1573/95).
- (⁸) Für nicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 eingeführten geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 50 ECU/t berücksichtigt (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1573/95).
- (⁹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (ECU/t) (¹)	(²)	352,57	611,00	242,93	517,93	(²)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (\$/t)	—	366,48	396,95	509,99	497,96	—
b) fob-Preis (\$/t)	—	—	—	479,99	467,96	—
c) Frachtkosten (\$/t)	—	—	—	30	30	—
d) Quelle	—	USDA	USDA	Operator	Operator	—

(¹) Diese Einfuhrzölle werden bei einer Einfuhr im Monat nach ihrer Festsetzung gemäß Artikel 4 Absatz 1 vierter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1573/95 angepaßt.

(²) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2957/95 DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 1995
zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1863/95⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1502/95 der
Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr.
1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide
geltenden Zölle im Wirtschaftsjahr 1995/96⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2481/95⁽⁴⁾,
insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verord-
nung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen
Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2
desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei
ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um
55 % und vermindert um den auf die betreffende Liefe-
rung anwendbaren cif-Einfuhrpreis.

Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung
wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für
das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Welt-
marktpreise berechnet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 wurden die Durch-
führungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verord-

nung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Wirt-
schaftsjahr 1995/96 im Sektor Getreide geltenden Zölle
betreffen.

Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft
tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden
Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der
Verordnung (EG) Nr. 1502/95 genannten Bezugsbörse
vorliegt.

Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen,
sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugs-
zeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt
werden.

Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 hat
die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorlie-
genden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle
werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im
Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestand-
teile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 256 vom 26. 10. 1995, S. 10.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr aus Häfen des Mittelmeerraums, des schwarzen Meeres und der Ostsee auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg zu erhebender Zoll (ECU/t)	Bei der Einfuhr aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (ECU/t)
1001 10 00	Hartweizen ⁽¹⁾	0,00	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	0,00	0,00
	mittlerer Qualität	24,93	14,93
	niederer Qualität	28,51	18,51
1002 00 00	Roggen	23,65	13,65
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	23,65	13,65
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽³⁾	23,65	13,65
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	71,30	61,30
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	71,30	61,30
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	23,65	13,65

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1502/95), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile (Zeitraum vom 6. 12. bis 19. 12. 1995):

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Mid America	Mid America
Erzeugnis (.. % Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11 %	SRW2	YC3	HAD2	US barley 2
Notierung (ECU/t)	146,76	142,21	142,66	104,96	209,86 (?)	163,62 (?)
Golf-Prämie (ECU/t)	—	20,12	16,09	11,01	—	—
Prämie/große Seen (ECU/t)	24,84	—	—	—	—	—

(¹) Fob Duluth.

(²) Fob Golf.

2. Fracht/Kosten : Golf von Mexiko-Rotterdam : 11,50 ECU/t. Große Seen/St. Laurent-Rotterdam : 29,00 ECU/t.

3. Zuschüsse (Artikel 4 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 : 0,00 ECU/t).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2958/95 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1995

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1740/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 167 vom 18. 7. 1995, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 20. Dezember 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 50	052	67,0	0805 30 40	052	81,4
	060	80,2		388	67,5
	064	59,6		400	62,5
	066	41,7		512	54,8
	068	62,3		520	66,5
	204	134,7		524	100,8
	208	44,0		528	94,7
	212	117,9		600	85,5
	624	145,1		624	78,0
	999	83,6		999	76,9
0707 00 40	052	84,4	0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	052	65,4
	053	166,9		064	78,6
	060	61,0		388	39,2
	066	53,8		400	74,6
	068	60,4		404	60,4
	204	49,1		508	68,4
	624	96,9		512	51,2
	999	81,8		524	57,4
0709 10 40	220	244,5	528	48,0	
	999	244,5	728	107,3	
0709 90 79	052	79,1	800	78,0	
	204	77,5	804	21,0	
	412	54,2	999	62,5	
	624	172,6	0808 20 67	052	143,7
	999	95,9	064	76,2	
0805 10 61, 0805 10 65, 0805 10 69	052	41,3	388	79,6	
	204	50,4	400	92,1	
	388	40,5	512	89,7	
	600	58,4	528	84,1	
	624	46,7	624	79,0	
	999	47,5	728	115,4	
0805 20 31	052	76,4	800	55,8	
	204	79,7	804	112,9	
	624	86,8	999	92,8	
	999	81,0			
0805 20 33, 0805 20 35, 0805 20 37, 0805 20 39	052	58,6			
	464	87,6			
	624	77,5			
	999	74,6			

(!) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2959/95 DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 1995
zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden
repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-
organisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1101/95⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der
Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zucker-
sektors außer Melasse⁽³⁾, geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 2528/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2
zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und
bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen
Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die
Verordnung (EG) Nr. 1568/95 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2936/95⁽⁶⁾, fest-
gesetzt.

Die Anwendung der mit der Verordnung (EG)
Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf
die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die
Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur
vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG)
Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden
repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 258 vom 28. 10. 1995, S. 50.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 28.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 20. Dezember 1995 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in ECU)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	23,21	4,69
1701 11 90 ⁽¹⁾	23,21	9,93
1701 12 10 ⁽¹⁾	23,21	4,50
1701 12 90 ⁽¹⁾	23,21	9,50
1701 91 00 ⁽²⁾	28,16	11,15
1701 99 10 ⁽²⁾	28,16	6,63
1701 99 90 ⁽²⁾	28,16	6,63
1702 90 99 ⁽³⁾	0,28	0,37

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2960/95 DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 1995
zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
 vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
 die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
 denden Umrechnungskurse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
 Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse wurden mit
 der Verordnung (EG) Nr. 2681/95 der Kommission⁽³⁾
 festgesetzt.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 wird
 der landwirtschaftliche Umrechnungskurs einer Währung
 vorbehaltlich der Anwendung von Bestätigungsfristen
 geändert, wenn die Abweichung gegenüber dem repräsen-
 tativen Marktkurs eine bestimmte Schwelle überschreitet.

Die repräsentativen Marktkurse werden für Basisreferenz-
 zeiträume bestimmt, gegebenenfalls für Bestätigungsfristen
 gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
 der Kommission vom 30. April 1993 mit Durchführungs-
 vorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im
 Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse⁽⁴⁾, zuletzt
 geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2853/95⁽⁵⁾.
 Überschreitet der absolute Wert der Differenz zwischen
 den auf der Grundlage des Durchschnitts der Ecu-Kurse
 an drei aufeinanderfolgenden Börsentagen berechneten
 Abweichungen zweier mitgliedstaatlicher Währungen 6
 Prozentpunkte, werden die repräsentativen Marktkurse
 nach Absatz 2 des genannten Artikels unter Zugrundelegung
 von drei berücksichtigten Tagen berichtigt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1995

Infolge der vom 11. bis 20. Dezember 1995 festgestellten
 Wechselkurse müssen für die griechische Drachme neue
 landwirtschaftliche Umrechnungskurse festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
 1068/93 wird ein im voraus festgesetzter landwirtschaft-
 licher Umrechnungskurs berichtigt, wenn er um mehr als
 4 Prozentpunkte von dem Umrechnungskurs abweicht,
 der am Tag des maßgeblichen Tatbestands gilt. Der im
 voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs
 wird in diesem Fall dem geltenden Kurs bis auf 4
 Prozentpunkte angenähert. Es sollte der Kurs festgelegt
 werden, der den im voraus festgesetzten landwirtschaft-
 lichen Umrechnungskurs ersetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse sind in
 Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

In dem in Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
 1068/93 genannten Fall wird der im voraus festgesetzte
 landwirtschaftliche Umrechnungskurs ersetzt durch den
 Ecu-Kurs gemäß Anhang II

- Tabelle A, wenn der letztere größer als der im voraus
 festgesetzte Kurs ist,
 oder
- Tabelle B, wenn der letztere kleiner als der im voraus
 festgesetzte Kurs ist.

Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 2681/95 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 1995 in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 277 vom 21. 11. 1995, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 1.

ANHANG I

Landwirtschaftliche Umrechnungskurse

1 ECU =	39,5239	belgische/luxemburgische Franken
	7,49997	dänische Kronen
	1,90616	Deutsche Mark
	310,749	griechische Drachmen
	198,202	portugiesische Escudos
	6,61023	französische Franken
	5,88000	finnische Mark
	2,14021	niederländische Gulden
	0,829498	irische Pfund
	2 164,34	italienische Lire
	13,4084	österreichische Schillinge
	165,198	spanische Peseten
	9,24240	schwedische Kronen
	0,856563	Pfund Sterling

ANHANG II

Im voraus festgesetzte und angepaßte landwirtschaftliche Umrechnungskurse

Tabelle A			Tabelle B		
1 ECU =	38,0038	belgische/luxemburgische Franken	1 ECU =	41,1707	belgische/luxemburgische Franken
	7,21151	dänische Kronen		7,81247	dänische Kronen
	1,83285	Deutsche Mark		1,98558	Deutsche Mark
	298,797	griechische Drachmen		323,697	griechische Drachmen
	190,579	portugiesische Escudos		206,460	portugiesische Escudos
	6,35599	französische Franken		6,88566	französische Franken
	5,65385	finnische Mark		6,12500	finnische Mark
	2,05789	niederländische Gulden		2,22939	niederländische Gulden
	0,797594	irische Pfund		0,864060	irische Pfund
	2 081,10	italienische Lire		2 254,52	italienische Lire
	12,8927	österreichische Schillinge		13,9671	österreichische Schillinge
	158,844	spanische Peseten		172,081	spanische Peseten
	8,88692	schwedische Kronen		9,62750	schwedische Kronen
	0,823618	Pfund Sterling		0,892253	Pfund Sterling

VERORDNUNG (EG) Nr. 2961/95 DES RATES

vom 18. Dezember 1995

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Peroxodisulfaten (Persulfaten) mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3283/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 23,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. Vorläufige Maßnahmen

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1748/95⁽³⁾ (nachstehend „Verordnung über den vorläufigen Zoll“ genannt) führte die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Peroxodisulfaten (Persulfaten) des KN-Codes ex 2833 40 00 mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Gemeinschaft ein. Mit der Verordnung (EG) Nr. 2677/95⁽⁴⁾ verlängerte der Rat die Geltungsdauer dieses Zolls um zwei Monate bis zum 20. Januar 1996.

B. Weiteres Verfahren

- (2) Nach der Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls wurden die interessierten Parteien auf ihren Antrag hin von der Kommission angehört. Sie nahmen auch schriftlich zu den Untersuchungsergebnissen Stellung.
- (3) Auf ihren Antrag hin wurden die Parteien über die wichtigsten Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung eines endgültigen Zolls und die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Zoll zu empfehlen. Nach dieser

Unterrichtung wurde ihnen ferner eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt.

- (4) Die mündlichen und schriftlichen Sachäußerungen der Parteien wurden geprüft und die Feststellungen der Kommission, soweit angemessen, geändert.

C. Ware

- (5) Bei der vorläufigen Sachaufklärung hatte die Kommission festgestellt (siehe Randnummer 9 der Verordnung über den vorläufigen Zoll), daß die drei Persulfate (Ammonium-, Natrium- und Kaliumpersulfat) als eine Ware behandelt werden sollten. Gemäß den vorläufigen Feststellungen haben die drei Persulfate die gleichen Endverwendungen als Initiatoren und Oxidationsmittel in der Textilindustrie und der chemischen Industrie und sind austauschbar.

- (6) Die zwei kooperierenden Ausführer machten geltend, die drei Persulfate seien nicht hinreichend austauschbar, da beispielsweise die Endabnehmer ein Persulfat in der Praxis nur in begrenztem Maße durch ein anderes ersetzen könnten. Die Ausführer behaupteten, die Preise von Zwischenprodukten wie Persulfaten seien für die Wettbewerbsfähigkeit der Fertigerzeugnisse auf dem Markt ausschlaggebend und die Entscheidung der Endabnehmer beim Kauf eines der Persulfate werde von der Notwendigkeit bestimmt, ein spezifisches, wettbewerbsfähiges Fertigerzeugnis herzustellen. Wären alle drei Persulfate austauschbar, so würden alle industriellen Endabnehmer aufgrund der zwischen ihnen bestehenden Preisunterschiede ausschließlich das billigste Persulfat kaufen, um die Kosten ihrer Fertigerzeugnisse möglichst gering zu halten.

- (7) Nach Prüfung der Argumente der Ausführer und der Stellungnahmen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bestätigte der Rat aus den nachstehenden Gründen die vorläufige Feststellung, daß alle drei Persulfate als eine Ware behandelt werden sollten :

— Die drei Persulfate haben die gleichen grundlegenden Eigenschaften, da in allen Fällen die in den Persulfaten enthaltenen Anionen die aktive Substanz bilden, so daß die Endabnehmer im allgemeinen die einzelnen Persulfate austauschen können.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1251/95 (ABl. Nr. L 122 vom 2. 6. 1995, S. 1).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 522/94 (ABl. Nr. L 66 vom 10. 3. 1994, S. 1).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 19. 7. 1995, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 275 vom 18. 11. 1995, S. 21.

- Alle drei Persulfate haben die gleiche grundlegende Endverwendung als Initiatoren und Oxidationsmittel.
- Die Preisdifferenz zwischen den drei Persulfaten ist hauptsächlich auf die unterschiedlichen Preise der chemischen Ausgangsstoffe Ammonium, Natrium und Kalium und somit die unterschiedlichen Produktionskosten zurückzuführen.
- Bei den Preisen für Persulfate in der Gemeinschaft läßt sich eine starke gegenseitige Abhängigkeit erkennen.
- Auf Persulfate als Zwischenprodukte entfällt nur ein äußerst geringer Teil der gesamten Produktionskosten der Fertigerzeugnisse, und die bestehenden Preisunterschiede bilden nur einen der Faktoren, die die Wahl der Abnehmer bestimmen, da die Kaufentscheidung offensichtlich auch in erheblichem Maße von den vorhandenen Produktionsanlagen, der Partikelgröße sowie Umwelterwägungen abhängt.

D. Gleichartige Ware

- (8) Bei der vorläufigen Sachaufklärung vertrat die Kommission die Auffassung, daß die aus der Volksrepublik China eingeführten Persulfate den vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und den japanischen Herstellern produzierten und verkauften Persulfaten gleichartig sind, da ihre chemische Zusammensetzung und ihre Verwendungszwecke identisch sind.
- (9) Die Ausführer behaupteten, bei den aus der Volksrepublik China eingeführten Persulfaten und den vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und den japanischen Herstellern produzierten und verkauften Persulfaten handle es sich nicht um gleichartige Waren. Die chinesischen Persulfate seien im Vergleich zu den Waren der Gemeinschaftshersteller und der japanischen Hersteller von minderer Qualität, da sie einen höheren Eisengehalt und häufig nur einen Reinheitsgrad von 98 % gegenüber 99 % bei den Waren der Gemeinschaftshersteller aufwiesen. Außerdem neige die chinesische Ware dazu zu kleben.
- (10) Nach der Prüfung der Argumente der Ausführer und der Stellungnahmen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bestätigte der Rat aus den nachstehenden Gründen die vorläufige Feststellung, daß die Persulfate des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und der japanischen Hersteller der chinesischen Ware gleichartig sind:
- Die Volksrepublik China produziert und exportiert die gleichen drei Persulfate, die auch in der Gemeinschaft und in Japan hergestellt und verkauft werden.
 - Die Tatsache, daß möglicherweise Qualitätsunterschiede aufgrund eines anderen Reinheitsgrades und Eisengehalts bestehen, führt nicht zu dem Schluß, daß es sich nicht um gleichartige Waren handelt, da die in Japan und in der Gemeinschaft bzw. in der Volksrepublik China hergestellten Persulfate die gleiche grundlegende chemische Zusammensetzung und die gleichen Verwendungszwecke aufweisen, wie ein Vergleich je Warentyp zeigt.

E. Dumping

1. Normalwert

- (11) Die Kommission ermittelte den Normalwert auf der Grundlage des Nettoverkaufspreises der gleichartigen Ware in Japan, das als Vergleichsland diente.
- (12) Aufgrund der Wirtschaftsreformen in der Volksrepublik China erhoben die beiden kooperierenden Ausführer Einwände dagegen, daß China weiterhin als Land ohne Marktwirtschaft betrachtet wird. Außerdem beanstandeten die Ausführer die Wahl Japans als Vergleichsland, da die angeblich abgeschotteten inländischen Vertriebskanäle in Japan zu hohen Inlandspreisen führten.
- (13) Gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 muß die Volksrepublik China als Land ohne Marktwirtschaft angesehen werden. Daher muß der Normalwert auf einer der in dem vorgenannten Artikel genannten Grundlagen ermittelt werden. In diesem Fall wurde der Normalwert auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe a) Ziffer i) ermittelt.
- (14) Die Kommission hat die Wahl Japans als Vergleichsland in der vorläufigen Verordnung ausführlich erläutert (siehe Randnummern 15 und 17). Außerdem schlugen die fraglichen Ausführer kein anderes angemessenes Vergleichsland vor. Die Behauptung, die betroffene Ware werde auf dem japanischen Inlandsmarkt aufgrund des dortigen Vertriebssystems zu hohen Preisen verkauft, so daß es sich nicht um Geschäfte im normalen Handelsverkehr handeln würde, weder durch die Ergebnisse der Kontrollbesuche in den Betrieben zweier unabhängiger japanischer Unternehmen noch durch die Angaben anderer von der Untersuchung betroffener Hersteller bestätigt.

2. Ausführpreis

- (15) Da keine neuen Argumente zu der Methode der Kommission bei der vorläufigen Sachaufklärung oder zu den Feststellungen in der Verordnung über den vorläufigen Zoll vorgebracht wurden, werden die Ausführungen unter den Randnummern 19 und 20 bestätigt.

3. Vergleich

- (16) Die beiden kooperierenden Ausführer behaupteten, die Persulfate mit Ursprung in der Volksrepublik China seien von minderer Qualität als die in Japan hergestellten Persulfate, so daß eine angemessene Berichtigung für diese Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften vorgenommen werden solle.

- (17) Die in der Volksrepublik China hergestellten Persulfate unterscheiden sich angeblich von den in Japan und in der Gemeinschaft hergestellten Persulfaten dadurch, daß sie einen geringeren Reinheitsgrad und einen anderen Eisengehalt aufweisen und die Tendenz haben zu kleben. Bei der beantragten Berichtigung wegen Unterschieden bei den materiellen Eigenschaften wurde jedoch nicht nachgewiesen, daß sich diese Unterschiede auf die Vergleichbarkeit der Preise auswirken. Daher wurde der Antrag zurückgewiesen.

F. Dumpingspanne

- (18) Die beiden kooperierenden Ausführer beantragten, die Berechnung der Dumpingspanne solle jeweils auf der Grundlage der von den einzelnen Ausführern angegebenen Exportpreise vorgenommen werden, während für die nicht kooperierenden Ausführer eine gesonderte Dumpingspanne auf der Grundlage der verfügbaren Informationen über diese Ausführer berechnet werden solle.
- (19) Da sich die beiden kooperierenden Exportunternehmen zu 100 % im Besitz des chinesischen Staates befinden, konnte im Einklang mit der üblichen Praxis der Gemeinschaftsorgane keine individuelle Behandlung gewährt werden.
- (20) Zu der Methode der Kommission bei der vorläufigen Sachaufklärung wurden keine weiteren Argumente vorgebracht. Daher wird im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung bestätigt, daß sich die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises Grenze der Gemeinschaft, auf 110,1 % beläuft.

G. Schädigung

4. Faktoren betreffend die gedumpten Einfuhren

- (21) Die beiden kooperierenden Ausführer beantragten, bei der Berechnung der Preisunterbietungsspannen solle der geringeren Qualität der chinesischen Persulfate im Vergleich zu den in der Gemeinschaft hergestellten Persulfaten (Reinheitsgrad, Eisengehalt, Klebrigkeit) Rechnung getragen werden.
- (22) Allerdings wurde nicht nachgewiesen, daß die angeblichen Qualitätsunterschiede zwischen den in der Gemeinschaft bzw. in der Volksrepublik China hergestellten Persulfaten Auswirkungen auf die Preise dieser Waren haben. Persulfate neigen generell dazu zu kleben, und es wurde kein Zusammenhang zwischen dieser Eigenschaft und dem Ursprungsland oder der Qualität der Ware nachgewiesen.
- (23) Die vorläufigen Feststellungen zur Preisunterbietung werden daher bestätigt. Da keine weiteren Argumente zu den vorläufigen Schlußfolgerungen

zur Schädigung vorgebracht wurden, bestätigt der Rat im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung, daß dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung verursacht wurde.

H. Schadensursache

5. Auswirkungen anderer Faktoren

- (24) Die beiden Ausführer behaupteten, die Gemeinschaftshersteller hätten in der Vergangenheit aufgrund ihrer insgesamt marktbeherrschenden Stellung hohe Preise in Rechnung stellen können, die sie dann im Zuge des Konjunkturabschwungs hätten senken müssen.
- (25) Es wurden keine Beweise für die Behauptung vorgelegt, die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sei darauf zurückzuführen, daß die Gemeinschaftshersteller ihre insgesamt marktbeherrschende Stellung verloren hätten. Die Untersuchung der Kommission ergab im Gegenteil, daß die überprüften Unternehmen bei der fraglichen Ware eine unterschiedliche Vertriebs- und Preispolitik verfolgen. Außerdem konnten die Gemeinschaftshersteller aufgrund des Preisniveaus in der Gemeinschaft keine gewinnbringenden Verkäufe tätigen. Zudem trugen die umfangreichen Einfuhren aus anderen, nicht von dieser Untersuchung betroffenen Drittländern zur Wahrung des Wettbewerbs bei.
- (26) Wie unter den Randnummern 25 und 35 der vorläufigen Verordnung dargelegt, fielen der Preisrückgang auf dem Gemeinschaftsmarkt und die Marktanteileinbußen zeitlich mit den gedumpten Einfuhren und der damit einhergehenden Preisunterbietung zusammen, so daß es zu erheblichen Rentabilitätseinbußen oder sogar finanziellen Verlusten kam. Selbst wenn der Nachfragerückgang zur Schädigung beigetragen haben sollte, waren die umfangreichen gedumpten Einfuhren für sich genommen eindeutig die Ursache einer bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.
- (27) Daher werden die vorläufigen Feststellungen zur Schadensursache bestätigt.

I. Interesse der Gemeinschaft

- (28) Da keine neuen Argumente vorgebracht wurden, werden die Feststellungen unter den Randnummern 40 und 41 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

J. Zoll

- (29) Die beiden kooperierenden chinesischen Ausführer beantragten die Berechnung gesonderter Schadensschwellen für die drei Persulfate, da diese nicht in genügendem Maße austauschbar seien und daher nicht als einzige Ware betrachtet werden könnten.

- (30) Aus den Gründen unter Randnummer 7 sind die drei Persulfate als eine Ware zu betrachten. Der Antrag der Ausführer wird daher zurückgewiesen, und die Methode der Kommission zur Festsetzung des vorläufigen Zollsatzes, die unter den Randnummern 42 bis 44 der vorläufigen Verordnung dargelegt ist, wird bestätigt.
- (31) Da die Dumpingspanne höher ist als der Prozentsatz, um den die Ausführpreise zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft angehoben werden müssen, sollte der endgültige Antidumpingzoll auf der Höhe der Schadensschwelle, das heißt auf 83,3 % festgesetzt werden.

K. Vereinnahmung des vorläufigen Zolls

- (32) In Anbetracht der Höhe der festgestellten Dumpingspanne und des Umfangs der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wird es für notwendig angesehen, die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Antidumpingzoll endgültig zu vereinnahmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von Peroxodisulfaten (Persulfaten) des KN-Codes ex 2833 40 00 (Taric-Code 2833 40 00 * 10) mit Ursprung in der Volksrepublik China wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.
- (2) Der Zollsatz auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, beträgt 83,3 %.
- (3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 2

Die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Antidumpingzoll gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1748/95 werden bis zur Höhe des endgültigen Zollsatzes endgültig vereinnahmt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BORRELL FONTELLES

VERORDNUNG (EG) Nr. 2962/95 DES RATES

vom 18. Dezember 1995

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 868/90 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter geschweißter Rohre aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl mit Ursprung in Jugoslawien (ohne Serbien und Montenegro) und in Rumänien sowie der Verordnung (EWG) Nr. 898/91 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren der gleichen Ware mit Ursprung in der Türkei und Venezuela

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3283/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 23,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zu Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen in dem Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. VORAUSGEGANGENE UNTERSUCHUNGEN

1. Rumänien und ehemaliges Jugoslawien

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 868/90⁽³⁾ führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter geschweißter Rohre aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl mit Ursprung in Jugoslawien und Rumänien ein.
- (2) Mit dem Beschluß 90/166/EWG⁽⁴⁾ nahm die Kommission Preisverpflichtungen eines jugoslawischen Herstellers sowie der damaligen staatlichen rumänischen Handelsorganisation mit Einfuhr- und Ausfuhrmonopol an.

2. Türkei und Venezuela

- (3) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 898/91⁽⁵⁾ führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll auf die

Einfuhren bestimmter geschweißter Rohre aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl mit Ursprung in der Türkei und Venezuela ein.

- (4) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3617/90⁽⁶⁾ nahm die Kommission die Preisverpflichtungen bestimmter Hersteller/Ausführer in der Türkei und Venezuela an.

B. ÜBERPRÜFUNG

1. Überprüfungsantrag für Rumänien

- (5) S.C. TEPRO SA, ein rumänischer Hersteller, stellte einen Überprüfungsantrag mit der Begründung, daß sich die Umstände im Hinblick auf die gedumpten Einfuhren aus Rumänien geändert hätten. Er machte geltend, daß das frühere Planwirtschaftssystem abgeschafft und ein umfangreiches Wirtschaftsreformprogramm in Angriff genommen worden sei. Ferner behauptete er, durch die Preisverpflichtung, die von der ehemaligen staatlichen Handelsorganisation mit Einfuhr-/Ausfuhrmonopol angenommen worden sei, würden unter den herrschenden Umständen alle rumänischen Hersteller der fraglichen Ware diskriminiert, weil dadurch die Stellung der staatlichen Handelsorganisation als Alleinexporteur in die Gemeinschaft aufrechterhalten würde, während neugegründete unabhängige Unternehmen den Antidumpingzoll zahlen müßten. Außerdem seien die Preise bei Ausfuhr der Ware in die Gemeinschaft nicht mehr niedriger als die Inlandspreise, so daß kein Dumping mehr vorliege.

Diese Umstände wurden als ausreichend angesehen, um eine Überprüfung für die Einfuhren der fraglichen Ware mit Ursprung in Rumänien zu rechtfertigen.

2. Ausdehnung der Untersuchung auf das ehemalige Jugoslawien (ohne Serbien und Montenegro)

- (6) Da auch im ehemaligen Jugoslawien im Zuge der Auflösung des Landes tiefgreifende Veränderungen stattgefunden hatten und die Antidumpingmaßnahmen auf die betreffenden Einfuhren zeitgleich

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1251/95 (ABl. Nr. L 122 vom 2. 6. 1995, S. 1).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 522/94 (ABl. Nr. L 66 vom 10. 3. 1994, S. 10).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 36.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 91 vom 12. 4. 1991, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1990, S. 17.

mit denen für Rumänien eingeführt worden waren, wurde es ebenfalls als gerechtfertigt angesehen, auf Veranlassung der Kommission eine Überprüfung für die Einfuhren mit Ursprung in den Nachfolgerepubliken des ehemaligen Jugoslawien einzuleiten.

- (7) Im Fall Serbiens und Montenegros war jedoch aufgrund des Abbruchs der Handelsbeziehungen durch die Gemeinschaft und des verhängten Handelsembargos eine Überprüfung nicht gerechtfertigt. Da kein Antrag auf Überprüfung der Maßnahmen gegenüber den Einfuhren der fraglichen Ware aus diesen beiden Ländern gestellt wurde, lief der einschlägige endgültige Antidumpingzoll am 8. April 1995 aus⁽¹⁾.

3. Ausdehnung der Überprüfung auf die Türkei und Venezuela

- (8) Da es sich bei den Waren aus der Türkei und Venezuela um die gleichen Waren handelt wie im Fall des Verfahrens gegenüber Rumänien und dem ehemaligen Jugoslawien, in dem eine Überprüfung gerechtfertigt erschien, wurde im Interesse einer wirksamen und ordnungsgemäßen Verwaltung beschlossen, die Überprüfung auf die Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren geschweißter Rohre mit Ursprung in der Türkei und Venezuela auszudehnen.

4. Einleitung der Untersuchung

- (9) Nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß wurde daher gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) eine Überprüfung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren bestimmter geschweißter Rohre aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl mit Ursprung in Rumänien, dem ehemaligen Jugoslawien (ohne Serbien und Montenegro), der Türkei und Venezuela eingeleitet. Dazu wurde im Dezember 1993 eine entsprechende Mitteilung veröffentlicht⁽²⁾.

5. Untersuchung

- (10) Die Kommission unterrichtete offiziell die bekanntermaßen betroffenen Hersteller und Ausführer sowie die Einführer, die bei den Ausgangsuntersuchungen mitgearbeitet hatten, die Vertreter der Ausfuhrländer und die Antragsteller und gab den direkt betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen. Mehrere interessierte Parteien

legten ihren Standpunkt schriftlich dar und wurden angehört.

- (11) Die Kommission sandte den bekanntermaßen betroffenen Parteien Fragebogen zu und erhielt von den folgenden Unternehmen detaillierte Angaben:

Gemeinschaftshersteller:

- British Steel plc, Corby, VK,
- Hoogovens Buizen BV, Oosterhout, Niederlande,
- Mannesmannröhren-Werke AG, Mülheim an der Ruhr, Deutschland,
- Perfil en Frio SA, Pamplona, Spanien,
- Profil Arbed SA, Differdange, Luxemburg,
- Siderúrgica Aristrain Madrid SL, Madrid, Spanien,
- Tubeurop France, Paris la Défense, Frankreich,
- Tubi Dalmine Ilva srl, Genua, Italien;

Hersteller/Ausführer:

Rumänien:

- Metalexportimport SA, Bukarest,
- S.C. Tepro SA, Iasi;

Kroatien:

- Željezara Sisak „FEMARK“;

Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien:

- FZC 11. Oktomvri, Kumanovo;

Türkei:

- Borusan Birlesik Boru Fabrikalari AS, Istanbul,
- Borusan Ihracat Ithalat ve Dagitim AS, Istanbul,
- Bosas Boru ve Profil Sanayi AS, Trabzon,
- Cayirova Sanayi ve Ticaret AS, Istanbul,
- Erbosan Erciyas Boru Sanayii ve Ticaret AS, Kayseri,
- Mannesmann-Sümerbank Boru Endüstrisi TAS, Izmir,
- Yücel Boru Ihracat Ithalat ve Pazarlama AS, Istanbul,
- Yücel Boru ve Profil Endüstrisi AS, Istanbul;

Venezuela:

- CA Conduven, Caracas, Venezuela.

- (12) Keiner der kontaktierten Einführer (siehe Randnummer 10) beantwortete im Rahmen der Überprüfung den Fragebogen der Kommission; nach der Veröffentlichung der Mitteilung über die Einleitung der Überprüfung meldete sich auch kein neuer Einführer bei der Kommission.

- (13) Die Kommission führte Untersuchungen in den Betrieben aller kooperierenden Gemeinschaftshersteller mit Ausnahme von Profil Arbed SA und aller Hersteller/Ausführer in Rumänien und der Türkei durch.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 77 vom 29. 3. 1995, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 344 vom 22. 12. 1993, S. 5.

- (14) Die Parteien wurden auf ihren Antrag hin über die wichtigsten Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Aufhebung der geltenden Maßnahmen zu empfehlen. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen ferner eine angemessene Frist zur Stellungnahme eingeräumt.
- (15) Die Dumpinguntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. November 1993 (Untersuchungszeitraum).

C. WARE, GLEICHARTIGE WARE

1. Warenbeschreibung

- (16) Bei den Waren handelt es sich um bestimmte geschweißte Rohre aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit Gewinde oder mit Gewinde versehbar, auch verzinkt, mit kreisförmigen Querschnitt, mit einem äußeren Durchmesser von nicht mehr als 168,3 mm der KN-Codes 7306 30 51, 7306 30 59, ex 7306 30 71 und ex 7306 30 78.

2. Gleichartige Ware

- (17) Da die betreffenden Waren, die in der Gemeinschaft, Rumänien, dem ehemaligen Jugoslawien (ohne Serbien und Montenegro), der Türkei und Venezuela hergestellt werden, sehr ähnliche materielle Eigenschaften und Verwendungszwecke aufweisen sowie untereinander konkurrieren, werden sie als gleichartige Waren im Sinne von Artikel 2 Absatz 12 der Grundverordnung angesehen.

D. DUMPING

1. Ehemaliges Jugoslawien

a) Bosnien-Herzegowina und Slowenien

- (18) Im Fall Bosnien-Herzegowinas und Sloweniens wurden keine Dumpingberechnungen vorgenommen, da diese Länder, wie unter Randnummer 45 und 77 dargelegt, nicht zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitragen und auch nicht zu einer erneuten Schädigung beitragen dürften.

b) Kroatien

Normalwert

- (19) Der Normalwert wurde anhand der Preise der gleichartigen Ware bei Inlandsverkäufen in Kroatien

ermittelt, die sich als Geschäfte im normalen Handelsverkehr erwiesen und im Vergleich zu den Exporten in die Gemeinschaft im Untersuchungszeitraum repräsentativ waren. Aufgrund der hohen Inflationsrate im Untersuchungszeitraum wurde der Normalwert auf monatlicher Grundlage bestimmt.

Ausfuhrpreise

- (20) Die Ausfuhrpreise wurden anhand der tatsächlich gezahlten Preise bei Verkauf der fraglichen Ware an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft ermittelt.

Vergleich

- (21) Der Normalwert wurde mit den Ausfuhrpreisen je Geschäftsvorgang auf der Stufe ab Werk und auf derselben Handelsstufe verglichen. Gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe b) und Buchstabe c) Ziffer iii) der Grundverordnung wurden Berichtigungen für Kreditkosten und Einfuhrabgaben vorgenommen.

Dumpingspanne

- (22) Dabei ergab sich eine Dumpingspanne von 31,1 %, ausgedrückt als Prozentsatz des Ausfuhrpreises auf der Stufe cif Grenze der Gemeinschaft.

c) Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien

- (23) Da im Untersuchungszeitraum keine Exportverkäufe getätigt wurden, konnte für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien keine Dumpingberechnung vorgenommen werden.

2. Rumänien

a) Einleitung

- (24) Die Antworten auf den Fragebogen der Kommission und die nachfolgende Untersuchung vor Ort zeigten, daß Rumänien einen Liberalisierungsprozeß eingeleitet hat, der sich sowohl auf die Preispolitik als auch auf die Beziehungen zwischen den verschiedenen Wirtschaftsbeteiligten im Inland auswirkt. Im Zuge dieses Prozesses wurde der Hersteller der fraglichen Ware schrittweise unabhängig; die Geschäftsführung hat nunmehr das Recht, im Namen des Unternehmens zu handeln. Außerdem ergab die Untersuchung, daß die Buchführung des Unternehmens mit den erforderlichen Handelspapieren nunmehr den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen entspricht. Daher vertrat die Kommission die Ansicht, daß die Angaben der untersuchten rumänischen Betriebe zur Ermittlung des Normalwertes und des Ausfuhrpreises herangezogen werden konnten.

b) Normalwert

- (25) Der Normalwert konnte nicht anhand der Inlandsverkäufe bestimmt werden, da diese im Untersuchungszeitraum nicht gewinnbringend waren. Daher wurde der Normalwert anhand der Produktionskosten berechnet, wobei alle fixen und variablen Kosten im normalen Handelsverkehr in Rumänien zuzüglich eines angemessenen Betrags für Vertriebs-, Verwaltungs- und andere Gemeinkosten sowie eines angemessenen Gewinns zugrunde gelegt wurden. Die bei der Herstellung der betreffenden Rohre verwendeten Stahlrollen (Coils) wurden von einer Tochtergesellschaft zu einem Preis geliefert, der niedriger war als die Produktionskosten. Daher wurden bei der Ermittlung der Produktionskosten für die geschweißten Rohre die von der Tochtergesellschaft angegebenen Produktionskosten für warmgewalzte Stahlrollen herangezogen. Als Gewinnspanne wurde eine Umsatzrentabilität von 3 % zugrunde gelegt, die für diesen Wirtschaftszweig als angemessen angesehen wurde.

c) Ausführpreise

- (26) Alle Exportverkäufe wurden über die ehemalige staatliche Handelsgesellschaft Metalexportimport abgewickelt, von der am Ende der Ausgangsuntersuchung eine Preisverpflichtung angenommen worden war.
- (27) Angesichts der Tatsache, daß diese Handelsgesellschaft als Unternehmen angesehen werden mußte, das im Untersuchungszeitraum mit dem Hersteller geschäftlich verbunden war, da beide Betriebe dem rumänischen Staat gehörten, wurden die Ausführpreise anhand der Preise berechnet, die die Staatshandelsgesellschaft bei Ausfuhr der Ware in die Gemeinschaft tatsächlich in Rechnung stellte.

d) Vergleich

- (28) Der rechnerisch ermittelte Normalwert wurde mit den Ausführpreisen je Geschäftsvorgang auf der Stufe ab Werk und auf der gleichen Handelsstufe verglichen.
- (29) Zur Berücksichtigung der die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Unterschiede wurden gemäß Artikel 2 Absätze 9 und 10 der Grundverordnung Berichtigungen für bestimmte Verkaufskosten vorgenommen.

e) Dumpingspanne

- (30) Dabei ergab sich eine Dumpingspanne von 10,3 %, ausgedrückt als Prozentsatz des Ausführpreises auf der Stufe cif Grenze der Gemeinschaft.

3. Türkei

a) Einleitung

- (31) Von den acht Unternehmen, die an dieser Untersuchung mitarbeiteten, bildeten drei die Yücel Boru-

Gruppe und zwei die Borusan-Gruppe, während die drei verbleibenden Unternehmen in vollem Umfang unabhängig waren.

- (32) Im Untersuchungszeitraum exportierten nur die Yücel Boru-Gruppe und die Borusan-Gruppe, von denen in der Ausgangsuntersuchung Preisverpflichtungen angenommen worden waren, die fragliche Ware in die Gemeinschaft.

- (33) Die verbleibenden drei Unternehmen führten die betreffenden Waren im Untersuchungszeitraum nicht in die Gemeinschaft aus. Daher konnte für sie keine Dumpingberechnung vorgenommen werden.

b) Normalwert

- (34) Wegen der hohen Inflationsrate in der Türkei im Untersuchungszeitraum wurde der Normalwert auf Monatsgrundlage ermittelt.

- (35) Die Normalwerte für die Borusan- und die Yücel Boru-Gruppe wurden anhand der vergleichbaren Preise bestimmt, die im normalen Handelsverkehr beim Verkauf der gleichartigen Ware auf dem Inlandsmarkt in der Türkei tatsächlich gezahlt wurden oder zu zahlen waren, sofern diese Inlandsverkäufe repräsentativ waren.

- (36) Konnten die Inlandsverkäufe nicht als Geschäfte im normalen Handelsverkehr angesehen werden, so wurde der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der Grundverordnung durch Addition der Produktionskosten, eines angemessenen Betrags für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie einer Umsatzrentabilität von 3 % ermittelt, die für den betreffenden Wirtschaftszweig als angemessen angesehen wurde.

c) Ausführpreise

- (37) Für die beiden genannten Gruppen wurden die Ausführpreise anhand der tatsächlich gezahlten Preise bei Ausfuhr der geschweißten Rohre in die Gemeinschaft ermittelt.

d) Vergleich

- (38) Der Normalwert wurde mit den Ausführpreisen je Geschäftsvorgang auf der Stufe ab Werk und auf derselben Handelsstufe verglichen. Dabei wurden gemäß Artikel 2 Absätze 9 und 10 der Grundverordnung Berichtigungen für bestimmte Verkaufskosten vorgenommen.

e) Dumpingspannen

- (39) Es ergaben sich folgende Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des Ausführpreises auf der Stufe cif Grenze der Gemeinschaft:

- Borusan-Gruppe : 3,0 %,
 — Yücel Boru-Gruppe : 7,6 %.

4. Venezuela

- (40) Da die betreffende Ware im Untersuchungszeitraum nicht in die Europäische Gemeinschaft ausgeführt wurde, konnte für Venezuela keine Dumpingberechnung vorgenommen werden.

E. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

- (41) Für die Zwecke dieser Untersuchung besteht der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft aus den acht kooperierenden Gemeinschaftsherstellern (siehe Randnummer 11), auf die rund 70 % der Gemeinschaftsproduktion der fraglichen Ware entfallen.

F. SCHÄDIGUNG

- (42) Bei der Bewertung der Entwicklung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft berücksichtigte die Kommission die verfügbaren Angaben für die Zeit von 1990, als die ersten Antidumpingmaßnahmen gegenüber Rumänien und dem ehemaligen Jugoslawien eingeführt wurden (siehe Randnummern 1 und 2), bis zum Ende des Untersuchungszeitraums im November 1993.

1. Verbrauch

- (43) Zur Berechnung des sichtbaren Verbrauchs von geschweißten Rohren aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl in der Gemeinschaft addierten die Kommissionsdienststellen die Gesamtverkäufe der Gemeinschaftshersteller in der EG mit den Gesamtimporten in die Gemeinschaft, die unter die KN-Codes 7306 30 51, 7306 30 59, 7306 30 71 und 7306 30 78 fielen.
- (44) Auf dieser Grundlage verringerte sich der Gesamtverbrauch zwischen 1990 und dem Untersuchungszeitraum um 23,2 v.H. von durchschnittlich 105 932 Tonnen je Monat auf durchschnittlich 81 334 Tonnen je Monat.

2. Gedumpte Einfuhren

a) *Volumen und Marktanteil der einzelnen Länder*

- (45) Aus den Einfuhrstatistiken für die Nachfolgerrepubliken des ehemaligen Jugoslawien (die erst ab 1992 zur Verfügung standen) und den Angaben der kooperierenden Unternehmen ging hervor, daß während des fraglichen Zeitraums (siehe Randnummer 42) nur Kroatien die Ware weiterhin in die Gemeinschaft exportierte, während die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ihre Exporte 1990 eingestellt hatte und Bosnien-Herze-

gowina und Slowenien keine Exporte in die Gemeinschaft tätigten.

- (46) Die Einfuhren aus Kroatien verringerten sich beständig, und zwar von durchschnittlich 2 297 Tonnen je Monat im Jahr 1990 auf 1 584 Tonnen je Monat im Jahr 1991, 1 293 Tonnen je Monat im Jahr 1992 und 1 123 Tonnen je Monat im Untersuchungszeitraum, wobei sich ihr Marktanteil entsprechend von 2,2 v.H. im Jahr 1990 auf 1,7 v.H. im Jahr 1991 und 1,4 v.H. sowohl im Jahr 1992 als auch im Untersuchungszeitraum verringerte.

- (47) Die Einfuhren aus Rumänien beliefen sich im monatlichen Durchschnitt auf 179 Tonnen im Jahr 1990, 132 Tonnen im Jahr 1991, 1 039 Tonnen im Jahr 1992 und 800 Tonnen im Untersuchungszeitraum. Dementsprechend schwankte der Marktanteil zwischen 0,2 v.H. im Jahr 1990, 0,1 v.H. im Jahr 1991, 1,2 v.H. im Jahr 1992 und 0,9 v.H. im Untersuchungszeitraum.

- (48) Die Einfuhren aus der Türkei entwickelten sich im monatlichen Durchschnitt wie folgt : 2 384 Tonnen im Jahr 1990, 1 759 Tonnen im Jahr 1991, 2 038 Tonnen im Jahr 1992 und 3 038 Tonnen im Untersuchungszeitraum. Damit stieg ihr Volumen um insgesamt 27 v.H. Die Marktanteile beliefen sich dementsprechend auf 2,3 v.H. im Jahr 1990, 1,9 v.H. im Jahr 1991, 2,3 v.H. im Jahr 1992 und 3,7 v.H. im Untersuchungszeitraum.

- (49) Die Einfuhren aus Venezuela verringerten sich von 1 595 Tonnen je Monat im Jahr 1990 auf 287 Tonnen je Monat im Jahr 1991 und wurden 1992 ganz eingestellt.

b) *Volumen und Marktanteil der Gesamteinfuhren*

- (50) Im Bezugszeitraum entwickelten sich die Gesamteinfuhren aus den betroffenen Ländern im monatlichen Durchschnitt wie folgt : 6 456 Tonnen im Jahr 1990, 3 761 Tonnen im Jahr 1991, 4 372 Tonnen im Jahr 1992 und 4 960 Tonnen im Untersuchungszeitraum. Dementsprechend belief sich der Marktanteil insgesamt auf 6,2 v.H. im Jahr 1990, 4,0 v.H. im Jahr 1991, 4,9 v.H. im Jahr 1992 und 6 v.H. im Untersuchungszeitraum.

c) *Preisunterbietung*

- (51) Zur Ermittlung der Preisunterbietung verglichen die Kommissionsdienststellen die durchschnittlichen Preise der Einfuhren aus Kroatien, Rumänien und der Türkei (auf der Stufe cif Grenze der Gemeinschaft, verzollt) mit den Verkaufspreisen der Gemeinschaftshersteller auf der Stufe ab Werk. Um diesen Vergleich auf derselben Handelsstufe durchzuführen, mußten die Ausfuhrpreise der betroffenen Länder um die Kosten für die Lieferung der Waren an den ersten unabhängigen Käufer in der Gemeinschaft berichtigt werden. Da keiner der Einführer der fraglichen Ware in der

Europäischen Gemeinschaft an der Überprüfung mitarbeitete, wurden diese Handelsspannen anhand der verfügbaren Informationen geschätzt.

- (52) Die gewogenen durchschnittlichen Preisunterbietungsspannen erreichten folgende Werte :
- Kroatien : 8,0 v.H.,
 - Rumänien : 0 v.H.,
 - Türkei :
 - Borusan-Gruppe : 6,1 v.H.,
 - Yücel Boru-Gruppe : 0,7 v.H.

3. Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

a) Produktion

- (53) Das Produktionsvolumen der kooperierenden Gemeinschaftshersteller verringerte sich zwischen 1990 und dem Untersuchungszeitraum erheblich, uns zwar von durchschnittlich 56 390 Tonnen je Monat auf durchschnittlich 46 946 Tonnen je Monat, d. h. um 16,75 v.H.

b) Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (54) Zur Produktionskapazität ist anzumerken, daß die fragliche Ware in der Regel mit Hilfe von Maschinen hergestellt wird, die auch für die Herstellung anderer, nicht von der Überprüfung betroffener Rohre verwendet werden können. Daher ist es generell schwierig, die Produktionskapazität und die Kapazitätsauslastung bei der von der Untersuchung betroffenen Ware genau zu ermitteln.
- (55) Gewisse Aufschlüsse über die Entwicklung der Kapazitätsauslastung lieferten die Angaben der Gemeinschaftshersteller, die in erster Linie die gleichartige Ware produzierten. Auf dieser Grundlage verringerte sich die Kapazitätsauslastung im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft von durchschnittlich 59 v.H. im Jahr 1990 auf rund 54 v.H. im Untersuchungszeitraum.

Der Produktionsrückgang spiegelt sich nicht in vollem Umfang in der Entwicklung der Kapazitätsauslastung wieder, da der betreffende Wirtschaftszweig mit einem Nachfragerückgang konfrontiert war und im Rahmen seiner anhaltenden Umstrukturierungsbemühungen einige Produktionsstätten rationalisierte bzw. schloß.

c) Absatz und Marktanteile

- (56) Die Gesamtverkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in der EG verringerten sich beständig, und zwar im monatlichen Durchschnitt von 53 177 Tonnen im Jahr 1990 auf 46 492

Tonnen im Jahr 1991, 42 671 Tonnen im Jahr 1992 und 41 397 Tonnen im Untersuchungszeitraum, d. h. um rund 22,15 v.H.

- (57) Dabei belief sich der Marktanteil auf 50,2 v.H. im Jahr 1990, 49,1 v.H. im Jahr 1991, 47,4 v.H. im Jahr 1992 und 50,9 v.H. im Untersuchungszeitraum.

d) Verkaufspreise

- (58) Bei den von dieser Überprüfung betroffenen Waren lassen sich zwei grundsätzliche Kategorien unterscheiden :

- unbeschichtete Rohre (sogenannte schwarze geschweißte Rohre),
- galvanisierte, d. h. verzinkte geschweißte Rohre.

Zwischen 1990 und dem Untersuchungszeitraum fielen die Preise der Gemeinschaftshersteller für die gleichartige Ware beständig, und zwar um 10 v.H. bei den schwarzen Rohren und um 19 v.H. bei den galvanisierten Rohren.

Hier ist darauf hinzuweisen, daß die Preise für die betreffenden Stahlrohre 1990 ein Höchstniveau erreichten, da zum einen die Marktbedingungen äußerst günstig waren und zum anderen Antidumpingmaßnahmen gegenüber den vier betreffenden Ländern eingeführt wurden. Zwischen 1987 und 1990 erhöhten sich die Preise für schwarze Rohre in der Tat um rund 15 v.H. und für galvanisierte Rohre um 22 v.H.

e) Rentabilität

- (59) Während des überprüften Zeitraums profitierte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft von einem deutlichen Rückgang der Kosten der Ausgangsstoffe für die Herstellung geschweißter Rohre, d. h. der Kosten für warmgewalzte Stahlrollen, die während des Herstellungsprozesses verarbeitet werden, und der Kosten für Zink, das bei der Galvanisierung der Rohre verwendet wird. Aufgrund des Rückgangs der Kapazitätsauslastung und des damit verbundenen Anstiegs der fixen Kosten führte die Verbilligung der Ausgangsstoffe insgesamt jedoch nur zu einem geringen (wenn auch beständigen) Rückgang der gesamten Produktionskosten der Gemeinschaftshersteller.

- (60) 1990 war die Lage für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft günstig, da sich die Marktbedingungen im Inland deutlich verbessert hatten und die Einführung von Antidumpingmaßnahmen zu einem spürbaren Rückgang der gedumpten Einfuhren und ihrer preisverzerrenden Auswirkungen führte. Aus den verfügbaren Informationen für repräsentative Gemeinschaftshersteller geht hervor, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft 1990 im allgemeinen gewinnbringend arbeitete.

- (61) Der stetige Rückgang der Produktionskosten und der Preise führte jedoch in der Folgezeit zu unterschiedlichen Ergebnissen, wobei einige Hersteller 1992 und im Untersuchungszeitraum erhebliche finanzielle Verluste verzeichneten, während andere Unternehmen in der Lage waren, die Auswirkungen des Konjunkturabschwungs und des Preisdrucks auf ihre Geschäftsergebnisse zu minimieren.

f) Beschäftigung

- (62) Im Zuge der vorgenannten Umstrukturierungsmaßnahmen im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft (siehe Randnummer 55) gingen bei den kooperierenden Unternehmen rund 800 Arbeitsplätze verloren. Dadurch verringerte sich die Gesamtzahl der Beschäftigten zwischen 1990 und dem Untersuchungszeitraum um ein Drittel.

4. Schlußfolgerung

- (63) Trotz der anhaltenden Umstrukturierungsbemühungen und der geltenden Antidumpingmaßnahmen verschlechterte sich also die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bis zum Untersuchungszeitraum erneut, wobei es insbesondere zu einem Produktionsrückgang, Marktanteileinbußen und finanziellen Verlusten kam.

G. SCHADENSURSACHE

- (64) Bei der Ermittlung der Faktoren, die den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft daran hinderten, die erneute Verschlechterung seiner Lage seit 1990 zu verhindern, prüfte die Kommission die folgenden Kriterien, die ihrer Ansicht nach bei der Ermittlung der Schadensursache maßgeblich waren :

- Wirkung der geltenden Antidumpingmaßnahmen,
- Nachfragerückgang,
- Rückgang der Exporte der Gemeinschaftshersteller in Drittländern,
- Einfuhren aus anderen Drittländern.

1. Auswirkungen der geltenden Antidumpingmaßnahmen

- (65) Die geltenden Maßnahmen wurden anhand von Untersuchungsergebnissen für den Zeitraum von drei bis vier Jahren vor 1990 eingeführt. Mit den von der Kommission angenommenen Preisverpflichtungen sollten die schädigenden Auswirkungen des Dumpings beseitigt werden.
- (66) Im Zuge der Einführung der ersten Antidumpingmaßnahmen im Jahr 1990 ging der gesamte Markt-

anteil der untersuchten Einfuhren von 12,7 % in der Ausgangsuntersuchung auf 6,2 % im Jahr 1990 und 4,0 % im Jahr 1991 zurück, bevor er 1992 leicht auf 4,9 % und im Untersuchungszeitraum wiederum auf 6 % anstieg (siehe Randnummer 50).

Dabei kam es zu einer Verschiebung der Marktanteile der einzelnen betroffenen Länder. Die Einfuhren aus Rumänien, die nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen fast auf Null zurückgingen, stiegen in der Folgezeit wieder leicht an, blieben aber unter einem Marktanteil von 1 %. Auch der Marktanteil der Einfuhren aus der Türkei erhöhte sich leicht auf 3,7 %. Insgesamt wurde der Anstieg der Marktanteile der Türkei und Rumäniens durch den Rückgang der Einfuhren aus Kroatien und den Wegfall der Einfuhren aus Venezuela mehr als ausgeglichen, so daß die fraglichen Einfuhren insgesamt praktisch keine Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hatten.

Während des Bezugszeitraums (siehe Randnummer 42) wurden die Preisverpflichtungen nicht angepaßt. Die Preise der Gemeinschaftshersteller stiegen nach der Einführung der Maßnahmen beträchtlich an und waren in der Folgezeit deutlich höher als die im Rahmen der Verpflichtung vorgesehenen Preise, und zwar bei den schwarzen Rohren um rund 15 % und bei den galvanisierten Rohren um rund 20 %, so daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erneut zufriedenstellende Gewinne erwirtschaftete.

Nur bei den Einfuhren aus Kroatien und der Türkei kam es teilweise zu einer Preisunterbietung, nicht jedoch bei den Einfuhren aus Rumänien. Die Preise der Einfuhren aus diesen drei Ländern waren in jedem Fall deutlich höher als diejenigen der Einfuhren aus anderen Drittländern. Letztere waren in der Tat um 17 % bis 23 % niedriger als die Preise der türkischen Waren. Außerdem belief sich der gemeinsame Marktanteil der Türkei und Rumäniens im Untersuchungszeitraum nur auf 4,6 %, während der Marktanteil der anderen Billigeinfuhren 7 % erreichte (siehe Randnummer 73).

Daher kann der Schluß gezogen werden, daß die Antidumpingmaßnahmen wirksam waren und die Einfuhren aus den betroffenen Ländern im Bezugszeitraum keine deutlich spürbaren Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hatten.

2. Auswirkungen anderer Faktoren

a) Allgemeines

- (67) Da jedoch die Prüfung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft (siehe Randnummern 53 bis 63) zwischen 1990 und dem Untersuchungszeitraum eine erneute deutliche Verschlechterung im

Hinblick auf den Absatz, die Preise und die Rentabilität erkennen ließ, mußte geprüft werden, ob andere Faktoren für diese Entwicklung verantwortlich waren.

b) *Nachfragerückgang*

- (68) Wie unter Randnummer 46 dargelegt, verringerte sich der Verbrauch zwischen 1990 und dem Untersuchungszeitraum beständig, und zwar um insgesamt 23,2 %. Dies entspricht praktisch den Absatzverlusten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in der EG.
- (69) Dementsprechend konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seinen Marktanteil wahren. Der leichte Rückgang von 50,2 % im Jahr 1990 auf 49,1 % im Jahr 1991 und 47,4 % im Jahr 1992 war in erster Linie auf einen Anstieg der Einfuhren aus nicht von der Überprüfung betroffenen Ländern zurückzuführen, die allerdings im Untersuchungszeitraum wieder zurückgingen, so daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erneut einen Marktanteil von 50,9 % erreichte.

c) *Rückgang der Ausfuhren der Gemeinschaftshersteller in Drittländer*

- (70) Die Gesamtexporte der Gemeinschaftshersteller in Drittländer beliefen sich im monatlichen Durchschnitt auf 11 413 Tonnen im Jahr 1990, 14 064 Tonnen im Jahr 1991, 11 888 Tonnen im Jahr 1992 und 10 203 Tonnen im Untersuchungszeitraum und verringerten sich damit insgesamt um 10,6 %.

d) *Einfuhren aus anderen Ländern*

- (71) Die Einfuhren aus den nicht von der Überprüfung betroffenen Drittländern beliefen sich im monatlichen Durchschnitt auf 17 860 Tonnen im Jahr 1990, 17 582 Tonnen im Jahr 1991, 18 335 Tonnen im Jahr 1992 und 15 176 Tonnen im Untersuchungszeitraum.
- (72) Damit entwickelte sich ihr Marktanteil wie folgt: 16,9 % im Jahr 1990, 18,6 % im Jahr 1991, 20,4 % im Jahr 1992 und 18,7 % im Untersuchungszeitraum.
- (73) Eine Überprüfung der Preise dieser Einfuhren ergab, daß bei einigen Ländern mit einem Marktanteil von 8,5 % im Jahr 1992 die Preise stets 12 % bis 18 % niedriger waren als die Preise der von der Untersuchung betroffenen Länder, für die Preisverpflichtungen galten.

3. **Schlußfolgerung**

- (74) Wie unter Randnummer 68 dargelegt, ging der Absatz des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft fast

genauso stark zurück wie die Nachfrage, wobei der relativ höhere Rückgang in den Jahren 1991 und 1992 in erster Linie auf einen Anstieg der Einfuhren aus nicht von der Untersuchung betroffenen Drittländern zurückzuführen war. Dieser Trend kehrte sich im Untersuchungszeitraum um, so daß sich der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft insgesamt leicht erhöhte, und zwar um 0,7 %.

- (75) Somit kann die anhaltende Verschlechterung der Lage der Antragsteller, die sich in einem deutlichen Rückgang des Absatzes, der Produktion, der Kapazitätsauslastung und der Arbeitsplätze sowie einer allgemein unzureichenden Rentabilität zeigt, nicht auf die untersuchten Einfuhren zurückgeführt werden. Obwohl es bei einigen Einfuhren, für die Preisverpflichtungen gelten (z. B. Importe aus der Türkei) zu einem geringfügigen Anstieg des Marktanteils kam, kann nicht die Auffassung vertreten werden, daß diese Einfuhren bedeutende Auswirkungen in der Gemeinschaft hatten, da ihre Preise beständig durch diejenigen der Einfuhren aus anderen Drittländern unterboten wurden.

Daher können die gedumpte Einfuhren für sich genommen offensichtlich nicht als Ursache der Schwierigkeiten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft angesehen werden.

H. **WAHRSCHEINLICHKEIT EINER ERNEUTEN SCHÄDIGUNG**

1. **Allgemeines**

- (76) Nach der Schlußfolgerung, daß die bestehenden Antidumpingmaßnahmen eine weitere bedeutende Schädigung durch die fraglichen Einfuhren verhinderten und somit wirksam waren und die anhaltenden Schwierigkeiten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch andere Faktoren verursacht wurden, prüfte die Kommission im Rahmen der Untersuchung, ob die Aufhebung der geltenden Antidumpingmaßnahmen wahrscheinlich zu einer erneuten bedeutenden Schädigung führen würde. Hier ist daran zu erinnern, daß das Eintreten von Umständen, die zu einer erneuten bedeutenden Schädigung führen würden, klar voraussehen sein und unmittelbar bevorstehen muß.

2. **Slowenien und Bosnien-Herzegowina**

- (77) Seitdem separate Eurostat-Statistiken für den Handel mit diesen Ländern vorliegen, wurden keine Einfuhren der fraglichen Waren verzeichnet. Außerdem gibt es in diesen Ländern nach den der Kommission vorliegenden Informationen keine größeren Produktionsanlagen für die Herstellung der fraglichen Waren.

3. Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien

- (78) Seitdem separate Handelsstatistiken vorliegen, wurden keine Einfuhren aus diesem Land verzeichnet. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen verfügt die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien über beträchtliche Kapazitäten zur Herstellung des Ausgangsstoffes (nämlich warmgewalzte Rollen aus Stahl) sowie der Waren, die aus diesen Rollen hergestellt werden. Da dieses Land jedoch derzeit vom internationalen Handel praktisch ausgeschlossen ist, ist nicht davon auszugehen, daß sich die Exporte der fraglichen Ware in die Gemeinschaft in absehbarer Zeit so stark erhöhen werden, daß sie eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursachen könnten.

4. Venezuela

- (79) Seit 1992 gibt es keinerlei Einfuhren aus Venezuela mehr. Die Hersteller von geschweißten Rohren in Venezuela verfügen inzwischen über die erforderliche Produktionskapazität, um den Bedarf der einheimischen Ölindustrie (des wichtigsten Abnehmers in diesem Land) an Rohren für die Gewinnung, die Produktion, die Raffinierung und die Verteilung von Gas und Flüssigprodukten decken zu können.
- (80) Bei einer Verringerung der Nachfrage der Ölindustrie wird die überschüssige Produktion in der Regel in die amerikanischen Nachbarländer exportiert. In Anbetracht der relativ hohen Transportkosten bei dieser Ware dürfte die Aufhebung der geltenden Antidumpingmaßnahmen die Hersteller in Venezuela nicht dazu veranlassen, die Exporte in die Gemeinschaft wieder so stark zu steigern, daß die Wahrscheinlichkeit einer erneuten unmittelbar bevorstehenden Schädigung klar vorauszusehen wäre.

5. Kroatien

- (81) Die Einfuhren aus Kroatien verringerten sich beständig und erreichten im Untersuchungszeitraum nur noch einen Marktanteil von ungefähr 1 %. Die jüngsten Angaben, die der kroatische Ausführer der Kommission im Rahmen der Überwachung der Verpflichtung übermittelte, bestätigen diese rückläufige Tendenz.
- (82) Dieser anhaltende Rückgang der kroatischen Exporte in die Gemeinschaft trotz erheblichen Dumpings ist auf die enormen internen Schwierigkeiten zurückzuführen, mit denen der betroffene kroatische Wirtschaftszweig seit der Auflösung der ehemaligen Republik Jugoslawien konfrontiert ist. Denn während der kroatische Hersteller früher seine Ausgangsstoffe von der jugoslawischen Stahlindustrie bezog, muß er diese Waren nun gegen Devisen importieren. Außerdem wird die Produk-

tion durch den anhaltenden militärischen Konflikt behindert. Somit ist es äußerst unwahrscheinlich, daß ein Anstieg der schädigenden Einfuhren aus diesem Land unmittelbar bevorsteht.

6. Rumänien

- (83) Rumänien, das traditionell geschweißte Rohre in die Gemeinschaft lieferte, hat sich inzwischen fast vollständig vom Gemeinschaftsmarkt zurückgezogen und besitzt nur noch einen unerheblichen Marktanteil. Dies ist in erster Linie auf die Schwierigkeiten dieses Landes im Zuge der weiterhin schleppend verlaufenden Reform der zentralen Planwirtschaft zurückzuführen. Die Rohrherstellung wurde praktisch eingestellt, da die vorgelagerten Stahlbetriebe nicht die benötigten Ausgangsstoffe oder die Ersatzteile für die alten, vorwiegend aus Rußland stammenden Maschinen liefern konnten, so daß eine große Produktionsanlage mit einer Kapazität von 200 000 Tonnen verschrottet werden mußte. Die effektive Produktionskapazität in Rumänien verringerte sich schätzungsweise von mehr als 600 000 Tonnen vor Beginn der Reformen auf derzeit weniger als 150 000 Tonnen.
- (84) 1992 und im Untersuchungszeitraum kam es zu einer leichten Erhöhung der rumänischen Ausfuhren in die Gemeinschaft. Ihr Marktanteil blieb jedoch unerheblich. Dieser geringfügige Anstieg der rumänischen Ausfuhren nach einer fast vollständigen Einstellung der Exporte kann jedoch angesichts der wirtschaftlichen Schwierigkeiten in der rumänischen Stahl- und Rohrindustrie nicht als Hinweis dafür gewertet werden, daß ein spürbarer Anstieg der Ausfuhren unmittelbar bevorsteht und die Aufhebung der Antidumpingmaßnahmen wahrscheinlich wieder zu einer bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft führen würde.

7. Türkei

- (85) Die Türkei ist das einzige von dem Verfahren betroffene Land, das nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen seinen Marktanteil halten und im Untersuchungszeitraum sogar erhöhen konnte, und zwar in erster Linie zu Lasten Venezuelas und Kroatiens. Was die Preise anbetrifft, so galten für die türkischen Ausführer Preisverpflichtungen, die nachweislich eingehalten wurden.
- (86) Bei der Prüfung der Frage, ob die Einfuhren aus der Türkei wahrscheinlich wieder so stark ansteigen würden, daß sie eine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursachen könnten, berücksichtigte die Kommission die verfügbare Produktionskapazität in der Türkei, die voraussichtliche Nachfrageentwicklung auf dem Inlandsmarkt, die Exportkapazitäten und die Preispolitik, die die türkischen Ausführer wahrscheinlich bei Wegfall der Preisverpflichtungen betreiben würden.

- (87) Die größten kooperierenden Hersteller in der Türkei verfügen über bedeutende Kapazitäten zur Herstellung der fraglichen Waren: Sie können jährlich rund 700 000 Tonnen produzieren. Diese Zahl ist um 20 % zu erhöhen, um zwei kleinere Betriebe mit nur regionaler Bedeutung zu berücksichtigen, so daß die Türkei insgesamt über eine Kapazität von 840 000 Tonnen verfügt. In naher Zukunft ist keine nennenswerte Erhöhung oder Verringerung der Produktionskapazität geplant. Während in der Gemeinschaft mit ihrer ausgereiften Wirtschaft die Nachfrage nach den fraglichen Waren zurückgeht, hat sich der Verbrauch in der Türkei erhöht und dürfte auch in Zukunft weiter steigen, allerdings in geringerem Maße. Die Nachfrage nach geschweißten Rohren in der Türkei belief sich schätzungsweise auf 392 000 Tonnen im Jahr 1990 und 520 000 Tonnen im Jahr 1993 und wird 1995 voraussichtlich 557 000 Tonnen erreichen.
- (88) Unter Zugrundelegung einer maximalen Kapazitätsauslastung von 90 % könnten somit theoretisch 200 000 Tonnen pro Jahr exportiert werden. Die gesamten türkischen Ausfuhren beliefen sich im Untersuchungszeitraum auf 76 000 Tonnen, wovon 45 % auf die Gemeinschaft und 55 % auf andere Länder entfielen. Sollte der bisherige Trend anhalten, könnten 1995 rund 90 000 Tonnen in die Gemeinschaft exportiert werden. Obwohl sich diese Berechnung auf Annahmen stützt und somit nicht genau sein kann, zeigt sie, daß die türkischen Rohrerhersteller die Möglichkeit haben, ihre Exporte in die Gemeinschaft deutlich zu steigern.
- (89) Aus den verfügbaren Angaben über die Entwicklung der türkischen Exporte in die Gemeinschaft nach dem Untersuchungszeitraum geht tatsächlich hervor, daß sich das Volumen und der Marktanteil dieser Exporte weiterhin erhöht hat. Obwohl die Kommission zum jetzigen Zeitpunkt nicht über die erforderlichen Angaben verfügt, um die Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zu bewerten, spiegelt sich in dieser Entwicklung offensichtlich die deutlich verbesserte Absatz- und Preissituation in der Gemeinschaft wider. Die Überprüfung der von den türkischen Ausführern angenommenen Preisverpflichtungen, insbesondere ihrer vierteljährlichen Berichte über die Exportmengen und die Preise, zeigt, daß die Verpflichtungen nicht nur gewissenhaft eingehalten wurden,

sondern daß die türkischen Ausführer bei entsprechenden Marktbedingungen sogar höhere Preise in Rechnung stellten.

- (90) Somit ist nicht zu bestreiten, daß die Einfuhren aus der Türkei potentiell eine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursachen können. Außerdem könnten die türkischen Ausführer bei einer erneuten Verschärfung der Marktbedingungen in der Gemeinschaft versucht sein, ihre Preise zu senken. Es gibt jedoch keine Hinweise dafür, daß das Eintreten dieser Umstände unmittelbar bevorsteht oder klar vorauszusehen ist.
- (91) Sollte sich die Lage jedoch in Zukunft verschlechtern und dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende dumpingbedingte Schädigung verursacht werden, steht es den Gemeinschaftsherstellern frei, einen neuen Antrag bei der Kommission zu stellen.

I. AUFHEBUNG DER ANTIDUMPINGZÖLLE

- (92) Daher sollten die geltenden Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter geschweißter Rohre aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl mit Ursprung in Rumänien, dem ehemaligen Jugoslawien (ohne Serbien und Montenegro), der Türkei und Venezuela aufgehoben und das Verfahren eingestellt werden. Damit sind auch die entsprechenden Verpflichtungen, die mit dem Beschluß 90/166/EWG der Kommission und der Verordnung (EWG) Nr. 3617/90 der Kommission angenommen wurden, nicht länger nötig —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 868/90 und die Verordnung (EWG) Nr. 898/91 werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BORRELL FONTELLES

RICHTLINIE 95/65/EG DER KOMMISSION**vom 14. Dezember 1995****zur Änderung der Richtlinie 92/76/EWG zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21.
Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der
Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung
von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeug-
nisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/41/
EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h)
erster Unterabsatz,gestützt auf die Richtlinie 92/76/EWG der Kommission
vom 6. Oktober 1992 zur Anerkennung von gemein-
schaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzenge-
sundheitlichen Risiken⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Richtlinie 95/40/EG⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Richtlinie 92/76/EWG wurden bestimmte
Gebiete in der Gemeinschaft für bestimmte Schadorga-
nismen bis zum 1. April 1996 als Schutzgebiete aner-
kannt.Aufgrund eines Antrags Italiens, alle Zitrusfrüchte mit
Blättern und Stielen und nicht nur die Früchte von *Citrus*
clementina Hort ex Tanaka vermarkten zu dürfen, werden
die für Griechenland, Frankreich, Italien und Portugal
anerkannten Schutzgebiete bezüglich des Virus der
Tristeza-Krankheit der Orange (europäische Isolate)
dahingehend geändert, daß alle Früchte von *Citrus* L.,
Fortunella Swingle, *Poncirus Raf.* und ihre Hybriden mit
Blättern und Stielen eingeschlossen sind.Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen
Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang der Richtlinie 92/76/EWG wird gemäß dem
Anhang zu dieser Richtlinie geändert.*Artikel 2*(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen
Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richt-
linie mit Wirkung vom 1. Januar 1996 nachzukommen.
Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in
Kenntnis.Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen,
nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen
Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese
Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzel-
heiten dieser Bezugnahme.(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unver-
züglich die wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvor-
schriften mit, die sie in dem unter diese Richtlinie
fallenden Bereich erlassen. Die Kommission teilt diese
Vorschriften den anderen Mitgliedstaaten mit.*Artikel 3*Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung
im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 2. 8. 1995, S. 17.⁽³⁾ ABl. Nr. L 305 vom 21. 10. 1992, S. 12.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 182 vom 2. 8. 1995, S. 14.

ANHANG

Buchstabe d) Nummer 4 erhält folgende Fassung :

- „4. Virus der Tristeza-Krankheit der Orange (europäische Isolate), der Früchte von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und deren Hybriden mit Blättern und Stielen befällt
Griechenland, Frankreich (Korsika), Italien, Portugal“
-

RICHTLINIE 95/66/EG DER KOMMISSION

vom 14. Dezember 1995

zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/41/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 zweiter Unterabsatz dritter und vierter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bestimmte Vorschriften zu den bezüglich des Virus der Tristeza-Krankheit der Orange (europäische Isolate) anerkannten Schutzgebieten im Hinblick auf *Citrus clementina* Hort. ex Tanaka mit Blättern und Stielen sollten geändert werden, um dem Verkehr mit allen Früchten von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, mit Blättern und Stielen, innerhalb der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Diese Änderungen wurden von den betreffenden Mitgliedstaaten beantragt.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 77/93/EWG wird gemäß dem Anhang zu dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1996 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen. Die Kommission teilt diese Vorschriften den anderen Mitgliedstaaten mit.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 2. 8. 1995, S. 17.

ANHANG

1. Anhang II Teil B Buchstabe d) erhält folgende Fassung :

„Virus der Tristeza-Krankheit der Orange (europäische Isolate) Früchte von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden, mit Blättern und Stielen EI, F (Korsika), I, P“

2. Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 31.2 wird gestrichen.

3. Anhang IV Teil B Nummer 31 erhält folgende Fassung :

„31. Früchte von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden mit Ursprung in E und F (außer Korsika) Unbeschadet der Anforderungen für Früchte gemäß Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 31.1 gilt, daß :

a) die Früchte frei von Blättern und Stielen sein müssen oder

b) Früchten mit Blättern und Stielen eine amtliche Bestätigung beiliegt, daß sie in geschlossenen, amtlich versiegelten Behältern verpackt sind, daß diese Behälter während des Transports durch ein für diese Früchte anerkanntes Schutzgebiet verschlossen bleiben und daß sie ein im Pflanzenpaß aufgeführtes Kennzeichen tragen

EI, F (Korsika), I, P“

4. Anhang V Teil A Abschnitt I Nummer 1.6 erhält folgende Fassung :

„1.6 Früchte von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden, mit Stielen und Blättern.“

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 17. April 1995

über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung der Übereinkunft zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über Fischereifragen in Zusammenarbeit mit dem NAFO-Übereinkommen

(95/546/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 3 erster Unterabsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Europäische Gemeinschaft und Kanada haben sich verpflichtet, in Fragen der Erhaltung und rationellen Bewirtschaftung der Fischbestände, insbesondere im Rahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO), enger zusammenzuarbeiten.

Angesichts des beiderseitigen Interesses an der Erhaltung der Bestände sind die Europäische Gemeinschaft und Kanada übereingekommen, bei der Bewirtschaftung der unter das NAFO-Übereinkommen fallenden Arten, insbesondere des Schwarzen Heilbutts, stärker zusammenzuarbeiten.

Diese Übereinkunft ist in einer Vereinbarten Niederschrift, dem Briefwechsel, dem Notenwechsel und den dazugehörigen Anhängen enthalten.

Die Europäische Gemeinschaft und Kanada haben sich zur Annahme der Maßnahmen und Bestimmungen der Vereinbarten Niederschrift durch die NAFO verpflichtet ; sie haben sich darüber hinaus dazu verpflichtet, sich um die Unterstützung anderer NAFO-Vertragsparteien zu bemühen.

Diese Übereinkunft sollte unterzeichnet und vorläufig angewendet werden, damit die angestrebten Ziele der Vertragsparteien unverzüglich verwirklicht werden —

BESCHLIESST :

Artikel 1

(1) Die Übereinkunft zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über Fischereifragen in Zusammenhang mit dem NAFO-Übereinkommen, in Form einer Vereinbarten Niederschrift und ihrer Anhänge, eines Briefwechsels und eines Notenwechsels wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet.

(2) Der Wortlaut der Übereinkunft ist diesem Beschluß beigefügt.

(3) Die Übereinkunft wird von ihrer Unterzeichnung ab vorläufig angewendet.

Artikel 2

Der Präsident des Rates ermächtigt die Kommission, die Vereinbarte Niederschrift, den Briefwechsel, den Notenwechsel und die dazugehörigen Anhänge zu unterzeichnen, um die Europäische Gemeinschaft vorläufig zu binden.

Geschehen zu Brüssel am 17. April 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. JUPPÉ

ÜBEREINKUNFT

in Form einer vereinbarten Niederschrift, eines Briefwechsels, eines Notenwechsels und der dazugehörigen Anhänge zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über Fischereifragen in Zusammenhang mit dem NAFO-Übereinkommen

VEREINBARTE NIEDERSCHRIFT

Die Europäische Gemeinschaft und Kanada sind wie folgt übereingekommen :

A. KONTROLLE UND DURCHSETZUNG

1. Die Europäische Gemeinschaft und Kanada einigen sich in Anerkennung ihrer Verpflichtung zu verstärkter Zusammenarbeit im Bereich der Erhaltung und der rationellen Bewirtschaftung der Fischbestände sowie der zentralen Rolle von Kontroll- und Durchsetzungsmaßnahmen bei der Sicherstellung dieser Erhaltung, daß die in Anhang I zusammengestellten Vorschläge die Grundlage bilden für einen gemeinsam ausgearbeiteten und der NAFO-Fischereikommission zur Prüfung und Genehmigung unterbreiteten Vorschlag mit dem Ziel, ein Protokoll zur Stärkung der NAFO-Erhaltungs- und Durchsetzungsmaßnahmen zu erstellen.
2. Die Europäische Gemeinschaft und Kanada wenden die unter den Abschnitten II.1, II.2, II.3, II.4, II.7, II.8, II.9 (nur die vorgeschlagene Liste mit Verstößen sowie die Ziffern i), iii) und v), II.10 und II.11 von Anhang I aufgeführten Kontroll- und Durchsetzungsmaßnahmen unverzüglich an. Hinsichtlich Abschnitt II.11 A entsenden die Vertragsparteien die Beobachter spätestens fünfzehn Tage nach Unterzeichnung dieser Übereinkunft an Bord ihrer Schiffe. Hinsichtlich Abschnitt II.11 B werden die Geräte zur Ortung über Satellit von 35 % der Schiffe so rasch wie realistisch möglich eingebaut, wenn die betreffenden Schiffe im Hafen anlegen oder zum Fischfang im Regelungsbereich der NAFO auslaufen.
3. Die Europäische Gemeinschaft und Kanada bemühen sich vor den Sondersitzungen des Ständigen NAFO-Ausschusses für internationale Überwachung (Standing Committee on International Control—STACTIC), die im April 1995 beginnen wird, und der NAFO-Fischereikommission, die auf Antrag der Europäischen Gemeinschaft und Kanadas hierauf so bald wie möglich im Mai 1995 einberufen werden wird, um Unterstützung der anderen NAFO-Vertragsparteien im Hinblick auf die Verabschiedung von und dem anschließenden Beitritt zu dem besagten Protokoll. Das Protokoll tritt in Kraft, sobald es von der Mehrheit der NAFO-Vertragsparteien in der vereinbarten Form unterzeichnet worden ist. Die Europäische Gemeinschaft und Kanada werden sich dafür einsetzen, auch die übrigen NAFO-Vertragsparteien zur Unterzeichnung des Protokolls zu bewegen.
4. Kanada übermittelt dem Exekutivsekretär der NAFO vor jeder NAFO-Jahrestagung einen Bericht über die Erhaltungs- und Durchsetzungsmaßnahmen, die in seiner 200-Seemeilen-Zone für Bestände gelten, die von der NAFO bewirtschaftet werden. In dem Bericht werden alle Aspekte behandelt, die in den NAFO-Erhaltungs- und Vollzugsmaßnahmen erfaßt sind.
5. Die Europäische Gemeinschaft und Kanada arbeiten zusammen, um die Erhaltungs- und Durchsetzungsmaßnahmen zu verbessern. Kanada lädt zu diesem Zweck Experten der Europäischen Kommission ein, um Informationen auszutauschen und sie über die in der kanadischen 200-Meilen-Zone geltenden kanadischen Erhaltungs- und Durchsetzungsmaßnahmen für Bestände, die von der NAFO bewirtschaftet werden, in Kenntnis zu setzen.
6. Im Rahmen des in Anhang I beschriebenen Pilotprojekts für Beobachter und Satellitenortung werden für die Europäische Gemeinschaft im Auftrag der Europäischen Kommission und für Kanada im Auftrag der kanadischen Regierung Beobachter eingesetzt, die so rasch wie möglich gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Nummer 2 an Bord der Schiffe gehen. Nach dem in Nummer 2 genannten Zeitpunkt ist es Schiffen nicht länger gestattet, ohne Beobachter an Bord im Regelungsbereich der NAFO Fischfang zu betreiben. Die Europäische Gemeinschaft und Kanada überprüfen beide in regelmäßigen Abständen als Teil der Bewertung des besagten Pilotprojekts die Wirksamkeit und Effizienz der Beobachterregelung.

B. ZULÄSSIGE GESAMTFANGMENGEN UND FANGBESCHRÄNKUNGEN

Unter Berücksichtigung ihres beiderseitigen Interesses an der Bestandserhaltung bekräftigen die Europäische Gemeinschaft und Kanada noch einmal ihre Zustimmung zu dem Volumen von 27 000 Tonnen als zulässige Gesamtmenge für den Fang von Schwarzem Heilbutt im Jahr 1995 in den NAFO-Unterzonen 2 und 3. In Anbetracht dessen sowie der besonderen Umstände bei der Bewirtschaftung des Bestands an Schwarzem Heilbutt im NAFO-Regelungsbereich einigen sich die Europäische Gemeinschaft und Kanada über die in Anhang II festgelegten Bewirtschaftungsvereinbarungen für Schwarzen Heilbutt.

C. ANDERE FRAGEN IN DIESEM ZUSAMMENHANG

1. Kanada hebt die Bestimmungen der Verordnung vom 3. März 1995 über sein Gesetz zum Schutz der Küstenfischerei (Coastal Fisheries Protection Act) auf, wonach spanische und portugiesische Schiffe unter bestimmte Vorschriften dieses Gesetzes fielen und es ihnen untersagt war, im NAFO-Regelungsbereich Schwarzen Heilbutt zu fischen. Seitens der Europäischen Gemeinschaft kann jede erneute Anwendung Kanadas von kanadischen Rechtsvorschriften auf Schiffe aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, mit der Schiffe auf Hoher See der kanadischen Gerichtsbarkeit unterworfen werden, als Verstoß gegen diese Vereinbarte Niederschrift angesehen werden.
2. Seitens Kanadas kann jedes systematische und anhaltende Versäumnis der Europäischen Gemeinschaft, ihre Fischereifahrzeuge im Regelungsbereich der NAFO zu überwachen, so daß NAFO-Erhaltungs- und Durchsetzungsmaßnahmen ernsthaft verletzt werden, als Verstoß gegen diese Vereinbarte Niederschrift angesehen werden. Die Europäische Gemeinschaft und Kanada werden einander konsultieren, bevor sie Maßnahmen betreffend die vorgenannten Verstöße treffen.

D. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die Europäische Gemeinschaft und Kanada halten an ihrer jeweiligen Position in bezug auf die Vereinbarkeit der Änderung des kanadischen Coastal Fisheries Protection Act vom 25. Mai 1994 und anschließender Vorschriften mit dem herkömmlichen Völkerrecht und dem NAFO-Übereinkommen fest. Diese Vereinbarte Niederschrift präjudiziert in keiner Weise multilaterale Übereinkommen, denen die Europäische Gemeinschaft und Kanada oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft und Kanada als Vertragspartei beigetreten sind, oder ihre Fähigkeit, ihre Rechte in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zu wahren und zu verteidigen, oder die Position der einen wie der anderen Partei in Seerechtsfragen.
2. Die Begrenzung der in dieser Vereinbarten Niederschrift angesprochenen Maßnahmen auf den Regelungsbereich der NAFO oder Teile hiervon bedeutet keineswegs eine Beeinträchtigung oder Präjudizierung der Haltung der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf den Status der Gebiete, in denen Küstenstaaten ihre Fischereigerichtsbarkeit ausüben.

E. ANWENDUNG

Diese Vereinbarte Niederschrift und ihre Anhänge als Bestandteil derselben werden von der Europäischen Gemeinschaft und Kanada nach ihrer Unterzeichnung vorläufig angewendet, bis sie durch einen Notenwechsel endgültig genehmigt werden.

Diese Vereinbarte Niederschrift gilt bis zum 31. Dezember 1995 oder bis zu dem Zeitpunkt, an dem die in dieser Vereinbarten Niederschrift beschriebenen Maßnahmen von der NAFO erlassen werden, falls dies früher eintritt.

Brüssel, den 20. April 1995

Im Namen der Europäischen Gemeinschaft
Gianluigi GIOLA

Für die Regierung Kanadas
Jacques S. ROY

ANHANG I

VORSCHLAG ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREIKONTROLLEN UND IHRER DURCHSETZUNG

I. GRUNDLAGEN DER ERHALTUNGS- UND DURCHSETZUNGSSTRATEGIE

Die Strategie, die diesem Kompromißvorschlag zugrunde liegt, umfaßt folgende Elemente :

- a) Vereinfachung und Verschärfung der Vorschriften im Hinblick auf eine bessere Durchsetzung,
- b) Einführung und Durchsetzung von Vorschriften über die Mindestfischgrößen, die mit den geltenden Maschenweiten vereinbar sind, um Rückwürfe auf ein Minimum zu begrenzen,
- c) Förderung der selektiven Fischerei mit einem Minimum an Beifängen,
- d) Verbesserung des Funkmeldesystems,
- e) verbesserte Inspektion der Fischgründe und der Anlandungen,
- f) verbesserte Transparenz,
- g) Pilotprojekt für Beobachter und ein Satellitenortungssystem,
- h) Schaffung eines Systems für unmittelbare Maßnahmen bei offensichtlichen schweren Verstößen,
- i) Regeln für die Berichterstattung,
- j) gerichtliche Verfahren,
- k) Strafen,
- l) Kontrollaufwand.

Bei sämtlichen von der NAFO anzunehmenden Vorschlägen sind eine Kosten/Nutzen-Analyse und die bestehenden Rechtssysteme der Vertragsparteien, einschließlich der Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der Verhältnismäßigkeit und des Rechts der Fischer auf Einspruch, zu berücksichtigen.

II. VORSCHLÄGE ZUR ÄNDERUNG DER NAFO-ERHALTUNGS- UND DURCHSETZUNGSMASSNAHMEN

II.1. Inspektionen

Die Inspektion von Schiffen soll nicht diskriminierend durchgeführt werden. Die Zahl der Inspektionen soll sich nach der Flottengröße richten, wobei auch zu berücksichtigen ist, inwieweit bestehende Vorschriften in der Vergangenheit eingehalten wurden. Die Vertragsparteien stellen sicher, daß ihre Inspektionsbehörden besonders darauf achten, daß Ladung und Geräte, die inspiziert werden, nicht beschädigt werden. Störungen der Fischereitätigkeiten und normalen Tätigkeiten an Bord sollen auf ein Minimum begrenzt werden. Mannschaften und Schiffe, die gemäß den NAFO-Erhaltungs- und Durchsetzungsmaßnahmen operieren, sollen nicht belästigt werden. Die Inspektionen haben allein das Ziel sicherzustellen, daß die NAFO-Bestimmungen eingehalten werden. Die Tätigkeiten von Spezialschiffen dürfen nicht ungebührlich behindert werden. Auf der anderen Seite dürfen die NAFO-Inspektoren bei der Ausübung ihrer Aufgaben nicht behindert werden.

II.2. Meldungen über die Inspektionen

Informationen über mutmaßliche illegale Praktiken und Erkenntnisse über Verstöße werden umgehend an die Inspektionsbehörden der Vertragspartei des Schiffes und an den Exekutivsekretär der NAFO weitergeleitet.

II.3. Verstärkung der Inspektionspräsenz

Jede Vertragspartei, die über 10 oder mehr im Regelungsbereich der NAFO operierende Schiffe verfügt, muß mindestens ein Inspektionsschiff einsetzen. Vertragsparteien mit weniger als 10 Schiffen arbeiten beim Einsatz von Inspektionsschiffen zusammen.

Jede Vertragspartei muß mindestens einen Inspekteur in den Geltungsbereich des NAFO-Übereinkommens entsenden, wenn Schiffe dieser Vertragspartei im Regelungsbereich der NAFO operieren.

II.4. Verbessertes Funkmeldesystem

Das derzeitige Funkmeldesystem wird durch ein Informationssystem über die Fänge an Bord bei Einfahrt und bei Verlassen des Regelungsbereichs der NAFO ergänzt.

Schiffe, die mit einem Positionsmeldesystem via Satellit ausgerüstet sind, müssen sich nicht melden, müssen jedoch ihre Fänge dem Exekutivsekretär der NAFO mitteilen. Die Vertragsparteien sind weiterhin dafür zuständig, die Meldungen im Rahmen des Funkmeldesystems an den Exekutivsekretär der NAFO weiterzuleiten. Vertragsparteien, deren Schiffe entsprechend ausgerüstet sind, teilen die Namen dieser Schiffe dem Exekutivsekretär der NAFO mit.

II.5. Zusätzliche Durchsetzungsmaßnahmen

Zur Verbesserung der bestandserhaltenden Maßnahmen und zur Rationalisierung ihrer Durchsetzung wird auf der nächsten STATIC-Sitzung die Frage des Schutzes von Jungfischen oder die der Beifänge von reglementierten Arten erörtert. Auf dem nächsten Treffen der NAFO-Fischereikommission werden entsprechende Empfehlungen unterbreitet.

Insbesondere sollen folgende Fragen erörtert werden :

- die Aufnahme von Schwarzem Heilbutt in die Liste der Arten, für die Mindestgrößen (Länge von ... cm) gelten ;
- die Anwendbarkeit der derzeitigen Bestimmungen über die Rückwürfe im Regelungsbereich der NAFO ;
- die Ausarbeitung besonderer Vorschriften für Fischereierzeugnisse, z. B. Äquivalenzlängen für verarbeiteten Fisch ;
- das Problem der Erzeugung von Fischgerichten und ähnlichen Erzeugnissen an Bord ;
- weitere Maßnahmen zum Schutz von Jungfischen, z. B. Schongebiete/Schonzeiten ;
- Änderungen der Maßnahmen zur Begrenzung unbeabsichtigter Beifänge dahin gehend, daß unbeabsichtigte Beifänge solcher Bestände nicht an Bord behalten werden dürfen, falls es sich um Fänge von Quoten der Rubrik „andere“ oder von Quoten einer einzelnen Vertragspartei handelt oder falls im Einzelfall eine gezielte Beifischung verboten wurde.

II.6. Maschengröße

Die Abweichung von 120 mm bei der Verwendung von polyamidartigen Fasern soll innerhalb einer von der Fischereikommission festzusetzenden Frist aufgehoben werden.

II.7. Hafensinspektionen

Die Vertragsparteien stellen sicher, daß alle Schiffe, die im Regelungsbereich der NAFO Bestände befischen, für die die Erhaltungs- und Durchsetzungsmaßnahmen der NAFO gelten, in jedem Anlaufhafen inspiziert werden. Die Ergebnisse dieser Inspektionen werden den anderen Vertragsparteien auf Anforderung mitgeteilt. Die Ergebnisse dieser Inspektionen werden auch mit den Eintragungen in die Logbücher und den Ergebnissen verglichen, die dem Exekutivsekretär der NAFO jährlich übermittelt werden.

Jährlich werden die Fänge überprüft, um die Richtigkeit der Fangpläne sicherzustellen.

II.8. Fangpläne und Fangmeldungen

Jede Vertragspartei teilt dem Exekutivsekretär der NAFO für 1995 die Fangpläne für den Schwarzen Heilbutt im Regelungsbereich der NAFO mit und unterrichtet ihn am Ende des Jahres über die Einhaltung dieser Pläne. Sollte sich diese Regelung als sinnvoll erweisen, so würde sie auf andere Fischereien ausgedehnt.

1995 werden die Fänge von Schwarzem Heilbutt im Regelungsbereich der NAFO dem NAFO-Generalsekretär mindestens alle 48 Stunden entsprechend den NAFO-Erhaltungs- und Durchsetzungsmaßnahmen mitgeteilt.

II.9. Schwere Verstöße

Die NAFO sollte u. a. folgende schwere Verstöße in eine Gruppe zusammenfassen :

- a) Weigerung zur Zusammenarbeit mit einem Inspekteur oder Beobachter ;
- b) Falschmeldungen über die Fänge ;
- c) Verstöße gegen die Maschengröße ;
- d) Verstöße gegen das Funkmeldesystem ;
- e) Störung des Satellitenortungssystems.
 - i) Stellt ein NAFO-Inspekteur fest, daß ein Schiff in größerem Umfang offensichtlich schwer gegen die Vorschriften verstößt, so stellt die Vertragspartei dieses Schiffes sicher, daß das betreffende Schiff innerhalb von 48 Stunden von einem ordnungsgemäß zugelassenen Inspekteur dieser Vertragspartei kontrolliert wird. Der NAFO-Inspekteur trifft alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Erkenntnisse, gegebenenfalls einschließlich der Verplombung der Fänge. Er kann an Bord bleiben, bis der ordnungsgemäß zugelassene Inspekteur eintrifft.
 - ii) Soweit dies begründet ist, fordert der Inspekteur der Vertragspartei des betreffenden Schiffes, wenn er dazu ermächtigt ist, daß das Schiff unverzüglich einen nahegelegenen, vom Kapitän ausgewählten Hafen anläuft, entweder St. Pierre, St. John's, die Azoren oder den Heimathafen des Schiffes, wo unter der Aufsicht des Flaggenstaats und in Anwesenheit des NAFO-Inspektors jeder anderen Vertragspartei, die zugegen sein will, eine genaue Inspektion durchgeführt wird. Wenn das Schiff nicht aufgefordert wird, einen Hafen anzulaufen, so muß die Vertragspartei dem Exekutivsekretär der NAFO rechtzeitig eine Begründung dafür vorlegen.

- iii) Stellt ein NAFO-Inspekteur fest, daß ein Schiff offensichtlich schwer gegen Vorschriften verstößt, so meldet der Inspekteur dies unverzüglich dem Exekutivsekretär der NAFO, der seinerseits unverzüglich die anderen NAFO-Vertragsparteien unterrichtet, die ein Inspektions-schiff im Gelungsbereich des NAFO-Übereinkommens haben.
- iv) Wird ein Schiff aufgefordert, einen Hafen für eine genaue Inspektion gemäß Ziffer ii) anzu-laufen, so darf bei Einwilligung der Vertragspartei des Schiffes ein NAFO-Inspekteur einer anderen Vertragspartei an Bord des Schiffes gehen, wenn es den Hafen anläuft, während des Anlaufens des Hafens an Bord des Schiffes bleiben und bei der Inspektion des Schiffes im Hafen anwesend sein.
- v) Wurde ein offensichtlicher Verstoß gegen die NAFO-Erhaltungs- und Durchsetzungsmaß-nahmen festgestellt, der nach Ansicht des ordnungsgemäß zugelassenen Inspektors hinrei-chend schwer wiegt, so trifft der Inspekteur alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Erkenntnisse, gegebenenfalls einschließlich der Verplombung der Fänge des Schiffes für eine etwaige Inspektion im Hafen.

II.10. Verfolgung von offensichtlichen Verstößen

Es muß transparente und effiziente gerichtliche Verfahren zur Verfolgung offensichtlicher Verstöße geben. Dabei sind alle für eine effiziente Verfolgung erforderlichen Erkenntnisse aus allen Quellen, einschließlich der Erkenntnisse anderer Vertragsparteien, zu nutzen. Die Vertragsparteien unterrichten den Exekutivsekretär der NAFO zweimal jährlich hinreichend genau und in transparenter Form Fall für Fall über den Stand der gerichtlichen Verfahren. Sie tragen dabei insbesondere bei einer Verurteilung der nationalen Rechtsvorschriften hinsichtlich der Höhe der Geldstrafen, des Wertes des beschlagnahmten Fisches und/oder Geräts Rechnung und sie erläutern, warum keine Maßnahmen ergriffen worden sind.

Die verhängten Strafen müssen eine effiziente Abschreckung zur Folge haben. Solche Strafen können den Ausschluß, die Aussetzung oder die Rücknahme der Fangerlaubnis im Regelungsbereich der NAFO einschließen.

II.11. Pilotprojekt für Beobachter und Satellitenortung

Die Vertragsparteien kommen überein, zur Verbesserung der Einhaltung der NAFO-Erhaltungs- und Durchsetzungsmaßnahmen für im Rahmen des NAFO-Übereinkommens fischende Schiffe ein Pilotprojekt mit dem Ziel durchzuführen, auf alle im NAFO-Regelungsbereich fischende Schiffe ausrei-chend ausgebildete und qualifizierte Beobachter zu entsenden und 35 % ihrer im NAFO-Regelungs-bereich eingesetzten Schiffe über Satelliten zu orten. Die Vertragsparteien treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Beobachter ihren Aufgaben nachkommen können und hierbei durch den Kapitän und die Mannschaft der Schiffe der Vertragspartei die erforderliche Unter-stützung erhalten. Die Vertragsparteien übermitteln dem Exekutivsekretär der NAFO Listen der Beob-achter, die sie auf die Schiffe im NAFO-Regelungsbereich entsenden.

A. Beobachter

1. Die Vertragsparteien erteilen ihren im Rahmen des NAFO-Übereinkommens operierenden Schiffen Weisung, Beobachter unter Einhaltung folgender Bestimmungen an Bord zu nehmen :
 - a) Die Vertragsparteien sind unmittelbar dafür verantwortlich, daß unabhängige und unbefangene Beob-achter auf ihre Schiffe entsandt werden.
 - b) Hat eine Vertragspartei keinen Beobachter an Bord eines Schiffes entsandt, so kann jede andere Vertragspartei mit Zustimmung der Vertragspartei des Schiffes einen Beobachter an Bord entsenden, bis diese Vertragspartei einen Beobachter gemäß Buchstabe a) entsendet.
 - c) Kein Schiff ist verpflichtet, im Rahmen dieses Pilotprojekts zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als einen Beobachter an Bord zu haben.
2. Die Beobachter überwachen die Einhaltung der NAFO-Erhaltungs- und Durchsetzungsmaßnahmen. Zu ihren Aufgaben gehört es insbesondere,
 - a) über die Fischereitätigkeiten des Schiffes zu berichten und seine Position beim Fangeinsatz zu über-prüfen ;
 - b) die Fänge auf ihre Zusammensetzung zu beobachten und abzuschätzen, Discards, Beifänge und den Fang untermaßiger Fische zu überwachen ;
 - c) die vom Kapitän eingesetzten Fanggeräte, Maschenöffnungen und Befestigungen aufzuzeichnen ;
 - d) die Eintragungen ins Logbuch zu überprüfen (Zusammensetzung nach Arten und Mengen, Fangge-wicht und Verarbeitungsgewicht, Meldungen des Funksystems).

3. Die Beobachter stellen die Daten über Fänge und Fischereiaufwand für jedes Einholen des Netzes zusammen. Die Daten betreffen die Lokalisierung (Breitengrad/Längengrad), Tiefe, Verweildauer des Netzes auf dem Grund, Fangzusammensetzung und Discards.
4. Die Beobachter führen die von der Fischereikommission aufgrund der Stellungnahme des wissenschaftlichen Rates geforderten wissenschaftlichen Arbeiten durch, wie die Entnahme von Proben.
5. Befindet sich der Beobachter auf einem Schiff mit automatischem Positionsmelder, so überwacht er dessen Funktion und teilt etwaige Interferenzen mit dem Satellitensystem mit. Um die Unterscheidung zwischen operierenden und nichtoperierenden Schiffen sowie die nachträgliche Kalibrierung der bei der Empfangsstation registrierten Signale zu erleichtern, führt der Beobachter detailliert Bericht über die laufenden Tätigkeiten des Schiffes.
6. Stellt ein Beobachter einen offensichtlichen Verstoß fest, meldet er dies binnen 24 Stunden unter Verwendung eines vorher festgesetzten Codes einem NAFO-Inspektionsschiff und dem Exekutivsekretär der NAFO.
7. Binnen 30 Tagen nach Erfüllung seiner Aufgabe übermittelt der Beobachter einen Bericht an die Vertragspartei des Schiffes und an den Exekutivsekretär der NAFO, der ihn allen Vertragsparteien auf Antrag zur Verfügung stellt.
8. Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen zwischen den Parteien wird das Gehalt des Beobachters von der Vertragspartei gezahlt, die ihn entsandt hat. Das Schiff, an dessen Bord der Beobachter gestellt wird, kommt für Verpflegung und Unterkunft während seines Einsatzes auf.

B. Satellitenortung

1. Die Vertragsparteien kommen überein, daß 35 % ihrer im Regelungsbereich der NAFO operierenden Fischereifahrzeuge mit einem autonomen System zur automatischen Übermittlung von Satellitensignalen an eine landgestützte Empfangsstation ausgerüstet sind, das eine ständige Positionsüberwachung des Schiffes durch die Vertragspartei des Schiffes ermöglicht. Die Vertragsparteien testen zu diesem Zweck mehrere Satellitenortungssysteme.
2. Vertragsparteien, deren Schiffe mindestens 300 Tage im Regelungsbereich der NAFO fischen, sind zur Satellitenortung verpflichtet⁽¹⁾.
3. Jede Vertragspartei installiert mindestens eine Empfangsstation für das Satellitenortungssystem.
4. Die Vertragsparteien übermitteln Echtzeit-Meldungen über die Einfahrt und Ausfahrt ihrer mit Satellitenanlagen ausgerüsteten Schiffe an den Exekutivsekretär der NAFO, der diese Informationen an die Vertragsparteien weiterleitet, die ein Inspektionsschiff im Geltungsbereich des NAFO-Übereinkommens haben. Die Vertragsparteien arbeiten mit anderen Vertragsparteien zusammen, die ein NAFO-Inspektionsschiff oder -flugzeug im Geltungsbereich des NAFO-Übereinkommens betreiben, um Echtzeit-Informationen über die geographische Verteilung der mit Satellitenanlagen ausgerüsteten Fischereifahrzeuge sowie — auf besondere Anfrage — Informationen zur Identifizierung eines Schiffes auszutauschen.
5. Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien kommt jede Vertragspartei für alle Kosten in Verbindung mit dem Satellitenortungssystem auf.

C. Auswertung

1. Jede Vertragspartei erstellt einen Bericht über die Ergebnisse des Pilotprojekts (Wirksamkeit), der folgende Angaben enthält:
 - a) Wirksamkeit des Projekts bei der Verbesserung der Einhaltung der NAFO-Erhaltungs- und Durchsetzungsmaßnahmen;
 - b) Wirksamkeit der einzelnen Teile des Projekts;
 - c) Kosten für die Beobachter und die Satellitenortung;
 - d) Zusammenfassung der Berichte der Beobachter unter Angabe der Art und Anzahl der festgestellten Verstöße oder wichtigen Ereignisse;
 - e) Schätzungen des Fischereiaufwands durch die Beobachter und Vergleich mit den Schätzungen, die mit Hilfe der Satelliten erstellt wurden;
 - f) Kosten/Nutzen-Analyse, wobei der Nutzen anhand der Einhaltung der Bestimmungen und der für die Fischereibewirtschaftung eingegangenen Daten gemessen wird.
2. Die Berichte werden dem Exekutivsekretär der NAFO rechtzeitig übermittelt, so daß sie auf der jährlichen NAFO-Tagung im September 1997 erörtert werden können. Auf der Grundlage dieser Berichte werden die Parteien eine ständige Regelung einführen, mit der sichergestellt wird, daß Kontrolle und Durchsetzung der NAFO-Bestimmungen im Regelungsbereich der NAFO im selben Maße wie im Rahmen dieses Projekts gewährleistet sind.

⁽¹⁾ Auf jeden Fall wird Kanada diese Regelung auf seine im NAFO-Regelungsbereich operierenden Schiffe anwenden.

ANHANG II

QUOTEN FÜR SCHWARZEN HEILBUTT

I. NAFO-BESCHLÜSSE FÜR 1995

Die Europäische Gemeinschaft und Kanada werden der NAFO für 1995 gemeinsam folgendes vorschlagen :

- a) Die TAC für Schwarzen Heilbutt 2+3 werden wie folgt aufgeteilt :
 - 2+3K (kanadische 200-Meilen-Zone) : 7 000 Tonnen ;
 - 3LMNO : 20 000 Tonnen.
- b) Die 7 000 Tonnen Schwarzer Heilbutt für 2+3K (innerhalb der 200-Meilen-Zone Kanadas) werden Kanada zugeteilt.

II. FREIWILLIGE VEREINBARUNGEN FÜR 1995

- a) Kanada wird die Fänge von Schwarzem Heilbutt durch seine Schiffe vorbehaltlich zwingenderer Erhaltungsentscheidungen, die Kanada unter Umständen aufgrund weiterer wissenschaftlicher Empfehlungen trifft, auf 10 000 Tonnen beschränken ;
- b) die Europäische Gemeinschaft wird weitere Fänge von Schwarzem Heilbutt durch ihre Schiffe ab 16. April 1995 auf 5 013 Tonnen beschränken ;
- c) die Europäische Gemeinschaft und Kanada werden ihren Schiffen nicht gestatten, unter das NAFO-Übereinkommen fallende Arten nach Ablauf des in Abschnitt A.2 der Vereinbarten Niederschrift genannten Zeitraums von 15 Tagen im Regelungsbereich der NAFO zu fischen, bis die verbesserten Fischereikontroll- und Durchsetzungsmaßnahmen gemäß demselben Abschnitt A.2 durchgeführt sind.

Über die vereinbarten Fanggrenzen hinaus werden keine Beifänge von Schwarzem Heilbutt an Bord gehalten.

III. 1996 UND SPÄTER

Die Europäische Gemeinschaft und Kanada werden der NAFO für 1996 (und spätere Jahre) gemeinsam folgendes vorschlagen :

- a) Die NAFO wird die Bestände von Schwarzem Heilbutt im Bereich 3LMNO bewirtschaften. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis 10 : 3 für die Europäische Gemeinschaft und Kanada (abgesehen von Zuteilungen für andere Vertragsparteien) ;
- b) auf der Grundlage der Empfehlungen des Wissenschaftlichen Rates der NAFO wird Kanada die Bestände von Schwarzem Heilbutt in den kanadischen Gewässern 2+3K bewirtschaften ;
- c) der Wissenschaftliche Rat der NAFO wird wissenschaftliche Empfehlungen für Schwarzen Heilbutt für die Bereiche 0+1, 2+3K sowie 3LMNO abgeben.

Schreiben Kanadas

Brüssel, 16. April 1995

Herr ...,

Bezug nehmend auf die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada vereinbarte Niederschrift vom 16. April 1995 kann ich bestätigen, daß die Leistung einer Sicherheit für die Freilassung des Schiffes ESTAI sowie die Zahlung einer Kaution für die Freilassung seines Kapitäns nicht dahin gehend ausgelegt werden können, daß die Europäische Gemeinschaft oder ihre Mitgliedstaaten die Rechtmäßigkeit der Aufbringung oder die Gerichtsbarkeit Kanadas über die 200-Meilen-Zone Kanadas hinaus in bezug auf Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines anderen Staates anerkennen.

Ebenso kann ich bestätigen, daß der Kronanwalt Kanadas bei seiner Entscheidung über die Aussetzung der Strafverfolgung gegen das Schiff ESTAI und seinen Kapitän dem öffentlichen Interesse Rechnung tragen wird ; in diesem Fall werden Sicherheit, Kaution und Fänge oder Fangerlös dem Kapitän zurückerstattet.

Genehmigen Sie, Herr ... , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung Kanadas

Jacques S. ROY

Schreiben der Europäischen Gemeinschaft

Brüssel, 16. April 1995

Herr . . . ,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen :

„Bezugnehmend auf die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada vereinbarte Niederschrift vom 16. April 1995 kann ich bestätigen, daß die Leistung einer Sicherheit für die Freilassung des Schiffes ESTAI sowie die Zahlung einer Kaution für die Freilassung seines Kapitäns nicht dahin gehend ausgelegt werden können, daß die Europäische Gemeinschaft oder ihre Mitgliedstaaten die Rechtmäßigkeit der Aufbringung oder die Gerichtsbarkeit Kanadas über die 200-Meilen-Zone Kanadas hinaus in bezug auf Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines anderen Staates anerkennen.

Ebenso kann ich bestätigen, daß der Kronanwalt Kanadas bei seiner Entscheidung über die Aussetzung der Strafverfolgung gegen das Schiff ESTAI und seinen Kapitän dem öffentlichen Interesse Rechnung tragen wird ; in diesem Fall werden Sicherheit, Kaution und Fänge oder Fangerlös dem Kapitän zurückerstattet.“

Hinsichtlich des zweiten Absatzes Ihres Schreibens möchte ich klarstellen, daß die Europäische Gemeinschaft die Aussetzung der Strafverfolgung gegen die ESTAI und ihren Kapitän als unverzichtbare Voraussetzung für die Anwendung der Vereinbarten Niederschrift erachtet und demzufolge Sicherheit, Kaution und Fänge oder Fangerlös dem Kapitän zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarten Niederschrift zurückerstattet werden müssen.

Darüber hinaus beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Europäische Gemeinschaft unter diesen Bedingungen dem Inhalt Ihres Schreibens zustimmt.

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen der
Europäischen Gemeinschaft*
Gianluigi GIOLA

NOTE KANADAS

Brüssel, 16. April 1995

Herr ...,

um die etwas notwendige Annahme der Maßnahmen gemäß Anhang I der Vereinbarten Niederschrift durch andere NAFO-Vertragsparteien zu erleichtern, ist Kanada bereit, über Unterbringungs- und Verpflegungskosten hinaus die Kosten für Beobachter an Bord von Schiffen dieser NAFO-Vertragsparteien zu tragen. Mit Bezug auf Anhang I Abschnitt II.11 der Vereinbarten Niederschrift wird Kanada die Entsendung der Beobachter auf Schiffe der Europäischen Gemeinschaft erleichtern.

Für die Regierung Kanadas

Jacques S. ROY

NOTE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

Brüssel, 16. April 1995

Herr ...,

ich beehre mich, den Eingang Ihrer heutigen Note mit folgendem Wortlaut zu bestätigen :

„Um die etwa notwendige Annahme der Maßnahmen gemäß Anhang I der Vereinbarten Niederschrift durch andere NAFO-Vertragsparteien zu erleichtern, ist Kanada bereit, über Unterbringungs- und Verpflegungskosten hinaus die Kosten für Beobachter an Bord von Schiffen dieser NAFO-Vertragsparteien zu tragen. Mit Bezug auf Anhang I Abschnitt II. 11 der Vereinbarten Niederschrift wird Kanada die Entsendung der Beobachter auf Schiffe der Europäischen Gemeinschaft erleichtern.“

Weiterhin darf ich Ihnen mitteilen, daß nach Maßgabe des Anhangs I Abschnitt II. 11 die Europäische Gemeinschaft gemäß Buchstabe A.2 der Vereinbarten Niederschrift dafür Sorge tragen wird, daß die besagten Satellitenortungsgeräte innerhalb der nächsten beiden Monate installiert werden. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, wird vereinbart, daß die Europäische Gemeinschaft und Kanada die Angelegenheit weiter erörtern.

Darüber hinaus beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Europäische Gemeinschaft unter diesen Bedingungen dem Inhalt Ihres Schreibens zustimmt.

*Im Namen der
Europäischen Gemeinschaft
Gianluigi GIOLA*

Schreiben der Europäischen Union an die Regierung Kanadas

Brüssel, 19. April 1995

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß für die Europäische Gemeinschaft die Vereinbarte Niederschrift vom 16. April 1995 und insbesondere Anhang II Abschnitt IIIa beinhaltet, daß der Gemeinschaft für 1996 und die folgenden Jahre für Schwarzen Heilbutt in der Zone 3LMNO in jedem Fall eine Quote von 55,35 % zugeteilt wird.

Die Europäische Gemeinschaft hofft, daß es dank der gemeinsamen Bemühungen möglich sein wird, unter voller Wahrung der historischen, legitimen Rechte aller NAFO-Staaten zusätzliche Quoten zu erlangen.

*Im Namen der
Europäischen Gemeinschaft*
Leon BRITTAN

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1995

zur bedingten Genehmigung der von Frankreich zugunsten der Bank Crédit Lyonnais gewährten Beihilfe

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/547/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 92 und 93,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf die Artikel 61 und 62,

nachdem den Beteiligten gemäß den vorgenannten Artikeln Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

1. EINLEITUNG

Mit Schreiben vom 2. Mai 1995 (SG/95/D/5500) hat die Kommission die französischen Behörden von ihrer Entscheidung in Kenntnis gesetzt, im Zusammenhang mit den der staatlichen Bank Crédit Lyonnais (im folgenden „CL“ genannt) gewährten staatlichen Beihilfen das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 des Vertrags einzuleiten.

Ende 1993 war der CL hinsichtlich der Gesamtaktiva (fast 2 000 Mrd. FF) die führende europäische Bankengruppe mit mehr als 71 000 Beschäftigten. Seine Tätigkeiten reichten von der Geschäftsbank bis zur Investmentbank, von der Kapitalmarktbank bis zur Vermögensverwaltung im Auftrag Dritter und von der Versicherungssparte bis zu den sonstigen bankbezogenen Dienstleistungen. Der CL war in Frankreich und (mit etwa 900 Zweigstellen im europäischen und 800 Zweigstellen im außereuropäischen Ausland) außerhalb Frankreichs präsent.

Am 31. Dezember 1993 war der französische Staat mit 55 % des Kapitals und 76 % der Stimmrechte Mehrheits-

aktionär des CL. Die anderen Inhaber von Stammaktien waren Thomson-CSF (ein Unternehmen der staatlichen Thomson-Gruppe mit knapp 20 % der Stimmrechte) und die Caisse des Dépôts et Consignations (ein staatliches Kreditinstitut mit 4 % der Stimmrechte). Das restliche Kapital (22 %) bestand aus börsennotierten Investmentzertifikaten.

Nach fast fünf Jahren kräftigen Wachstums verzeichnete der CL 1992 und 1993 negative Ergebnisse (– 1,8 bzw. – 6,9 Mrd. FF). Die gemessen an den Eigenmitteln sehr hohen Verluste hätten den Solvabilitätskoeffizienten (Verhältnis der Eigenmittel der Bank zu den risikogewichteten Aktiva) unter das gesetzliche Mindestniveau von 8 % sinken lassen, wenn die französischen Behörden nicht 1994 auf Aufforderung der französischen Bankenaufsichtsbehörde (Commission Bancaire) finanzielle Unterstützungsmaßnahmen, so eine Kapitalerhöhung und die Übernahme bestimmter unrentabler Engagements durch den Staat, durchgeführt hätten. Nachdem Anfang 1995 deutlich geworden war, daß dem CL neuerliche Verluste entstanden, die die Solvabilität der Bank gefährdet hätten, schuf der französische Staat mit der Errichtung einer weiteren speziellen Auffangstruktur, die 135 Mrd. FF Vermögenswerte, darunter insbesondere die unrentablen oder wenig ertragreichen Aktiva des CL, übernehmen sollte, einen neuen Rettungsmechanismus. Dank dieses Mechanismus konnte der buchmäßige Verlust für 1994 auf 12,1 Mrd. FF begrenzt werden.

Die Krise des CL scheint weitgehend mit der aggressiven Kredit- und Anlagepolitik zusammenzuhängen, die die Bank in den 80er und Anfang der 90er Jahre ohne eine ausreichend strenge Risikokontrolle verfolgt hat. Von 1988 bis 1993 haben sich die gesamten Aktiva nahezu verdoppelt, wobei sich der Wert der Industriebeteiligungen des CL fast verfünffachte und 50 Mrd. FF erreichte. Die Engagements des CL auf dem Immobilien-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 121 vom 17. 5. 1995, S. 4.

markt überschritten 100 Mrd. FF. Damit nahm der CL mit einem gemessen an seiner Marktposition unverhältnismäßig hohen Anteil den ersten Platz unter den französischen Instituten für Kredite an Immobiliengesellschaften ein. Um seine Aktivitäten in Europa und in anderen Teilen der Welt auszuweiten, erwarb der CL außerdem mehrere ausländische Banken (beispielsweise Chase Banque de Commerce in Belgien, Banco Comercial Español und Banca Jover in Spanien, Credito Bergamasco und Banca Lombarda in Italien, BfG in Deutschland und Slavenburg Bank in den Niederlanden) zu sehr hohen Preisen.

Auf der Passivseite der Bilanz verfolgte der CL in einer zunehmend schärferen Wettbewerbssituation eine Mittelbeschaffungspolitik, die zu hohen Finanzierungskosten führte. Anschließend löste die Verschlechterung der Qualität der Aktiva einen Kurssturz der Bank aus und hatte zusätzliche Finanzierungskosten am Kapitalmarkt zur Folge. Gleichzeitig stiegen die Gemeinkosten weiterhin rascher als die gesamten Aktiva. Zur Absicherung der Expansion des CL führte der französische Staat der Bank insbesondere durch Einbringung von Titeln staatlicher Gesellschaften und Querbeteiligungen (Rhône-Poulenc, Usinor-Sacilor, Aérospatiale und Altus) unmittelbar oder mittelbar Ressourcen in beträchtlicher Höhe (über 17 Mrd. FF) zu. Dies erlaubte eine buchmäßige Erhöhung der Eigenmittel, beeinträchtigte aber wegen der geringen Rentabilität dieser Beteiligungen und später im Zuge der Konsolidierung der Verluste einiger dieser Unternehmen die Ergebnisse der Gruppe.

Die rückläufige Konjunktur, die zu einem Preisverfall auf den Immobilien- und Wertpapiermärkten führte und die Lage der Schuldner verschärfte, trug noch zu den wachsenden Problemen der Bank bei. Während sich der Zinsertrag deutlich verringerte, erbrachten die langfristigen Industriebeteiligungen geringe oder negative Ergebnisse.

Nach einer ersten Prüfung des Falls hatte die Kommission die Auffassung vertreten, daß die Maßnahmen zur Stützung des CL beträchtliche Elemente staatlicher Beihilfe enthalten, die zu jenem Zeitpunkt und anhand der damals vorliegenden Informationen nicht als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden konnten.

2. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER BEIHILFEMASSNAHMEN

Die Maßnahmen des französischen Staates zur Unterstützung des CL umfassen neben einer Kapitalerhöhung von 4,9 Mrd. FF die Übernahme der Risiken und Kosten im Zusammenhang mit den im Rahmen einer „Auslagerungsoperation“ auf eine spezielle Auffangstruktur übertragenen Engagements. Im Rahmen des 1994 durchgeführten ersten Rettungsplans war die Übernahme durch den Staat auf 18,4 Mrd. FF der übertragenen 42 Mrd. FF

beschränkt. 1995 weitete der Staat seine Deckung im Zuge der Übertragung neuer Engagements generell aus und übernahm den gesamten Nettowert der 1994 und 1995 übertragenen Engagements (fast 135 Mrd. FF) einschließlich der Zinsen auf ein Darlehen von 145 Mrd. FF, das der CL der staatlichen Gesellschaft SPBI zwecks Finanzierung des Auffangmechanismus gewährt hatte.

Die Kapitalerhöhung wurde im Juli 1994 durch die drei Hauptaktionäre — d. h. den Staat (über die SPBI, eine vom Staat und der Thomson CSF-Tochter Thomson SIEG kontrollierte offene Handelsgesellschaft), Thomson CSF und Caisse des Dépôts et Consignations — entsprechend deren Anteil am Gesellschaftskapital des CL verfügbar gemacht. Durch diese Operation erhöhte sich die unmittelbare und mittelbare Beteiligung des französischen Staates am CL von 78 auf 80,7 %.

Die Transaktion umfaßte die Ausgabe von Aktienbezugs-scheinen an die Aktionäre zur Vergütung ihrer Investition. Jeder Bezugsschein berechtigt den Eigentümer, innerhalb von fünf Jahren eine neue Aktie zum Preis von 774 FF zu beziehen. Dieser Preis entspricht dem Nettovermögenswert je Aktie entsprechend einer Schätzung auf der Grundlage des Abschlusses von 1993.

Mit der 1994 durchgeführten Auslagerungsoperation wurden etwa 42 Mrd. FF nicht ertragreicher Darlehen an Immobiliengesellschaften (von einem Bestand an Krediten an diesen Sektor von insgesamt mehr als 100 Mrd. FF), die unzureichend unterlegt waren, auf eine Ad-hoc-Tochtergesellschaft des CL, die OIG, übertragen. Die OIG erwarb die Kredite dank eines Beteiligungsdarlehens der SPBI zu ihrem Nettobuchwert. Das Beteiligungsdarlehen wurde durch ein Darlehen des CL an die SPBI finanziert. Die drei staatlichen Aktionäre verpflichteten sich, Verluste, die sich aus der Realisierung der Vermögenswerte ergeben könnten, bis zu einem Betrag von 14,4 Mrd. FF sowie einen Teil der Refinanzierungslast des CL-Darlehens an die SPBI für die beiden ersten Jahre in Höhe von jährlich 2 Mrd. FF zu decken. Mit der Übernahme der übertragenen Engagements mit Wirkung ab dem Abschluß 1993 durch den Staat konnte der CL die Höhe der Rückstellungen und Verluste aus den nicht ertragreichen Engagements verringern und seine Tätigkeit fortsetzen. Mithin hat der Staat dem CL die Möglichkeit gegeben, dubiose Vermögenswerte, für die erhebliche Rückstellungen erforderlich waren, durch sichere Aktiva zu ersetzen.

1995 wurde mit Wirkung ab dem Abschluß 1994 eine neue Auffangstruktur — das Consortium de Réalisations (CDR), eine 100 %ige Tochter des CL — geschaffen. Nach dem von den französischen Behörden mitgeteilten Plan erwirbt diese Tochtergesellschaft fast 190 Mrd. FF Vermögenswerte des CL (einschließlich derjenigen im Besitz der OIG), die mit 55 Mrd. Passiva belastet sind. Die fraglichen Vermögenswerte — d. h. die (im wesentlichen in der OIG zusammengefaßten) Immobilienwerte, die

Banktöchter (insbesondere SBT, SDBO und Colbert), die im Kinosektor vergebenen Finanzierungen und die Industriebeteiligungen — sind vollständig zu veräußern oder zu liquidieren. So sind 80 % der Vermögenswerte innerhalb von fünf Jahren und, sofern es die Marktbedingungen zulassen, mindestens 50 % der Vermögenswerte innerhalb von drei Jahren zu veräußern. Der gesunde Teil der in der Auffangstruktur (CDR) enthaltenen Banktöchter ist entweder an Dritte zu veräußern oder vor dem 31. Dezember 1995 vom CL zu übernehmen, so daß nach Ablauf des Geschäftsjahres 1995 im CDR keinerlei aktive Bankstruktur mehr verbleibt.

Zwecks Erwerb der Vermögenswerte des CL erhält das CDR von der SPBI ein Beteiligungsdarlehen von 135 Mrd. FF. Die SPBI wird vom CL durch ein Nichtbeteiligungsdarlehen in Höhe von maximal 145 Mrd. FF finanziert. Damit ist die SPBI in der Lage, dem CDR das Beteiligungsdarlehen von 135 Mrd. FF zu gewähren und Nullkupon-Anleihen bis zu einem Höchstbetrag von 10 Mrd. FF zu erwerben. Diese Nullkupon-Zeichnung wiederum ermöglicht es der SPBI, bis Ende 2014 einen Ertrag von etwa 35 Mrd. FF zu erzielen, so daß sie die Verluste auffangen kann, die bis dahin beim CDR angefallen sind.

Das Darlehen des CL an die SPBI wird genau wie das Darlehen der SPBI an das CDR am 31. Dezember 2014 fällig. Das CL-Darlehen wird im Zuge der Veräußerung von Vermögenswerten in Höhe der eingehenden Beträge vorzeitig zurückgezahlt. Der Jahreszins für 1995 beträgt 7 % und ab 1996 85 % des Geldmarktzinses. Das dem CDR gewährte Beteiligungsdarlehen wird am Ende jedes Geschäftsjahres zu einem Teil getilgt: die SPBI wird eine Rückzahlung in Höhe der im Laufe des Jahres erfolgten Veräußerungen erhalten und, falls bei den Veräußerungen Wertminderungen festgestellt werden, einen Forderungsverzicht in Höhe der vom CDR verzeichneten Verluste erklären.

Im Rahmen des Beteiligungsdarlehens werden die Verluste des CDR somit von der SPBI — letztendlich also vom Staat — bis zu einem Höchstbetrag von 135 Mrd. FF getragen. Würden die Verluste des CDR diesen Betrag überschreiten, so würden sie vom CL als alleinigem Aktionär des CDR getragen werden. Der CL verfügt damit über die Deckung des Staates für die Rückzahlung seines Darlehens an die SPBI, so daß das CDR weder aufsichtlich noch buchhaltungsmäßig innerhalb der CL-Gruppe konsolidiert wird. Folglich kann die Bank geringere Rückstellungen und Verluste ausweisen und den Solvabilitätskoeffizienten einhalten.

Im Gegenzug fließen der SPBI die Erträge einer Besserungsklausel gegenüber dem CL zu. Damit erhält sie 34 % des auf die CL-Gruppe entfallenden konsolidierten Nettoergebnisses des CL (vor Berücksichtigung dieses Beitrags und der Zuweisungen an den „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ — FRBG — und vor der französi-

schen Körperschaftsteuer) zuzüglich 26 % des auf die Gruppe entfallenden Teils des konsolidierten Nettoergebnisses, der 4 % des konsolidierten Eigenkapitals der CL-Gruppe (oder etwa 1 Mrd. FF) überschreitet. Darüber hinaus haben die französischen Behörden erklärt, daß der Staat seine CL-Aktien bei der SPBI als Termineinlage anlegen kann, damit die SPBI in den Genuß der Dividenden und des Erlöses aus der künftigen Privatisierung des CL kommen kann.

Nach dem Zielsetzungsvertrag zwischen dem Staat und dem CL kann letzterer bestimmte Industrie- und Handelsbeteiligungen zum Marktwert bis zu einem Betrag zurückkaufen, der 10 % des Gegenwartswertes seines Beteiligungsportefeuilles oder etwa 5 Mrd. FF nicht überschreitet. Darüber hinaus ist der gesunde Teil der Banktöchter im CDR, der nicht an Dritte veräußert wird, vor dem 31. Dezember 1995 vom CL zurückzunehmen, während der Rest zu liquidieren ist.

Dem Vereinbarungsprotokoll zufolge wird der CL dem CDR im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags mit einer Beteiligungsklausel betreffend bestimmte Aktiva nach einvernehmlich zwischen den Parteien festzulegenden Modalitäten Unterstützung anbieten. Die französischen Behörden haben jedoch später mündlich bestätigt, daß diese Klausel gestrichen wird.

3. ANWENDUNG DER REGELN FÜR STAATLICHE BEIHILFEN AUF BANKEN

3.1. Anwendbarkeit der Regeln für staatliche Beihilfen auf Banken und Beurteilung des Vorliegens staatlicher Beihilfen

Bei der Prüfung staatlicher Maßnahmen zur Unterstützung von Banken ist zunächst zu berücksichtigen, daß der Vertrag keine speziell für Kreditinstitute geltenden Regeln für staatliche Beihilfen kennt. Die Kommission ist sich jedoch der Besonderheiten des Bankensektors und der hohen Sensitivität der Finanzmärkte — selbst bei Schwierigkeiten nur der einen oder anderen Bank — ebenso bewußt wie der Tatsache, daß dies bei der Anwendung der Regeln für staatliche Beihilfen zu berücksichtigen ist.

So hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften in seiner Richtlinie 89/647/EWG (1) über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute folgende Erwägung angestellt: „Auf einem gemeinsamen Bankenmarkt werden die Kreditinstitute in direktem Wettbewerb miteinander stehen; durch die Festlegung gemeinsamer Solvabilitätsstandards in Form eines Mindestkoeffizienten werden Wettbewerbsverzerrungen vermieden und das Bankensystem der Gemeinschaft gestärkt“.

(1) ABl. Nr. L 386 vom 30. 12. 1989, S. 14.

In der gleichen Richtlinie stellte der Rat auch folgende Erwägung an: „Die Entwicklung gemeinsamer Standards für die ausreichende Eigenkapitalausstattung im Verhältnis zu den mit einem Kreditrisiko behafteten Aktiva und außerbilanzmäßigen Geschäften gehört [...] zu den wesentlichen Bereichen der Harmonisierung, die für die Erreichung der gegenseitigen Anerkennung der Aufsichtstechniken und daher für die Vollendung des Binnenmarktes auf dem Gebiet des Kreditwesens notwendig sind“.

Diese Erwägungen stützen sich auf die Erkenntnis, daß ein Mindestsolvabilitätskoeffizient zugleich ein Kriterium der Gleichheit der Wettbewerbsbedingungen und eines der Kriterien für die wirtschaftliche Existenzfähigkeit einer Bank ist. Staatliche Maßnahmen, die eine finanzielle Unterstützung von Banken in Schwierigkeiten bewirken, damit diese Banken die aufsichtsrechtlichen Standards der Gemeinschaft zu erfüllen imstande sind, können indessen zugleich auch Elemente staatlicher Beihilfe enthalten. Daraus folgt, daß die Kommission zu prüfen hat, ob die Vorschriften des Vertrags betreffend staatliche Beihilfen beachtet worden sind, um jede Wettbewerbsverfälschung, die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist, zu verhindern.

In einem wettbewerblichen Umfeld können die Kreditinstitute unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Standards und unter Aufsicht ihrer Aufsichtsbehörden diejenige Anlagepolitik und diejenige Kombination von Risiko und Ertrag ihres Aktivportefolles, die sie für die zweckmäßigste halten, frei wählen. Eine gewagte und aggressive Politik kann höhere Renditen bringen, beinhaltet aber auch ein höheres Risiko, wenn sie nicht ausreichend kontrolliert wird. Identifizierung, Kontrolle und Begrenzung dieser verschiedenartigen und häufig zueinander in Wechselbeziehung stehenden Risiken gehören zu den Grundmerkmalen des Bankierberufs. Treten größere Risiken ein, so können sie das Ergebnis der Bank verschlechtern und die Eigenmittel und den Solvabilitätskoeffizienten beeinträchtigen. Zur Wiederherstellung des gesetzlichen Mindestniveaus der Eigenmittel und des Solvabilitätskoeffizienten (8 %) kann dann eine Reduzierung der risikobehafteten Aktivitäten oder eine Kapitalerhöhung erforderlich werden. In einer solchen Situation können die Aktionäre der Bank zusätzliche Mittel zuführen, wenn sie der Auffassung sind, daß ihre Investition eine ausreichende Verzinsung erfährt. Normalerweise werden sie indessen auf einer Umstrukturierung bestehen, um die Höhe des Risikos zu vermindern.

Da im Bankensektor wegen der definitionsgemäß höheren Relation zwischen Fremd- und Eigenmitteln und der häufig höheren Haftung der Mehrheitsaktionäre gegenüber den Einlegern die Alternative zu einer Liquidation häufig eine insgesamt kostspieligere Lösung ist als im Industriesektor und andererseits das Vertrauen der Einleger aufrechterhalten werden muß, üben die Bankenaufsichtsbehörden eine ständige und äußerst strikte Aufsicht über die Bankentätigkeit wie auch über die Aktionäre aus, um die nachteiligen Folgen einer Konkursöffnung zu vermeiden.

So nehmen die Aufsichtsbehörden Inspektionen vor und können Korrekturmaßnahmen verlangen, wenn sie dies für erforderlich halten. Bei einem Verstoß gegen die aufsichtsrechtlichen Vorschriften gebieten sie über mehrere Instrumente, um normale Bedingungen der Ausübung der Bankentätigkeit wiederherzustellen. Diese Maßnahmen reichen von einer Warnung bis zur Zurücknahme der Zulassung. Ebenso können die Aufsichtsbehörden die Aktionäre auffordern, die Sanierung der Bank zu unterstützen; sie werden dies insbesondere dann tun, wenn ein Konkurs unerwünschte negative Auswirkungen auf das Vertrauen der Einleger und gegebenenfalls auf die Finanzmärkte haben kann. Diese Auswirkungen können besonders gravierend sein und unter Umständen in keinem Verhältnis zu den Schwierigkeiten der betroffenen individuellen Bank stehen.

Ist eine Neufinanzierung der Bank durch die Aktionäre oder eine Übernahme durch eine andere Bank nicht möglich, so sind zur Vermeidung der oben erwähnten möglichen unerwünschten nachteiligen Auswirkungen verschiedene andere Lösungen wie Konkursanmeldung, Anwendung eines Mechanismus kontrollierter Liquidation oder des Verkaufs in Blöcken oder solidarische Intervention mehrerer anderer Banken denkbar. Für den Fall, daß sich der private Sektor auf freiwilliger Basis und in finanziell erheblicher Weise an den Rettungsmaßnahmen beteiligt, könnte der Schluß gezogen werden, daß keine staatliche Beihilfe vorliegt.

Entsprechend der Größe des Risikos einer Krise des ganzen Finanzsystems können auch die Aufsichtsbehörden intervenieren. Bei staatlichen Banken kann schließlich auch der Staat gefordert sein, als Aktionär zu intervenieren.

Für den Fall, daß der Staat — selbst auf Ersuchen der Aufsichtsbehörden — die finanzielle Unterstützung überwiegend oder vollständig übernimmt, muß die Kommission den möglichen Beihilfegehalt der staatlichen Maßnahmen beurteilen. Bei ihrer Beurteilung wendet sie in der Regel das „Prinzip des marktwirtschaftlich handelnden privaten Investors“ an, wie sie es in ihrer Mitteilung über die öffentlichen Unternehmen⁽¹⁾ beschrieben hat. Dieser Mitteilung zufolge liegt bei einer Transaktion eine Beihilfe dann vor, wenn die Transaktion von einem vergleichbaren privaten Anleger, der unter den normalen Bedingungen der Marktwirtschaft handelt, nicht getätigt worden wäre.

Hinsichtlich der Beteiligungen der öffentlichen Hand am Kapital von Unternehmen wird entsprechend der Mitteilung der Kommission von 1984⁽²⁾ davon ausgegangen, daß ein privater Anleger eine solche Transaktion dann nicht getätigt hätte und folglich anzunehmen ist, daß eine Beihilfe vorliegt, wenn die Finanzlage der Gesellschaft

⁽¹⁾ Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des EG-Vertrags und des Artikels 5 der Richtlinie 80/723/EWG auf die staatlichen Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes (ABl. Nr. C 307 vom 13. 11. 1993).

⁽²⁾ Bulletin der Europäischen Gemeinschaften Nr. 9-1984.

eine Rückkehr zu einem normalen Renditeniveau (in Form von Dividenden oder Kapitalzuwächsen) des angelegten Kapitals innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht gesichert erscheinen läßt oder wenn die Risiken einer solchen Transaktion zu hoch oder zeitlich zu ausgedehnt sind.

Außerdem ist nach Auffassung der Kommission dann anzunehmen, daß bei staatlichen Garantien eine Beihilfe vorliegt, wenn diese Garantien für das Überleben des Unternehmens notwendig sind — in anderen Worten, wenn die darin enthaltene Beihilfe dem garantierten Betrag entspricht — und wenn die Garantien eine außergewöhnlich lange Laufzeit haben oder ein sehr hohes Risikoniveau abdecken.

Damit die Kommission überprüfen kann, ob das Prinzip des marktwirtschaftlich handelnden Anlegers gewahrt ist, ist eine Begründung des Verhaltens des Staates als Aktionär im Vergleich zu dem eines privaten Anlegers zu liefern. Zu diesem Zweck ist ein konsequenter und detaillierter Umstrukturierungsplan vorzulegen, der zeigt, daß nach vernünftigen Maßstäben angenommen werden kann, daß die Intervention des Staates eine „normale“ Rendite erzielt, die für einen marktwirtschaftlich handelnden Anleger akzeptabel ist. Andernfalls enthält sie eine staatliche Beihilfe.

Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 89/647/EWG über den Solvabilitätskoeffizienten bestimmt auch folgendes: „Unterschreitet der Koeffizient den Satz von 8 %, so sorgen die zuständigen Behörden dafür, daß das betreffende Kreditinstitut geeignete Maßnahmen ergreift, um den Koeffizienten möglichst rasch wieder auf die vereinbarte Mindesthöhe anzuheben“. Diese Bestimmung bedingt drei Arten von Überlegungen. Erstens wird für die Aufsichtsbehörden eine Verpflichtung begründet, sich zu vergewissern, daß geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Solvabilität der Bank getroffen werden. Solche geeigneten Maßnahmen müssen selbstredend nicht nur den Solvabilitätskoeffizienten dem Buchwert nach wiederherstellen, sondern auch substantiellere Eingriffe zur Gewährleistung einer tatsächlichen Umstrukturierung und dauerhaften Sanierung der Bank enthalten, damit ausgeschlossen ist, daß diese in die gleichen Schwierigkeiten zurückfällt.

Zweitens ist darauf hinzuweisen, daß die Verpflichtung zur Beaufsichtigung ihre in den Erwägungsgründen der Richtlinie dargelegte Rechtfertigung darin findet, daß eine Vertrauenskrise vermieden und gleiche Wettbewerbsbedingungen aufrechterhalten werden müssen. Eine beständige und strikte Beaufsichtigung ist sehr wichtig, weil in ihrem Rahmen Korrekturmaßnahmen in Aussicht genommen werden können, um die Risiken der Banken zu begrenzen, eine Krise der Bank und deren etwaigen schädlichen Folgen zu verhindern und mithin die Höhe der zur Rettung erforderlichen Mittel zu begrenzen. Die Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden trägt folglich dazu bei, eine für die Sanierung etwa erforderliche Beihilfe so gering wie möglich zu halten.

Da der Zweck der Richtlinie nicht nur darin besteht, die Stabilität des Systems, sondern auch die Gleichheit der Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, muß die den Aufsichtsbehörden mit der Kontrolle des Solvabilitätsko-

effizienten übertragene Aufsichtsfunktion im Rahmen der Wettbewerbsregeln und insbesondere der Vorschriften betreffend staatliche Beihilfen erfüllt werden, damit ein lauterer Wettbewerb gewährleistet werden kann. Die Aufsichtsbehörden müssen deshalb darüber wachen, daß die Kreditinstitute im Vertrauen auf die explizite oder implizite Unterstützung durch den Staat und in der Überlegung, daß sie dem Staat gehören oder für einen Konkurs zu groß sind („too-big-to-fail“), nicht zu viele risikobehaftete Engagements, die den Solvabilitätskoeffizienten gefährden können, übernehmen. Eine automatische Wiederherstellung des Solvabilitätskoeffizienten durch Zuführung von Eigenkapital oder jede andere gleichwertige Maßnahme des Staates hätte zur Folge, daß das von der gefährdeten Bank vor der Krise an den Tag gelegte unlautere Wettbewerbsverhalten nachträglich gebilligt wird.

Drittens muß klargestellt werden, daß die zitierte Richtlinienbestimmung nicht die Wiederherstellung des Solvabilitätskoeffizienten um jeden Preis und mittels jeder Lösung verlangt. Andererseits aber ist klar, daß die Nichtbeachtung der Solvabilitätsvorschriften die Entziehung der Zulassung und folglich die Liquidation oder den Konkurs der Bank zur Folge hat. So sind nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie 77/780/EWG des Rates⁽¹⁾ unzureichende Eigenmittel eine Bedingung, damit die zuständigen Aufsichtsbehörden die dem Kreditinstitut erteilte Zulassung zurückziehen können⁽²⁾.

Selbst wenn die nationalen Vorschriften eine Verpflichtung zur Neufinanzierung der in Schwierigkeiten geratenen Bank vorsehen, würde eine solche Neufinanzierung eine Beihilfe darstellen, wenn sie nicht zu normalen, für einen privaten Anleger renditemäßig annehmbaren Bedingungen gewährt würde. Beim Vergleich staatlichen Verhaltens mit dem Verhalten eines marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers muß sich die Ermittlung eines Beihilfeelements auf eine Gegenüberstellung der Kosten der Operation und des korrekt abgezinsten Wertes der Investition stützen⁽³⁾.

Selbst wenn eine staatliche Intervention aus Gründen, die über den Rahmen des geförderten Kreditinstituts hinausgehen, für erforderlich erachtet wird, muß die Kommission prüfen, ob diejenige Lösung gewählt wurde, die die geringsten Wettbewerbsverzerrungen mit sich bringt; ist eine umfänglichere Wettbewerbsverzerrung unvermeidlich, so müssen substantielle Gegenleistungen verlangt werden, die für die anderen Unternehmen des Sektors von Nutzen sind, damit ein Ausgleich für die nachteiligen Auswirkungen und für den Umstand geschaffen wird, daß im Bankensektor nicht im gleichen Umfang wie in der Industrie, die auf Schwierigkeiten eines Einzelunternehmens weniger empfindlich reagiert, radikalere, aber mitunter unvermeidliche Lösungen gewählt werden können.

(1) ABl. Nr. L 322 vom 17. 12. 1977, S. 30.

(2) Im Prinzip können die Aufsichtsbehörden auch eine befristete Freistellung von der 8 %-Regel gewähren, sofern gewährleistet ist, daß dieses Mindestniveau alsbald wiederhergestellt wird.

(3) Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten, veröffentlicht im ABl. Nr. C 307 vom 13.11.1993, insbesondere Ziff. 37.

Abschließend ist festzuhalten, daß die Vorschriften für staatliche Beihilfen auch auf den Bankensektor Anwendung finden müssen, damit geprüft werden kann, ob eine staatliche Stützungsmaßnahme für eine Bank in Schwierigkeiten eine Beihilfe enthält, ferner welche Wettbewerbsverfälschungen durch diese Unterstützung entstehen und welche Bedingungen der Staat zwecks Wahrung des gemeinsamen Interesses beachten muß.

3.2. Beurteilung der Vereinbarkeit einer staatlichen Beihilfe zugunsten einer oder mehrerer Banken

Nachdem die Kommission festgestellt hat, daß es sich bei den fraglichen Maßnahmen um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 des Vertrages handelt, muß sie prüfen, ob diese als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können.

Für den Fall, daß von den Banken nicht kontrollierte Faktoren eine Vertrauenskrise im System auslösen, kann sich der Staat veranlaßt sehen, alle Kreditinstitute zu unterstützen, um die negativen Auswirkungen einer solchen Systemkrise zu vermeiden. Im Fall einer echten Systemkrise kann daher „zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats“ die Ausnahmebestimmung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe b) in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist, daß die Beihilfen in dem betreffenden Mitgliedstaat wettbewerbsneutral für das gesamte Bankensystem gewährt werden und das unbedingt erforderliche Maß nicht überschreiten.

Im Prinzip führen die Schwierigkeiten einer oder einiger Banken nicht notwendigerweise zu einer Vertrauenskrise für das ganze System. Der Zusammenbruch einer einzigen Bank einer gewissen Größe kann jedoch, selbst wenn er auf interne Managementfehler zurückzuführen ist, andere, mit dieser Bank finanziell verbundene Kreditinstitute in Schwierigkeiten bringen und somit eine umfassendere Krise auslösen. Eine staatliche Unterstützung kann notwendig sein, doch darf dies nicht eine bedingungslose Unterstützung der gefährdeten Bank bedeuten und darf die Unterstützung nicht gewährt werden, ohne daß eine endgültige Umstrukturierung erfolgt und die durch die Beihilfe verursachte Wettbewerbsverfälschung individuell begrenzt wird.

Bei der Beurteilung der Vereinbarkeit von Beihilfen an Großbanken prüft die Kommission nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) oder c), ob die Beihilfen die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verfälschen, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Sie muß daher prüfen, ob ein ordnungsgemäß notifizierter, konsequenter und realistischer Sanierungsplan vorliegt. Im Rahmen des Sanierungsplans berücksichtigt die Kommission, daß unter bestimmten Umständen besondere Maßnahmen erforderlich sind, um zu verhindern, daß der Konkurs einer Großbank unerwünschte negative Folgen für die Finanzmärkte haben kann. Die Beachtung des gemeinsamen Interesses kann bedeuten, daß die Konkursunfähigkeit eines Kreditinstituts durch einschneidende Beschränkungen seiner Wettbewerbskraft wettgemacht werden muß.

In ihren Leitlinien bei der Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unter-

nehmen in Schwierigkeiten vom 27. Juli 1994⁽¹⁾ hat die Kommission dargelegt, daß staatliche Beihilfen dann das gemeinsame Interesse wahren und mithin für vereinbar erklärt werden können, wenn sie folgende vier Grundsätze beachten :

- a) Die Beihilfe muß die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Unternehmens innerhalb einer angemessenen Zeitspanne wiederherstellen ;
- b) die Beihilfe muß in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten und zum Nutzen der Umstrukturierung stehen und in Umfang und Intensität auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt sein ;
- c) zur Begrenzung der Wettbewerbsverfälschungen für Konkurrenten muß sichergestellt sein, daß die Beihilfemaßnahmen den Wettbewerb möglichst wenig verfälschen, und muß sich das Unternehmen in signifikanter Weise finanziell an den Umstrukturierungskosten beteiligen ;
- d) es müssen Maßnahmen getroffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen der Beihilfe auf die Wettbewerber soweit wie möglich auszugleichen.

Nach Ansicht der Kommission sind diese vier allgemeinen Grundsätze auch auf Banken anzuwenden. Dabei sind etwaige unerwünschte negative Folgen für das Finanzsystem und für das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Bankgewerbe und das Gebot der Beachtung der Gemeinschaftsvorschriften für den Bankensektor zu berücksichtigen.

Wenn der Staat Hauptaktionär der Krisenbank ist, muß seine Rolle als Aktionär von seiner Rolle als Aufsichtsbehörde, die das Vertrauen in das Bankensystem zu erhalten verpflichtet ist, getrennt werden, da letztere Aufgabe den Staat veranlassen kann, der Krisenbank Stützungsmaßnahmen zu gewähren, die über das Maß hinausgehen, das zur Wiederherstellung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit der Bank unbedingt erforderlich ist. Die Kommission kann daher vor allem im Falle staatlicher Banken Stützungsmaßnahmen unabhängiger Aufsichtsbehörden günstiger beurteilen, wenn sie die Neutralität der staatlichen Eingriffe und die Gleichheit der Wettbewerbsbedingungen zu verbürgen vermögen.

4. ANTWORTEN DER FRANZÖSISCHEN BEHÖRDEN AUF DIE AUSKUNFTSVERLANGEN DER KOMMISSION GEMÄSS DEREN ENTSCHEIDUNG ZUR VERFAHRENEINLEITUNG

In ihrer Entscheidung zur Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 des Vertrages hatte sich die Kommission zu den Grundzügen des Sanierungsplans geäußert und die Auffassung vertreten, daß das Sanierungskonzept nun die Grundprobleme der Bank anzugehen scheint und daß vom CL offensichtlich erhebliche Beiträge geleistet werden, um den berechtigten Interessen der Konkurrenten dadurch Rechnung zu tragen, daß die Expansion des CL gebremst und seine Präsenz in bestimmten Tätigkeitsbereichen verringert werden. Sie hatte festgestellt, daß eine neuerliche Neufinanzierung vermieden werden konnte, die unproduktiven Vermögenswerte abgetrennt wurden und deren Veräußerung betrieben und eine

(¹) ABl. Nr. C 368 vom 23. 12. 1994, S. 12.

Konzentration auf die Kernaktivitäten des CL in die Wege geleitet werden. Des weiteren hatte die Kommission erklärt, daß sie bei der Prüfung der Vereinbarkeit der Beihilfe den vom CL geforderten Anstrengungen, insbesondere der Straffung der Bilanz, und dem Prinzip einer Besserungsklausel, die bewirkt, daß die zukünftige Expansion des CL gedämpft wird, sowie der durchgreifenden Rationalisierung der Banktätigkeit einschließlich eines erheblichen zusätzlichen Personalabbaus und der Einschränkung des geographischen Einzugsbereichs der Banktätigkeit besondere Bedeutung beimessen würde.

Sie hatte jedoch auch die Auffassung vertreten, daß zu wichtigen Fragen noch zusätzliche Erläuterungen und Angaben benötigt werden, ohne die sie die Vereinbarkeit des Plans mit dem Gemeinsamen Markt nicht festzustellen vermochte. Des weiteren hatte sie das auf Unternehmen in Schwierigkeiten anzuwendende allgemeine Prinzip bestätigt, wonach eine Beihilfe nur dann für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden kann, wenn sie auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt wird, damit die Umstrukturierung soweit wie möglich vom Unternehmen selbst getragen wird, ferner wenn hinreichende Gegenleistungen erbracht werden, um die wettbewerbsverzerrende Wirkung einer Beihilfe dieser Höhe auszugleichen, und wenn ein Umstrukturierungsplan, mit dem die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Unternehmens innerhalb einer angemessenen Zeitspanne wiederhergestellt werden kann, vollständig durchgeführt wird.

Insbesondere hatte die Kommission zusätzliche Auskünfte vor allem zu folgenden Aspekten erbeten:

- a) zu den ausführlichen Aufstellungen der übertragenen Engagements, die im Vereinbarungsprotokoll zwischen dem Staat und dem CL genannt sind, sowie zu den Untersuchungen, die von den Beraterbanken und der Commission Bancaire durchgeführt wurden;
- b) zu dem nach Tätigkeitsbereichen und geographisch aufgeschlüsselten Umstrukturierungsplan, der die Wiedererlangung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit des CL schlüssig belegt;
- c) zu der Trennung zwischen dem CDR und dem CL und zu den Modalitäten der Beteiligung des CL an der Kontrolle der Geschäftsführung des CDR;
- d) zu den Modalitäten des Rückkaufs der aufgefangenen Vermögenswerte durch den CL;
- e) zu der Möglichkeit des Vortrags von Steuerverlusten;
- f) zu der vollständigen Übernahme der Engagements der SPBI durch den Staat;
- g) zu den Kosten der für den Verkauf erforderlichen Umstrukturierung der aufgefangenen Vermögenswerte;

- h) zu den Bedingungen der Privatisierung des CL, insbesondere hinsichtlich der Zukunft der Auflagen des CL nach einer solchen Privatisierung;
- i) zu den möglichen Bedingungen eines Rückzugs der Minderheitsaktionäre aus der SPBI;
- j) zu der Veräußerung von Vermögenswerten außerhalb des CDR/SPBI-Mechanismus in Höhe von 100 Mrd. FF;
- k) zu jeder anderen Veräußerung von Vermögenswerten in der Peripherie oder im Kernbereich der Tätigkeit des CL;
- l) zu den von der OIG 1994 getätigten Transaktionen, wie beispielsweise ihren Finanzberichten.

Im folgenden ist auf die von den französischen Behörden erteilten Auskünfte einzugehen. Diese wurden teils schriftlich (Schreiben vom 26. und 28. April 1995, 23. Juni und 6. Juli 1995, registriert am 27. April 1995 unter Nr. A/33402, 3. Mai 1995 unter Nr. A/33499, 26. Juni 1995 unter Nr. A/34961 bzw. 7. Juli 1995 unter Nr. A/35317) und teils mündlich auf Treffen zwischen Vertretern der Kommission, der französischen Regierung und des CL (am 28. April, 17. Mai, 20. und 27. Juni sowie 5. Juli 1995) erteilt.

4. a) Bei Buchstabe a) ging es zunächst darum, eine Überprüfung der aufgefangenen Vermögenswerte und ihres Übertragspreises vorzunehmen. Weiterhin benötigte die Kommission zusätzliche Auskünfte, um die in den Rettungsmaßnahmen enthaltene Beihilfe genauer abschätzen zu können, da eine Quantifizierung des tatsächlichen staatlichen Stützungsumfangs ein wesentliches Kriterium für die Bestimmung der Gegenleistungen, die von dem Beihilfeempfänger zu verlangen sind, und für die Begrenzung der Beihilfe auf das unbedingt erforderliche Maß bildet.

Bezüglich der Rechnungsprüfung hat der CL erklärt, 190 Mrd. FF Vermögenswerte, die mit 55 Mrd. FF Passiva behaftet sind, zu übertragen. Die Prüfung der übermittelten Dokumente ergab, daß der Nettobetrag der aufgefangenen Vermögenswerte (Titel plus Forderungen) etwa 130 Mrd. FF erreicht. Zu diesem Betrag hinzuzurechnen sind die Übertragung von 16 Mrd. FF bezifferbare Garantien und verschiedene andere nichtbezifferbare Garantien. Dabei geht es vor allem um potentielle Risiken aus Garantien, die der CL oder dessen Tochtergesellschaften dritten Gesellschaften für Passiva gewährt haben, ferner um strittige Forderungen und um Engagements, die vom CDR kontrollierte juristische Personen eingegangen sind. Die folgende Aufstellung gibt Aufschluß über die vom CL mitgeteilten Übertragungswerte der Aktiva, aufgeschlüsselt nach Gruppen:

Tabelle 1

Übertragungswerte der aufgefangenen Aktiva und Risiken

(in Mrd. FF)

	Titel	Forderungen	Aktiva insgesamt	Bezifferbare Garantien
CLBN und Kinosektor	2,3	18,7	21	2,4
Andere Finanzaktiva (1)	14,4	48,9	63,3	11,1
Andere Nicht-Finanzaktiva (2)	34,8	11,1	45,9	2,8
Aktiva insgesamt	51,5	78,7	130,2	16,3

(1) [...]

(2) [...](*)

Der Übertragungspreis für die Aktiva bestimmt sich wie folgt:

- Forderungen, festverzinsliche Effekten und Anteile am Gesellschaftskapital nichtkonsolidierter Gesellschaften: Bilanzwert zum 31. Dezember 1994 ohne Rückstellungen (ausgenommen Forderungen gegenüber der Gruppe MGM, die zum Bruttowert übertragen werden);
- Anteile am Gesellschaftskapital konsolidierter Gesellschaften: Preis, bei dem keine Veränderung des auf die CL-Gruppe entfallenden konsolidierten Eigenkapitals zum 31. Dezember 1993 eintritt.

Da dem Vereinbarungsprotokoll zwischen dem Staat und dem CL zufolge die Veräußerungen rückwirkend zum 1. Januar 1994 erfolgen, waren die zwischen dem 1. Januar 1994 und dem Zeitpunkt der Übertragung anfallenden Erträge und Kosten der aufgefangenen Vermögenswerte an das CDR zu übertragen. In Anwendung dieses Prinzips wurde der Veräußerungspreis der Titel um Zinsen zum Satz von 4,845 % (85 % des 1994 geltenden Geldmarktzinses von 5,7 %) erhöht. Bei den Forderungen wurde dieses Prinzip pauschal angewendet: der CL verzichtet auf die Rückzahlung der Finanzierungskosten und behält die Zinserträge bei deren Verbuchung.

4. b) In ihrer Entscheidung zur Einleitung des Verfahrens hatte die Kommission gebeten, daß ihr der Sanierungsplan für den CL übermittelt wird, damit sie die Vereinbarkeit der Beihilfen und insbesondere der Kapitalerhöhung mit dem Gemeinsamen Markt prüfen kann. So hatte die Kommission ausführlichere finanzielle Informationen über die verschiedenen wirtschaftlichen und geographischen Tätigkeitsbereiche der CL-Gruppe erbeten, um sich vergewissern zu können, daß die Beihilfe nicht den unbedingt erforderlichen Betrag überschreitet und der CL seine wirtschaftliche Lebensfähigkeit ohne weitere zukünftige staatliche Auffangmaßnahmen wiedererlangen kann. Diese Informationen sind unbedingt erforderlich, um zu beurteilen, ob das

Referenzszenario des CL für die nächsten fünf Jahre und insbesondere die Möglichkeit, den Betriebskoeffizienten (d. h. das Verhältnis zwischen Gemeinkosten zuzüglich Abschreibungen und Nettobankergebnis) des CL innerhalb von vier Jahren von derzeit 81 % auf ein niedrigeres Niveau als das seiner Hauptkonkurrenten (etwa 70 %) zu senken, realistisch sind.

Die französischen Behörden haben daraufhin einen vom CL vorbereiteten „business plan“ übermittelt. Im Hinblick auf die Wiederherstellung der Beihilfefähigkeit des CL werden darin die hauptsächlichsten Probleme analysiert, so das übermäßige und unzureichend kontrollierte Wachstum, der unkontrollierte Anstieg der Gemeinkosten und die unzureichende Risikokontrolle. Dieser Analyse zufolge enthält der Plan drei Schwerpunkte:

- a) Konzentration auf die Kerntätigkeiten mit einer Blockierung des externen Wachstums. Der CL wird seine Tätigkeit als „Geschäftsbank in Frankreich“ (mit einer Neusegmentierung der Kundschaft, der Entwicklung neuer Vertriebskanäle und einer Optimierung des Zweigstellennetzes) und als „Bank der Großunternehmen und Großanleger in der Welt“ fortsetzen. Des weiteren wird der CL von dem Prinzip der geographischen Universalität abrücken: Das Privatkundengeschäft außerhalb Europas und die bankähnlichen Aktivitäten außerhalb Europas werden veräußert. Insbesondere beabsichtigt der CL, 1995 sämtliche Tochtergesellschaften in Lateinamerika zu veräußern. Weitere Veräußerungen sind für das internationale Netz vorgesehen. Auch wird der CL diejenigen Teile des Privatkundengeschäfts in Europa, die keine befriedigende Rentabilitätperspektive bieten, veräußern oder einstellen. So hat der CL dieses Jahr bereits in Großbritannien sämtliche Privatkundenbankniederlassungen geschlossen. Die Zahlen des „business plan“ enthalten die Veräußerung des CLBN im Jahre 1995 und den Verkauf weiterer ausländischer Töchter in den folgenden Jahren, damit diese inzwischen restrukturiert werden können. Diese Konzentration auf die Kerntätigkeiten wird sich in der

(*) Angaben in eckigen Klammern wurden als Berufsgeheimnis ausgelassen.

Bilanz des CL bei sonst gleichen Bedingungen in einer für vier Jahre auf rund 100 Mrd. FF geschätzten Reduzierung — die Auswirkungen der Veräußerung der Vermögenswerte an die Auffangstruktur nicht eingerechnet — niederschlagen.

- b) Verbesserung der Produktivität, abzulesen in der Reduzierung des Betriebskoeffizienten (Gemeinkosten + Abschreibungen/BSP) von mehr als 80 auf 70 % in vier Jahren. Die diesbezüglichen Maßnahmen beinhalten zwei Schwerpunkte: Maßnahmen, die bei den Lohnkosten ansetzen, und Personalabbaumaßnahmen. Nach der ersten Phase des Plans im Jahre 1994 wurden bereits 1 500 Stellen in Frankreich abgebaut. Ziel ist ein Stellenabbau in der Größenordnung von 2 400 im Jahr 1995. Die letzte Phase des Plans für die Zeit 31. März 1996 bis 31. März 1997 dürfte eine vergleichbare Produktivitätsverbesserung bringen. Auf diese Zahlen gründeten sich auch die Umstrukturierungsrückstellungen von 1994.

Das Personalabbauziel in Europa sieht eine Reduzierung von [...] Beschäftigten (Stand Juni 1994) auf [...] im Dezember 1995 vor. Der Personalbestand der Geschäftsbank im außereuropäischen Ausland (heute 11 600) wird sich als Folge der strategischen Neuordnung [...] verringern. Die zweite Gruppe von Maßnahmen sieht eine Reduzierung der übrigen Kosten, insbesondere in der Verwaltung, vor.

- c) Beherrschung und Kontrolle der Risiken. Dieses Ziel hofft der CL vor allem durch Reorganisation der Funktion „Engagement“, Messung der Risikokosten und Verbesserung der Kreditbeitreibung — zusätzlich zu dem positiven Effekt der Auffangstruktur für das Risikomanagement — zu erreichen.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluß über die Entwicklung der wichtigsten Bilanzaggregate der CL-Gruppe nach der Umstrukturierung für die Jahre 1994—1999 entsprechend dem vom CL vorgelegten Plan.

Tabelle 2

Geschätzte Entwicklung der Bilanzaggregate der CL-Gruppe⁽¹⁾

(in Mrd. FF)

	1994	1995	1996	1997	1998	1999 ... 2014
Nettobankenergebnis	[..]	[..]	[..]	[..]	[..]	[..]
Bruttobetriebsergebnis	[..]	[..]	[..]	[..]	[..]	[..]
Beteiligungsklausel	—	(0,3)	(0,5)	(1,1)	(1,9)	(2,3) (6,0)
Nettoergebnis vor Steuern	[..]	[..]	[..]	[..]	[..]	[..]
Steuern	[..]	[..]	[..]	[..]	[..]	[..]
Nettoergebnis, davon	(11,1)	1,8	2,3	2,9	3,6	3,9 13,6
— Anteil der Gruppe	(12,1)	0,7	0,9	1,3	1,9	2,3 4,2

(¹) Die Entwicklung der Ergebnisse nach 1999 basiert auf der Hypothese einer jährlichen Zunahme des Ergebnisses vor Steuern um 4 % und einer neuerlichen Platzierung des Nettoergebnisses des vorhergehenden Jahres zu dem bei der Erstellung des „business plan“ zugrundegelegten Geldmarktzins von 4,67 %.

Die Vorausschätzungen für die Basisaktivitäten und die im „business plan“ enthaltenen Zahlen für 1995—1996 sind die Resultate der von den Operationsabteilungen übermittelten Vorausschätzungen und verschiedener global definierter und vor allem das Nettobankenergebnis und die Gemeinkosten betreffender gezielter Maßnahmen, deren Ergebnisse anschließend auf die einzelnen Operationseinheiten extrapoliert wurden.

Die Vorausschätzungen für die Jahre 1997 bis 1999 gehen nicht bis auf die untersten Operationseinheiten zurück, sondern wurden nur global für die einzelnen großen Tätigkeitsbereiche der Gruppe erstellt.

Dem „business plan“ des CL liegen folgende Hypothesen zugrunde:

- Die kurzfristigen Zinsen bleiben in Europa während des gesamten Zeitraums niedrig (in Frankreich 4,78 % 1995 und 4,67 % danach), ziehen in den Vereinigten Staaten aber an (von 6,06 auf 6,45 %);

- die langfristigen Zinsen bleiben stabil ;
- der Wert des US-Dollar verbessert sich gegenüber 1994 und die Parität DM/FF bleibt stabil ;
- das wirtschaftliche Umfeld trägt der erwarteten Konjunkturbelebung in Europa Rechnung und gestattet eine Verringerung der Mittelzuweisungen für Rückstellungen bis 1997.

Die verschiedenen Ergebnisse wurden vom CL wie folgt kommentiert :

- das Nettobankenergebnis verringert sich 1995 als Folge [...] und 1996 als Folge der Umstellung der Verzinsung des CL-Darlehens an die SPBI von einem Zinssatz von 7 % auf 85 % des Geldmarktzinses (4 % unter der in der Modellbildung gewählten Zinssatzhypothese). In den darauffolgenden Jahren wird der positive Effekt der von der SPBI im Zuge der Veräußerung von Vermögenswerten der Auffangstruktur geleisteten Rückzahlungen an den CL durch die Veräußerung bestimmter europäischer Töchter

und durch den Umstrukturierungseffekt wettgemacht ;

- die Gemeinkosten und die Abschreibungen gehen während der gesamten Laufzeit des Plans zurück. Die Umstrukturierungsmaßnahmen zeitigen ihre mechanischen Wirkungen im Zusammenhang mit dem Personalabbau ;
- der Betriebskoeffizient weist eine ständige Verbesserung auf und verringert sich von [...] im Jahr 1994 auf [...] im Jahr 1996 und erreicht bis 1999 einen Stand von [...];
- die Entwicklung der Nettozuweisungen für Rückstellungen basiert auf der Hypothese, daß [...] auf dem Scheitelpunkt des Bankenzklus die Aufholaktion abgeschlossen sein wird ;
- die übrigen Elemente umfassen den Anteil des Ergebnisses des Lebensversicherungsgeschäfts [...] sowie außergewöhnliche Wertzuwächse und Wertminderungen anlässlich der Veräußerungen.

Tabelle 3 zeigt die Entwicklung des Rentabilitätskoeffizienten des CL entsprechend dem „business plan“ (auf die Gruppe entfallende Ergebnisse vor Abzug der Eigenmittel-Beteiligungsklausel).

Tabelle 3

Rentabilität der Eigenmittel des Crédit Lyonnais

(in Mrd. FF)

	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Ergebnisse ⁽¹⁾ (a)	(12,1)	1	1,4	2,4	3,8	4,6
Eigenmittel der Gruppe ⁽²⁾ (b)	31,4	31,8	32,7	34,0	35,9	37,1
Rentabilitätskoeffizient (a/b)	n.a.	3,1 %	4,3 %	7,0 %	10,6 %	12,4 %

⁽¹⁾ Auf die Gruppe entfallende Ergebnisse vor Abzug der Beteiligungsklausel.

⁽²⁾ Auf die Gruppe entfallende Eigenmittel einschließlich FRBG (Fonds für allgemeine Bankrisiken) nach Abzug der Beteiligungsklausel und Gewinnausschüttung (Dividenden werden ab 1999 ausgeschüttet).

4. c) Anlässlich der Einleitung des Verfahrens hatte die Kommission im Interesse einer unabhängigen Kontrolle der Geschäftsführung und des Verkaufs bzw. der Liquidation der übertragenen Vermögenswerte eine präzisere Trennung zwischen Auffangstruktur (CDR) und CL gefordert. Sie hatte die Auffassung vertreten, daß selbst dann, wenn die CL-Teams Einsparungen beim Management bestimmter Bereiche (insbesondere des Bank- und Immobilienbereichs) erreichen können, eine offensichtliche Gefahr von Interessenkonflikten besteht. Diese Konfliktgefahr muß durch eine deutlichere Trennung zwischen CDR und CL und durch einen stärkeren direkten Einfluß des Staates beseitigt werden. Das gleiche Anliegen wurde von den Beschwerdeführern vorgetragen.

Im Rahmen des Verfahrens haben die französischen Behörden der Kommission die endgültige Fassung der das Management des CDR betreffenden Artikel

des Vereinbarungsprotokolls zwischen dem Staat und dem CL übermittelt, die verschiedene Änderungen gegenüber der ersten Fassung enthält. Danach muß die Bestellung der Bevollmächtigten des CDR, die nach dem Gesellschaftsrecht Sache des CL als Aktionär des CDR ist, vom Staat genehmigt werden. Des weiteren soll ein Beratender Kontrollausschuß eingesetzt werden, dem drei von der SPBI unter unmittelbarer Aufsicht des Wirtschaftsministers benannte Mitglieder, zwei vom CL benannte Mitglieder und fünf vom Wirtschaftsminister benannte qualifizierte Persönlichkeiten angehören werden. Dem Vereinbarungsprotokoll zufolge muß die Bestellung der vom CL benannten Mitglieder vom Wirtschaftsminister genehmigt werden.

Der Beratende Ausschuß ist mit umfassenden Befugnissen ausgestattet. So ist er zu allen eine Haftung des CDR oder dessen Tochtergesell-

schaften begründenden Entscheidungen, beispielsweise zur Veräußerung von Vermögenswerten, zu den ergänzenden Finanzierungsoperationen oder zu strittigen Forderungen, zu hören, die über die im Vereinbarungsprotokoll festgelegten Schwellen (die später durch die Geschäftsordnung des Ausschusses geändert werden können) hinausgehen. Obgleich die Stellungnahmen des Ausschusses rechtlich nur beratenden Charakter haben, schließen sie, wenn sie negativ sind, die finanzielle Haftung der SPBI aus. In der Praxis kann der Ausschuss damit ein Veto gegen die betreffenden Operationen einlegen.

Zur Erfüllung seiner Aufgabe kann der Ausschuss die veräußerten Vermögenswerte oder die durchgeführten Maßnahmen kontrollieren. Weiterhin werden im Interesse einer unabhängigen Bewertung alle Veräußerungsaufträge — soweit der Ausschuss nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt — dritten Banken übertragen. Dieses Verfahren kann auch für die Verwaltung der Vermögenswerte gewählt werden, die nötigenfalls einem anderen Finanzinstitut übertragen werden kann.

Bezüglich der Beteiligungsklausel, mit der der CL veranlaßt werden soll, die Auffangstruktur ordnungsgemäß zu verwalten, haben die französischen Behörden informell verlauten lassen, daß der betreffende Artikel des Vereinbarungsprotokolls nicht angewendet werden wird.

4. d) Bezüglich der Möglichkeit eines Rückkaufs bestimmter Vermögenswerte der Auffangstruktur durch den CL nach Anhang 12 des Vereinbarungsprotokolls gilt die Regelung, daß etwaige Veräußerungsaufträge dritten Banken übertragen werden und der CL die ausdrückliche und vorherige Zustimmung der SPBI einholen muß, wenn er einen Vermögenswert zurückkaufen will. Insbesondere darf bei einer geplanten Veräußerung an einen nicht zur CDR-Gruppe gehörenden Dritten der Rückkauf durch den CL vor allem in preislicher Hinsicht allenfalls zu Bedingungen erfolgen, die mindestens denen gleichwertig sind, die von dem betreffenden Dritten geboten werden. Bei einer spontanen Veräußerung im Rahmen der Vermögenswertverwaltung kann die SPBI eine Ausschreibung verlangen, an der sich neben dem CL auch Dritte beteiligen. In letzterem Fall wie auch bei der Veräußerung der Banken des Auffangmechanismus muß der Preis, zu dem der Rückkauf durch den CL erfolgt, auf Antrag der SPBI gemeinsam von zwei Geschäftsbanken, die als bevollmächtigte Sachverständige vom CL und von der SPBI benannt werden, festgelegt werden.

4. e) Die Kommission hatte des weiteren die Auffassung vertreten, daß die dem CL gebotene Möglichkeit des Vortrags steuerlicher Defizite ein Problem darstellt, das nach den Prinzipien zu behandeln ist, wie sie in den Regeln für Umstrukturierungsbeihilfen vorgesehen sind. Von den Beschwerdeführern wurde darüber hinaus die Streichung dieser Möglichkeit verlangt.

Ende 1994 hatte die vom CL und 71 seiner Tochtergesellschaften gebildete Steuereinheit steuerliche Defizite in Höhe von 29 Mrd. FF vorge-

tragen, die im wesentlichen aus der Tätigkeit des Stammhauses, des CL Frankreich, stammten. Nach den Vorausschätzungen des CL müßte das steuerliche Ergebnis der Gruppe geringfügig positiv ausfallen und damit einen Teil des steuerlichen Defizits, das nur fünf Jahre lang vortragfähig ist, aufbrauchen. Dies gilt nicht für den aus der Abschreibung von Immobilien stammenden Teil des Defizits (4,8 Mrd. FF), für den eine unbegrenzte Vortragmöglichkeit besteht.

[...]

Die französischen Behörden haben des weiteren erklärt, daß in jedem Fall bei einer etwaigen Privatisierung des CL mit der wahrscheinlichen Veräußerung der Besserungsklausel die Möglichkeit des Verlustvortrags in dem Sinne revidiert werden kann, daß diese Möglichkeit gestrichen wird.

4. f) Die Kommission hatte erklärt, sie könne eine vollständige Übernahme der SPBI-Engagements durch den Staat, die erheblichen Schwankungen ausgesetzt sein kann, nicht als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ansehen. Die Kommission sieht ein, daß sich die genauen Kosten, die sich für den Staat aus der Übernahme ergeben, zum gegenwärtigen Zeitpunkt angesichts der Volatilität des Wertes der Vermögenswerte sehr schwer abschätzen lassen. Sie muß jedoch zu einer Schätzung der Höhe der Endkosten der Operation für den Staat gelangen, selbst wenn dies im Rahmen von zwei Extremwerten geschieht, damit sie die Einhaltung der Vorschriften für staatliche Beihilfen, insbesondere was die Begrenzung der Beihilfe auf das unbedingt erforderliche Maß und die Gegenleistungen betrifft, nachprüfen kann. Jede Überschreitung der genehmigten Kosten wird die Kommission zu einer Überprüfung des Falls zwingen.

Außerdem ist zu bedenken, daß die SPBI eine offene Handelsgesellschaft (*société en nom collectif*) mit zwei Gesellschaftern — dem Staat und der Thomson SIEG — ist und die Haftung der Thomson SIEG laut Satzung der SPBI auf 1 000 FF beschränkt ist, so daß der Staat praktisch allein für die Netto-Passiva der SPBI haftet. Obgleich diese Haftung unbegrenzt ist, kann die Höhe der Netto-Passiva für die SPBI anhand der Differenz zwischen dem CL-Darlehen an die SPBI (145 Mrd. FF) und den Erträgen geschätzt werden, die der SPBI insbesondere aus dem Nullkupon, der Besserungsklausel, dem Beteiligungsdarlehen an das CDR und der Rückdeckung des CDC und der Thomson CSF für einen Teil der Verluste der OIG zuwachsen werden.

Die französischen Behörden haben erklärt, daß die Übernahme der Risiken und Kosten des CDR durch den Staat über die SPBI auf den Betrag des SPBI-Beteiligungsdarlehens an das CDR — 135 Mrd. FF — begrenzt ist und daß eine geringere Begrenzung nicht möglich ist, ohne daß die von den Abschlußprüfern und den Aufsichtsbehörden im Abschluß des CL genehmigte Dekonsolidierung der Auffangstruktur gefährdet würde.

4. g) Mit dem Auffangmechanismus soll vermieden werden, daß der CL beträchtliche Rückstellungen vornehmen muß, die — mit technischer Hilfe der Abschlußprüfer — auf 60 Mrd. FF geschätzt werden. Dieser Betrag umfaßt [...] Mrd. FF der nach dem Rechnungsabschluß vom 30. Juni 1994 geschätzten bezifferbaren Risiken (einschließlich der in Nummer 4a erwähnten [...] Mrd. FF der bezifferbaren Garantien), [...] Mrd. FF Transaktionskosten des Geschäftsjahrs 1994 und [...] Mrd. FF Rückstellungen des ersten Halbjahrs 1994 für sogenannte außergewöhnliche Situationen. Laut Auskunft der französischen Behörden können die Brutto-Transaktionskosten für 1995 auf etwa 4 Mrd. FF geschätzt werden. Für die darauffolgenden Jahre ist keine Schätzung möglich.

4. h) Angesichts der langen Laufzeit des finanziellen Stützungsmechanismus für den CL (20 Jahre) hatte die Kommission Klarstellungen zur zukünftigen Privatisierung des CL und insbesondere zu einer möglichen Änderung der Auflagen des Plans für diesen Fall, vor allem hinsichtlich der Besserungsklausel und der Übernahme durch den Staat, verlangt.

Die französischen Behörden haben erklärt, daß die Privatisierung des CL ihr Ziel bleibt, daß sich aber wegen der ungewissen Dauer der Umstrukturierung der Bank weder der Zeitpunkt noch die Auflagen dieser Privatisierung bestimmen lassen. In fünf Jahren soll jedoch zunächst einmal geprüft werden, ob der CL privatisiert werden kann oder nicht. Zuvor soll zum 31. Dezember 1997 eine genaue Bilanz der Durchführung des Sanierungsplans zwecks etwaiger Revision der Parameter gezogen werden. Bedingung für die Privatisierung des CL wird sein, daß die Abwicklung des Finanzierungskonzepts für den Staat (über die SPBI) ein finanzielles Gleichgewicht ergibt. Zu diesem Zweck haben die französischen Behörden erklärt, daß der Staat nicht die Absicht hat, bei der Privatisierung ohne Gegenleistung auf die zugunsten der SPBI bestehende Möglichkeit einer Abschöpfung der Ergebnisse des CL zu verzichten. Inwieweit die Gegenleistung angemessen ist, soll dann von Beraterbanken beurteilt werden.

Bei den Gesprächen zwischen den Vertretern der Kommission und den französischen Behörden haben letztere ihren Willen zur Privatisierung des CL erneut bekräftigt und erklärt, daß die Bank grundsätzlich binnen fünf Jahren privatisiert werden soll — vorausgesetzt, daß der „business plan“ eingehalten wird und die Bank damit ihre wirtschaftliche Lebensfähigkeit zurückerlangt.

Die französischen Behörden haben des weiteren erklärt, daß der Privatisierungserlös auch dazu verwendet werden kann, die finanzielle Situation der SPBI endgültig auszugleichen. In dieser

Perspektive können die CL-Anteile des Staates in die SPBI eingebracht werden.

4. i) Die Kommission hatte um ausführlichere Auskünfte über den Anteil der Minderheitsaktionäre (insbesondere Thomson und CDC) am Sanierungsplan des CL und speziell über die möglichen Bedingungen für den Rückzug dieser Aktionäre aus der SPBI gebeten.

Die französischen Behörden haben geantwortet, daß Thomson CFS und CDC für die Verluste der OIG, falls diese 12,3 Mrd. FF überschreiten, weiterhin bis zu 1,77 Mrd. FF für Thomson CSF und danach erforderlichenfalls bis zu 300 Mio FF für CDC haften. Der Zeitpunkt für die Inanspruchnahme dieses Engagements ist auf den 31. Dezember 2012 zurückgestellt worden.

Bezüglich der SPBI haben die französischen Behörden ausgeführt, daß die SPBI eine offene Handelsgesellschaft (société en nom collectif) mit zwei Gesellschaftern, dem Staat und der Thomson CSF-Tochter Thomson SIEG, ist. Die Haftung der Thomson SIEG ist laut SPBI-Satzung auf die Höhe ihrer Beteiligung an der SPBI, d.h. 1 000 FF, begrenzt. Ein Rückzug von Thomson SIEG aus der SPBI ist nicht vorgesehen.

4. j) Die französischen Behörden hatten angekündigt, daß der CL seinen Bilanzumfang — die Auswirkungen der Errichtung des CDR nicht eingerechnet — in kürzester Frist um mindestens 100 Mrd. FF reduzieren wird. Die französischen Behörden haben diese Reduzierung, die durch Auflösung von Investitionen im Banken- und Nichtbankensektor, Forderungsabtretung, wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten und Veräußerung von Beteiligungen bewerkstelligt werden kann, bestätigt.

Insbesondere haben die französischen Behörden erklärt, daß das gesamte Bankennetz in Lateinamerika zum Verkauf angeboten, Verkaufsaufträge für andere internationale Teile der Gruppe erteilt oder Veräußerungsprojekte erstellt, die Banca Lombarda (Italien) veräußert und der CLBN (Niederlande) und eine spezialisierte französische Tochtergesellschaft zum Verkauf angeboten worden sind. Die so eingeleiteten Veräußerungen betreffen mehr als 120 Mrd. FF Vermögenswerte der konsolidierten Bilanz des CL ohne wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten (knapp 14 Mrd. FF).

4. k) Dem „business plan“ zufolge wird die Tätigkeit des CL auf die beiden Kernbereiche „Geschäftsbank in Frankreich“ und „Bank der Großunternehmen und Großanleger in der Welt“ konzentriert. Laut Erklärung des CL werden das Privatkundengeschäft außerhalb Europas und die bankähnlichen Aktivitäten außerhalb Europas veräußert. Die französischen Behörden haben keine Angaben zu etwaigen zusätzlichen Veräußerungen gemacht.

- 4.1) Die französischen Behörden haben der Kommission einen vorläufigen Bericht über die Tätigkeit und den Abschluß der OIG übermittelt. Die Ergebnisse für 1994 sind wenig aussagekräftig, da der Start der Aktivitäten sehr langsam gewesen ist. Es wurden 2 Mrd. FF Vermögenswerte veräußert, während die Transaktionskosten für die Vermögenswerte des Portefeuille 2,5 Mrd. FF neuen Mitteln entsprachen. Dieser Betrag hat sich im März 1995 wegen des nach wie vor schwachen Immobilienmarktes auf 3,3 Mrd. FF erhöht.

5. IM RAHMEN DES VERFAHRENS ÜBERMITTELTE BEMERKUNGEN

5.1. Äußerungen interessierter Dritter

Die Banque Nationale de Paris und die Société Générale, zwei der Größe nach mit dem CL vergleichbare französische Banken, haben der Kommission im Rahmen des Verfahrens ihre Bemerkungen übermittelt. Da sich die beiden Dossiers stark ähneln, werden die vorgebrachten Argumente nachstehend in einer einzigen Darstellung beschrieben.

Die Vereinigung der am Kapital beteiligten Mitarbeiter und ehemaligen Beschäftigten des Crédit Lyonnais („Crédit Lyonnais Actionnaires Salariés“) hat der Kommission ihre Besorgnis über die Zukunft des CL, insbesondere was die geplante Reduzierung dessen Größe betrifft, vorgetragen. Auch hat sie erklärt, daß die aggressive und gewagte Politik, die der CL in der zweiten Hälfte der 80er Jahre verfolgte, ausdrücklich vom französischen Staat unterstützt wurde.

Die Ständige Vertretung des Vereinigten Königreichs bei der Europäischen Union und die „British Bankers' Association“ haben in zwei Schreiben ihr Einverständnis mit der Haltung der Kommission, was die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfe auf den Bankensektor betrifft, bekundet und gleichzeitig auf die Notwendigkeit hingewiesen, das Vertrauen der Wirtschaftsbeteiligten in das Bankensystem zu erhalten. Bezüglich des CL forderten sie, daß sich die Kommission vergewissert, daß die Beihilfe auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt wird und daß der CL durch Veräußerung von Vermögenswerten und Reduzierung seiner Größe substantielle Gegenleistungen erbringt.

Die Ständige Vertretung Dänemarks bei der Europäischen Union hat gleichfalls in einem Schreiben dem Vorgehen der Kommission zugestimmt. Die Bemerkungen Dänemarks gingen jedoch erst nach Ablauf der Frist ein, die in der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Mitteilung der Kommission gesetzt war, und werden nur informationshalber erwähnt. Auch die dänischen Behörden haben erklärt, daß in bestimmten Fällen dringende und sofortige Maßnahmen geboten sind, damit eine drohende Konkursöffnung für eine oder mehrere große Banken nicht zu einer Krise des ganzen Bankensystems führt.

Die Argumente der französischen Banken lassen sich wie folgt zusammenfassen :

- I. Der Rettungsplan erlaubt kein klares Bild von dem verfolgten strategischen Ziel. Ohne klare und substantielle Reduzierung des geographischen und wirtschaftlichen Tätigkeitsumfangs muß befürchtet werden, daß der CL dank der staatlichen Unterstützung lediglich wieder in seiner früheren Form ersteht.

- II. Das eingesetzte Kapital erfährt keine normale Verzinsung. Der Plan enthält nach Abzug der Eigenleistung des CL eine staatliche Beihilfe in der Größenordnung von 50 bis 62 Mrd. FF (Wertstellung zum 1. Januar 95). Dieser Betrag ergibt sich, wenn die abgezinsten Beträge der Kapitalerhöhung (5,3 Mrd. FF), der Auslagerungsaktion (zwischen 54 und 66 Mrd. FF) nach Abzug der abgezinsten Nullkuponerträge (7,8 Mrd. FF) und der Besserungsklausel (1 Mrd. FF) addiert werden. Der Abzinsungssatz (7,81 %) wurde anhand des von den französischen Behörden geschätzten Wertes des Nullkupon ermittelt. Die Kosten der Auslagerungsaktion wurden auf der Grundlage der Hypothese ermittelt, daß die gesamten übertragenen Vermögenswerte innerhalb von fünf Jahren veräußert werden und daß jedes Jahr Transaktionskosten von 5 bis 6 % anfallen.

- III. Der Plan führt zu ernststen Wettbewerbsverzerrungen, die nicht durch einen signifikanten eigenen Umstrukturierungsbeitrag des CL ausgeglichen werden. Den Beschwerdeführern zufolge war die äußerst aggressive Politik, die der CL in den Jahren 1987 bis 1993 insbesondere mit dem sehr kostspieligen Erwerb von Banken- und Industriebeteiligungen verfolgte, bereits zu einem großen Teil vom Staat (der knapp 20 Mrd. FF Eigenmittel einbrachte, während die Eigenfinanzierung weniger als 6 Mrd. FF ausmachte) finanziert worden. Außerdem habe der CL durch seine unverhältnismäßigen Interventionen wesentlich zur Verschärfung der Krise auf dem französischen Immobilienmarkt beigetragen. So repräsentiere der CL — vor Errichtung der Auffangstruktur — fast ein Drittel der gesamten Kredite an Immobiliengesellschaften (105 von insgesamt 324 Mrd. FF) und mehr als die Hälfte der gesamten Engagements der — ihrer Größe nach mit dem CL vergleichbaren — Banken BNP und Société Générale. Unter diesen Umständen seien die Auflagen für die Realisierung des Plans wenig zwingend und die Abschlankeung des CL rein theoretisch, da die vom CL in Frankreich durchgeführten Rationalisierungsmaßnahmen in ihrer Art und in ihrem Umfang denjenigen der Konkurrenten entsprechen (so wurde 1994 der Personalbestand des CL in Frankreich bei konstantem Geschäftsumfang um 2 % verringert, während die BNP Frankreich in der gleichen Zeit einen Personalabbau von 2,3 % vornahm)(¹).

- IV. Mithin seien folgende Korrekturmaßnahmen denkbar :

(¹) Die BNP weist schließlich darauf hin, daß in den Jahren 1992-94 der öffentliche Bankensektor Frankreichs zwecks Deckung von Verlusten von rund 40 Mrd. FF öffentliche Mittelzuführungen in Höhe von 25 Mrd. FF und Garantien in Höhe von mehr als 180 Mrd. FF für Auslagerungsoperationen erhalten hat.

1. Das Management des CDR muß zur Vermeidung möglicher Interessenkonflikte unabhängig sein (vom CL völlig unabhängiges Kapital, Management und Personal).
2. Altus, SDBO und Colbert müssen im Konsolidierungsbereich der CL-Gruppe (die die Kosten der Liquidation dieser Banken selbst tragen muß) bleiben.
3. Die staatliche Garantie muß begrenzt werden.
4. Die dem CL vom Staat gewährte Betriebssubvention, die darin besteht, daß in der CL-Bilanz die mit dem Darlehen an die SPBI aufgefangenen unrentablen Vermögenswerte substituiert werden, muß spürbar reduziert werden.
5. Die Möglichkeit eines Vortrags von steuerlichen Defiziten muß gestrichen werden.
6. Die Besserungsklausel muß unabhängig davon, ob der CL privatisiert wird oder nicht, für die ursprünglich vorgesehene Dauer (20 Jahre) „verriegelt“ werden.
7. Der CL muß umfängliche Teile seiner Aktivitäten in Europa und außerhalb Europas veräußern.
8. Die Verpflichtungen des CL müssen präzisiert und registriert werden und unwiderruflich sein; außerdem ist in einem öffentlichen Jahresbericht Rechenschaft über die Durchführung des Plans abzulegen.

Die meisten Bemerkungen der beiden französischen Banken, denen die Kommission bereits anlässlich der Einleitung des Verfahrens entweder bei der Beurteilung des Beihilfegehalts oder bei dem Auskunftersuchen Rechnung getragen hatte, werden bei der Beurteilung des Beihilfegehalts der Operation und dessen Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt eingehender erörtert.

Bestimmte Argumente der Beschwerdeführer, insbesondere zu den Punkten 2 und 4, können nach Auffassung der Kommission jedoch nicht akzeptiert werden. Punkt 3 wiederum ist für das Problem der Beurteilung des Beihilfegehalts dieser Garantie nicht erheblich.

Die Forderung der Beschwerdeführer, Altus, SDBO und Colbert nicht auf den Auffangmechanismus zu übertragen, dürfte aus zweierlei Gründen nicht hinnehmbar sein. Zum einen hätte der CL für den Fall, daß diese Tochtergesellschaften im Konsolidierungsbereich der Gruppe verblieben wären, eine zusätzliche Kapitalerhöhung von mindestens 9 Mrd. FF für die dann von den Abschlußprüfern verlangten Rückstellungen benötigt. Zum anderen werden diese Tochtergesellschaften ohnehin Ende 1995 vom CL übernommen, wenn sie nicht zuvor veräußert oder abgewickelt worden sind, wobei der Rückkaufpreis von zwei unabhängigen Geschäftsbanken festgelegt werden kann.

Was die Reduzierung der Betriebssubvention und insbesondere das Argument betrifft, wonach die Transaktionskosten für die Vermögenswerte der Auffangstruktur dem

Betrag der von den Abschlußprüfern geschätzten Verluste hinzuzurechnen sind, so hält die Kommission diese Argumentation insofern nicht für richtig, als sie beinhaltet, daß die Beihilfe zweimal erfaßt würde, da laut Aussage der französischen Behörden der Betrag der Verluste sämtliche Transaktionskosten für die Vermögenswerte einschließt.

5.2. Antworten der französischen Behörden auf die Bemerkungen der interessierten Dritten

Die Bemerkungen der Dritten wurden mit den französischen Behörden anlässlich der regelmäßigen Treffen zwischen den französischen Behörden und den Vertretern der Kommission erörtert. Ihre Kommentare sind in die von der Kommission vorgenommene Beurteilung der Transaktion und Vereinbarkeitsprüfung (Punkte 6 und 7) eingeflossen.

6. BEURTEILUNG

6.1. Bestätigung des Beihilfegehalts der Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung des Crédit Lyonnais

Da der CL eine staatlich kontrollierte Bank ist, wendet die Kommission bei der Beurteilung der Frage, ob die finanzielle Unterstützung des CL eine staatliche Beihilfe beinhaltet, das „Prinzip des marktwirtschaftlich handelnden Anlegers“ an.

In den 1994 durchgeführten und 1995 fortgesetzten Umstrukturierungsmaßnahmen kann ein globaler Umstrukturierungsprozeß gesehen werden, mit dem die 1994 und 1995 gewährten Beihilfen verbunden sind.

6.1.1. Kapitalerhöhung

Hinsichtlich der Kapitalerhöhung vom Mai 1994 ist die Kommission auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen der Auffassung, daß diese zum Zeitpunkt der Kapitalzufuhr bei weitem nicht ausreichend war, um die zukünftige Rentabilität sicherzustellen. So ist davon auszugehen, daß die Kapitalerhöhung eine wesentliche Voraussetzung für das Überleben der Bank war, da deren Solvabilitätskoeffizient unter das gesetzliche Mindestniveau von 8 % gefallen war. Die Operation war jedoch nicht Teil eines [...] Sanierungsplans.

Außerdem ist davon auszugehen, daß der Preis der Kapitalerhöhung anscheinend auf einer Überschätzung des Wertes der Bank basierte. Die französischen Behörden haben geltend gemacht, daß diese Schätzung von [...] bestätigt wurde. Mehrere Anhaltspunkte legen indessen die Annahme nahe, daß ein privater Anleger diese Schätzung bei einer Beteiligung am CL nicht akzeptiert hätte.

Ein privater Anleger hätte eine eingehende und umfassende Untersuchung der Engagements des CL und seiner Abschlüsse wie auch einen detaillierten Sanierungsplan verlangt, bevor er neues Kapital zuzuführen bereit gewesen wäre, während [...] nicht die Aufgabe hatte, die hauptsächlichsten Engagements des CL zu überprüfen, und ihre Einschätzung auf der Grundlage der vom CL zur Verfügung gestellten Informationen (die überwiegend öffentlich zugänglich waren) vorgenommen hat. Zum anderen wurde der Wert der Nettovermögenswerte auf der Grundlage des Abschlusses von 1993 geschätzt, der anscheinend nicht ihren tatsächlichen Wert, insbesondere was das Industrieportefeuille und die Bankvermögenswerte betrifft, widerspiegelt. Schließlich hätte ein privater Anleger auch berücksichtigt, daß bestimmte Engagements, insbesondere des Industrieportefeuilles, deren Erträge niedriger als die Finanzierungskosten waren, negative Auswirkungen auf die zukünftigen Ergebnisse der Bank gehabt hätten. Mithin hätte man eine weitere Minderung des Werts des Nettovermögens für erforderlich halten können.

Folglich konnte der Staat keine angemessene Verzinsung seiner im Mai 1994 geleisteten Investition erwarten, ohne erneut weitere Finanzierungen bereitstellen zu müssen. Statt dessen hätte er weitere finanzielle Unterstützungsmaßnahmen für den CL erwägen müssen.

Im übrigen sieht die Richtlinie 89/647/EWG vor, daß die Bankenaufsichtsbehörden dafür zu sorgen haben, daß eine Bank, deren Solvabilitätskoeffizient unter 8 % fällt, die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um den Koeffizienten durch eine Neufinanzierung oder durch eine Verringerung ihrer Engagements möglichst rasch wieder auf die erforderliche Höhe zu bringen; andernfalls müßte die Bank ihre Tätigkeit einstellen. Diese Maßnahmen zur Neufinanzierung oder zur Verringerung der Engagements stellen jedoch eine Beihilfe dar, wenn sie nicht zu marktüblichen Bedingungen erfolgen. Der Mindestsolvabilitätskoeffizient ist somit eine Auflage, die durch die Erwägung begründet ist, daß eine Bank nur bei einer Mindestsolvabilität solide geführt werden kann. Die Mindestsolvabilitätsanforderung ist somit eines der Kriterien für die wirtschaftliche Lebensfähigkeit einer Bank und sorgt gleichzeitig für gleiche Wettbewerbsbedingungen.

Mithin ist zu folgern, daß ein marktwirtschaftlich handelnder Anleger nicht, wie der französische Staat dies im Mai 1994 getan hat, akzeptiert hätte, dem CL sein Kapital zum Preis von 774 FF pro Aktie ohne eine [...] Untersuchung des Abschlusses der Bank und ohne einen [...] Umstrukturierungsplan zuzuführen, aus dem hervorgeht, daß der CL innerhalb einer angemessenen Zeitspanne die Rentabilität wiedererlangt. Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ist die Kapitalerhöhung

von 4,9 Mrd. FF daher als eine staatliche Beihilfe anzusehen.

6.1.2. Die Übernahme durch den Staat im Rahmen der ersten Auslagerungsoperation

In bezug auf die im Rahmen der Auslagerungsoperation von 1994 vorgesehene Übernahme von 18,4 Mrd. FF wird gleichfalls der Schluß gezogen, daß diese Übernahme Elemente einer staatlichen Beihilfe enthält. Anlässlich der Verfahrenseinleitung hatte die Kommission die Auffassung vertreten, daß, wie von der französischen Regierung eingeräumt wurde, die Übernahme durch den Staat für das Überleben des CL notwendig ist, da ohne diese Übernahme der Bedarf an angemessenen Rückstellungen die Reserven der Bank erschöpft und diese somit insolvent gemacht hätte. Ohne die Übernahme durch den Staat oder eine andere Maßnahme gleichen Umfangs hätte der CL liquidiert werden müssen.

Zum anderen wurde die Übernahme nicht durch eine feste Risikoprämie vergütet, wenngleich sie eine Besserungsklausel enthielt. Eine solche Klausel erschien indessen angesichts der Überbewertung der unrentablen Vermögenswerte sowie der Tatsache, daß eine solche Besserung keineswegs schlüssig belegt war, ohne praktischen Wert. Diese Überbewertung hätte zum einen, wie von [...] im Bericht über den CL ausgeführt, die durch die Übernahme gebildete Unterlegung unzureichend gemacht und zum anderen eine Inanspruchnahme dieses Engagements wahrscheinlich erscheinen lassen. Da die Übernahme für das Überleben des CL notwendig war und andererseits keine Verzinsung erwartet werden konnte, entspricht das in dieser Übernahme enthaltene Beihilfelement praktisch dem garantierten Betrag.

Außerdem ist zu bedenken, daß diese Operation etwa drei Jahre nach dem Konjunkturumschwung in diesem Sektor erfolgt ist. In dieser Zeit hatte der CL [...] Rückstellungen für die erworbenen Engagements vorgenommen, die weiter zunahmen, obgleich mehrere Sachverständige geschätzt hatten, daß ein [...] Teil der Engagements im Immobiliensektor hätte hinterlegt werden müssen.

Die Kommission hatte auch die Argumentation der französischen Regierung verworfen, es handle sich bei einer solchen Übernahme nicht um eine staatliche Beihilfe, da sie von den Aktionären auf Ersuchen der Commission Bancaire vorgenommen wurde und Bestandteil eines auch von anderen französischen Banken angewandten Auslagerungsmechanismus war. Nach Ansicht der Kommission weist der CL nämlich bestimmte Besonderheiten im Vergleich zu den anderen französischen Banken auf, die vergleichbare Auslagerungsmechanismen angewandt haben. Erstens hat der CL keine nennenswerten Verluste gegenüber dem Nennwert der auf die spezielle Auslagerungsstruktur (OIG) übertragenen Engagements verzeichnet, da er diese angesichts der Übernahme der Risiken dieser Struktur durch den Staat zu ihrem Nettobuchwert veräußern konnte und die vom CL für diese

Engagements gebildeten Rückstellungen im Vergleich zum Nennwert der Vermögenswerte praktisch zu vernachlässigen waren.

Zweitens scheint auf der Grundlage der eingegangenen Informationen — im Vergleich zu den anderen Auslagerungsmechanismen — nur die Ad-hoc-Gesellschaft des CL (OIG) in den Genuß einer Übernahme ihrer Risiken durch den Staat gekommen zu sein. Dank dieser Übernahme durch den Staat konnte der CL die Engagements für 1994 in den Büchern belassen, ohne verpflichtet zu sein, zusätzliche Rückstellungen zu bilden und seine Eigenmittel, wie nach den Regeln über die Solvabilität von Kreditinstituten vorgesehen, aufzustocken. Die anderen französischen Banken kamen hingegen offensichtlich nicht in den Genuß der gleichen Vorteile, da sie mit ihrer Übernahme durch eigene Finanzholdings und nicht durch die Endaktionäre Ad-hoc-Gesellschaften außerhalb des von der Konsolidierung erfaßten Bereichs errichten mußten.

Drittens umfaßt der Mechanismus offensichtlich lediglich im Fall des CL die Zahlung der Transaktionskosten (4 Mrd. FF) für die Bedienung des der Ad-hoc-Gesellschaft gewährten Darlehens. Die Zahlung der Transaktionskosten ist mithin als eine Beihilfe anzusehen, die zu derjenigen der Übernahme hinzukommt.

Folglich ist der Schluß zu ziehen, daß im Auslagerungsmechanismus und insbesondere in der Übernahme der Risiken der übertragenen Engagements und des Darlehensdienstes erhebliche Beihilfen enthalten sind.

6.1.3. Die zweite Auslagerungsoperation

1995 wurde im Rahmen der zweiten Rettungsaktion der Auffangmechanismus geändert, um anderen potentiellen Verlusten, die die Basiseigenmittel des CL überschritten hätten, Rechnung zu tragen. Die französischen Behörden haben erklärt, daß die vorgesehene Lösung auf Ersuchen der Commission Bancaire gewählt wurde und die einzige Möglichkeit war, um den zahlreichen Sachzwängen zu genügen, die der Sanierungsplan zu beachten hat, wie insbesondere Schutz der Einleger und Beachtung der bank-, handels- und börsenrechtlichen Regeln, Minimierung der Kosten des Plans für den Steuerzahler, Verhinderung jeglicher Wettbewerbsverzerrung und Schutz der Eigentumsinteressen des Staates und der Minderheitsaktionäre.

Die französischen Behörden haben außerdem darauf hingewiesen, daß die Kosten jeder Alternativlösung für den Staat wesentlich höher gewesen wären, ferner daß die vollständige Übernahme der übertragenen Engagements notwendig ist, um die Dekonsolidierung der Engagements aus dem Abschluß des CL und die Bestätigung dieses Abschlusses zu ermöglichen, und daß die Besserungsklausel zusammen mit dem Erlös aus der Veräußerung von Vermögenswerten, aus dem Nullkupon und aus der Privatisierung der Bank die Kosten dieser Übernahme einschließlich der Verzinsung des CL-Darlehens an die SPBI deckt.

Die Kommission ist jedoch der Auffassung, daß der Auffangmechanismus und insbesondere die Übernahme der Risiken und Kosten dieses Mechanismus durch den Staat eine staatliche Beihilfe darstellt. Der Beihilfecharakter dieser Übernahme kann aus der Tatsache abgeleitet werden, daß sie für das Überleben des CL notwendig ist, von außergewöhnlich langer Dauer ist, ein sehr hohes Risikoniveau beinhaltet und keine angemessene Verzinsung in Aussicht stellt, da sie erheblichen Schwankungen unterliegen kann, denen der CL nicht begegnen kann.

Aufgrund der ihr vorliegenden Informationen sieht die Kommission keinen Grund zur Annahme, daß die derzeit vorhersehbaren Gesamtkosten für den französischen Staat weniger hoch sind als die Kosten, die der Staat als Aktionär zu tragen gehabt hätte, wenn die Lösung einer kontrollierten Abwicklung oder eine andere Veräußerungs- oder Umstrukturierungslösung gewählt worden wäre, sofern man den möglichen Sachzwängen Rechnung trägt, die sich aus den innerstaatlichen oder gemeinschaftlichen Regeln für die verschiedenen möglichen Szenarien ergeben. Diese Regeln können im Fall einer Abwicklung im Bankensektor zu höheren Kosten als im Falle einer Abwicklung in der Industrie führen.

Außerdem ist zu folgern, daß die Kosten für den Staat deutlich geringer gewesen wären, wenn der Staat von vornherein eingegriffen hätte. Hätte der Staat eingegriffen, um das übermäßige Wachstum des CL zu dämpfen, so hätte er auch die Risiken, die der CL im Vertrauen auf die Unterstützung seitens seines Aktionärs und auf seine Größe einging, und mithin die auf ihn selbst zukommenden späteren Sanierungskosten begrenzen können.

Bekanntlich hatten die nicht hinreichend kontrollierte aggressive Politik des CL und die geringe Qualität der Aktiva bereits 1991 die Ratingagentur Moody's veranlaßt, das Rating der Bank auf zwei Punkte unter dem Maximum nach unten zu korrigieren. Dieses Rating lag jedoch wegen der Garantie, die die Präsenz des Staates als Hauptaktionär der Bank darstellte, noch immer über dem tatsächlichen qualitativen Niveau des CL-Portefeuilles.

Des weiteren waren schon Anfang 1992 die französischen Behörden durch verschiedene Elemente alarmiert worden, so den Konjunkturumschwung mit seinen eindeutigen Folgen für die Engagements des CL im Immobiliensektor und in der Industrie, die prekäre Situation des CLBN — vor allem als Folge des eigenen Engagements und desjenigen des CL in der MGM-Sache —, die Folgen der Beteiligungen an defizitären staatlichen Unternehmen wie Usinor-Sacilor und das Mißmanagement, auf das die ersten von der Commission Bancaire bei einigen Töchtern der Gruppe wie Altus vorgenommenen Ermittlungen hindeuteten.

Der CL setzte hingegen seine forcierte Expansionsstrategie fort. Die Bilanzsumme stieg in zwei Jahren um 25 % von 1 600 Mrd. FF Ende 1991 auf fast 2 000 Mrd. FF Ende 1993, wobei die Hälfte der Zunahme auf die im Dezember 1992 vollzogene Übernahme der deutschen BfG entfiel; gleichzeitig baute der CL seine Präsenz in Amerika, in Asien und in Afrika aus; das Industrie- und

Handelsportefeuille, das sich Ende 1991 auf knapp 38 Mrd. FF belief, erreichte Ende 1993 rund 50 Mrd. FF (+ 30 %). Es ist folglich offenkundig, daß sich die Sanierungskosten bei einer strikteren Kontrolle der Expansion des CL hätten begrenzen lassen. Der Sanierungsplan kommt folglich verspätet.

Die französischen Behörden haben weder eine Alternativlösung in Form einer kontrollierten Abwicklung oder einer Veräußerung in Blöcken noch eine Kostenabschätzung vorgelegt. Eine solche Lösung hätte selbst dann, wenn die Kosten nicht viel geringer als die der gewählten Sanierung gewesen wären, in wettbewerblicher Hinsicht eindeutig geringere Verzerrungen mit sich gebracht. Bei Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hätte mithin diese Lösung gewählt werden müssen.

[...]

Bei allem Verständnis für die Gründe, die die französischen Behörden veranlaßt haben, sich für die Lösung der Sanierung im Verein mit einer beträchtlichen staatlichen Finanzspritze zu entscheiden, dürfen die beträchtlichen negativen Auswirkungen einer solchen Lösung auf den Wettbewerb nicht übersehen werden. Solche Auswirkungen verlangen bedeutsame Gegenleistungen.

Schließlich ist zu bedenken, daß die Kosten der Rettungsaktion für den Staat aller Wahrscheinlichkeit nach geringer gewesen wären, wenn anläßlich der ersten Intervention oder noch davor eine eingehende und vollständige Analyse in Verbindung mit der Vorbereitung eines entsprechenden Sanierungsplans vorgenommen worden wäre.

Abschließend ist die Kommission mit Rücksicht auf die vorstehenden Ausführungen und im Lichte der verfügbaren Informationen der Auffassung, daß die Kapitalerhöhung, die verschiedenen Bestandteile des CDR/SPBI-Mechanismus und die Übernahme der übertragenen Engagements durch den Staat erhebliche Beihilfeelemente enthalten.

6.2. Bewertung des „business plan“

Der „business plan“ des CL scheint nunmehr bei den eigentlichen Problemen der Bank anzusetzen und den CL in die Lage zu versetzen, seine wirtschaftliche Lebensfähigkeit zurückzuerlangen. Dennoch erscheinen einige Klarstellungen erforderlich.

Zunächst kann unter dem Gesichtspunkt, daß sich mit dem Plan zur Rettung des CL — bei einer Minimierung des Betrags der vom Staat gegenwärtig aufgebrauchten Mittel — der Solvabilitätskoeffizient auf das Niveau von 8,3 % zurückbringen läßt, gefolgert werden, daß die Beihilfe nicht spürbar über dem heute erforderlichen strikten Minimum zu liegen scheint. Andererseits sind beträchtliche Gegenleistungen erforderlich, damit der CL nicht lediglich in seiner bisherigen Form wiederersteht, sondern sich in signifikanter Weise an den Umstrukturierungskosten beteiligt und den Wettbewerbern einen hinreichenden Ausgleich für die durch die Beihilfe verursachte Wettbewerbsverzerrung bietet.

So erlaubt der Umstrukturierungsplan den Auskünften der französischen Behörden über die Entwicklung der CL-Eigenmittel zufolge dem CL die Rückkehr zur wirtschaftlichen Lebensfähigkeit mit einem ausreichenden Solvabilitätskoeffizienten. Bei einer über der Zunahme der gewichteten Aktiva (4,6 %) liegenden Erhöhung des Eigenkapitals der Gruppe (18 % in fünf Jahren) ist eine Verbesserung des Solvabilitätskoeffizienten gewährleistet.

Die Entwicklung des Solvabilitätskoeffizienten und seines Wertes am Ende der Sanierungsaktion läßt sich problemlos anhand der vom CL vorgelegten Schätzungen über die Zunahme der auf die Gruppe entfallenden gewichteten Aktiva und Eigenmittel und unter der besonders vorsichtigen Hypothese, daß sich die übrigen Eigenmittel (Minderheitsbeteiligungen und ergänzende Eigenmittel) auf dem Niveau von 1994 (knapp 50 Mrd. FF) halten werden, schätzen. Danach liegt der Solvabilitätskoeffizient während der gesamten Dauer der Sanierungsaktion über dem gesetzlichen Mindestniveau (Tabelle 4).

Tabelle 4

Solvabilitätsanalyse des Crédit Lyonnais

	(in Mrd. FF)					
	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Gewichtete Aktiva (b)	974	970	1 006	1 019	1 019	1 019
Ges. Eigenmittel (a) (1)						
davon :	81	81,4	82,3	83,6	85,5	86,6
— Basismittel, davon	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
— Anteil der Gruppe (2)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
— Ergänzende Mittel	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Solvabilitätskoeffizient (a/b)	8,3 %	8,4 %	8,2 %	8,2 %	8,4 %	8,5 %

(1) Als „Ges. Eigenmittel“ gilt die Summe aus auf die Gruppe entfallenden Eigenmitteln laut Schätzung des CL und ergänzenden Eigenmitteln, deren Wert nach der Schätzung der Kommission auf dem 1994 erreichten Niveau (50 Mrd. FF) konstant bleibt.

(2) Einschließlich Mittel für allgemeine Bankrisiken.

Die für den „business plan“ gewählten Hypothesen erscheinen jedoch leicht optimistisch. Bei den nominalen und realen Zinsen geht der „business plan“ davon aus, daß sie bis 1995 auf ein niedriges Niveau (4,78 %) zurückgehen und anschließend stabil bleiben (4,67 %). Die erwartete Zinssenkung ist jedoch bisher nur in recht begrenztem Umfang eingetreten. Die derzeitigen kurzfristigen Zinsen liegen bei etwa 7,2 %, also um 2,4 Punkte höher als im „business plan“ veranschlagt. Bei weiterhin niedriger Inflationsrate⁽¹⁾ bedeutet dies hohe reale Zinsen. Nach früheren Erfahrungen bei der Sanierung von Banken und nach Untersuchungen der Commission Bancaire ist die Sanierung einer Bank aber bei hohen realen Zinsen schwierig.

Insbesondere zeigen die von der Commission Bancaire in ihren Jahresberichten vorgelegten Untersuchungen, daß in der Regel eine positive Relation zwischen realem Zins und Mindestrendite, die die Banken im Durchschnitt mit ihren Kreditgeschäften erzielen müssen, um ihr Fremdkapital zu verzinsen und die Vermittlungskosten zu decken („toter Punkt“ oder Degressionsschwelle der Banken), besteht.

Die monetäre Kontraktion führt zu einer rückläufigen Kreditnachfrage und einem verschärften Wettbewerb zwischen den Kreditinstituten mit der Folge einer Reduzierung der Bankenspannen. Außerdem wirkt sich der flache Verlauf der Zinssatzkurve in Frankreich (die kurzfristigen Zinsen liegen beinahe auf demselben Niveau wie die langfristigen Zinsen) nachteilig auf die Marktaktivitäten aus und bewirkt eine Erhöhung der Transaktionskosten bei Immobilienaktiva. Schließlich verteuert sich die Mittelbeschaffung für weniger solide Institute, da sie vor allem bei langfristigen Anleihen ein schlechteres Rating haben⁽²⁾.

Die Hypothese, der CL könne bis Ende 1999 beim Betriebskoeffizienten seine Konkurrenten ein- oder sogar überholen, erscheint somit optimistisch. Solches würde bedeuten, daß der CL seinen Marktanteil vergrößert. Realistischer dürfte die Annahme sein, daß die Anstrengungen, die die Konkurrenten in dieser Zeit unternehmen werden, um die eigene Produktivität zu verbessern, ein solches Überholen nicht erlauben werden. Ein Einholen der Konkurrenten ist möglich, wenn es Bereiche mit tilgbarer Verschwendung gibt. Ein Überholen der Konkurrenten aber würde voraussetzen, daß der CL neue effizientere und rentablere Managementsysteme einführt, als sie die Konkurrenten haben, und daß diese Systeme den Konkurrenten noch nicht bekannt sind. Dieses Ziel erscheint folglich recht hoch gesteckt.

Außerdem darf die erwartete Verbesserung der Kostensituation nicht überschätzt werden. Insbesondere sind der Reduzierung der Personalkosten in Frankreich Grenzen durch die derzeitige Kündigungsregelung gezogen, die

einer Ablösung des älteren Personals durch jüngeres Personal, das für die Einführung, Verbreitung und intensive Nutzung der Informatiksysteme besser vorbereitet ist, nicht förderlich ist. Obgleich im Einvernehmen mit den Gewerkschaften Sozialpläne ausgearbeitet wurden, um ein freiwilliges Ausscheiden überzähligen Personals zu fördern, dürften alle weiteren Bemühungen, effizienteres Personal zu behalten und einzustellen und die Produktivität zu verbessern, schwierig sein.

Schließlich ist noch hinzuzufügen, daß [...] für die Jahre 2000 bis 2014 [...]. Der „business plan“ sieht eine Zunahme des Nettoergebnisses nach Steuern um jährlich 4 % vor; bei einer jährlichen Inflationsrate von 2 % bedeutet dies eine automatische reale Zunahme des Nettoergebnisses um jährlich 2 % bei sonst gleichen Bedingungen. Es liegt auf der Hand, daß ein solcher arithmetischer Ansatz nicht realistisch ist. Geht man von einem Bankenmarkt mit nur marginalem Wachstum aus, so setzt eine solche Hypothese eine Erhöhung des Marktanteils des CL voraus. Dies wiederum kann nicht akzeptiert werden.

Aus all diesen Gründen ist daher eher von einer Stabilisierung der realen Ergebnisse nach der Sanierungsphase auszugehen. Während die für 1999 angesetzte Eigenkapitalrendite (12,4 %) eine Rückkehr des CL zur wirtschaftlichen Lebensfähigkeit bestätigt, erscheint eine automatische Erhöhung in den darauffolgenden Jahren zu optimistisch.

Folglich sind die Sanierungsmöglichkeiten des CL vorsichtiger zu beurteilen. Dies bedeutet, daß die Vorausschätzungen für die für den Staat erwarteten Erträge (Erträge aus der Besserungsklausel und dem Staat als Aktionär über Dividenden und Gewinnrücklagen zuwachsende Erträge) anhand einer Sensitivitätsanalyse unter Zugrundelegung einer nominalen Zunahme des Nettoergebnisses nach Steuern um 2 % für die Zeit 2000 bis 2014 nach unten korrigiert werden müssen.

6.3. Bewertung der finanziellen Intervention des Staates

Zunächst ist zu berücksichtigen, daß eine Abschätzung der dem Staat aus der Rettung des CL erwachsenden Kosten wegen der Schwierigkeit einer Beurteilung des Beihilfegehalts des Auslagerungsmechanismus äußerst schwierig ist. So läßt sich der Beihilfegehalt der Übernahme der auf den Auffangmechanismus übertragenen Vermögenswerte durch den Staat wegen des aleatorischen Charakters einer Bewertung des in den Vermögenswerten enthaltenen Risikos nicht genau bestimmen. Für eine aussagefähige Schätzung des Beihilfegehalts der Übernahme sind detaillierte Bewertungen, die sich auf alle aufgefangenen Vermögenswerte beziehen, erforderlich. Solche Bewertungen können nur mittels unabhängiger Rechnungsprüfungen vorgenommen werden. Die Kommission wollte daher die Ergebnisse verschiedener, mit Hilfe mehrerer Experten und insbesondere der Commission Bancaire, der neuen Abschlußprüfer des CL und der Beraterbanken vorgenommener Bewertungen prüfen.

⁽¹⁾ Gegenwärtig beträgt die Inflationsrate in Frankreich 1,6 %.

⁽²⁾ Die langfristige Bewertung des CL ist weiterhin sehr niedrig: BBB+ für die amerikanische Ratingagentur Standard & Poor's und A3 für Moody's.

Ein Richtwert für den Beihilfegehalt der Übernahme durch den Staat läßt sich, wie es die Kommission bei der Verfahrenseinleitung tat, aus der Höhe der Eigenmittel ableiten, die der CL für den Fall, daß er nicht in den Genuß der Deckung durch den Staat gekommen wäre, benötigt hätte, um den Solvabilitätskoeffizienten nicht zu unterschreiten. So soll mit der Übernahme des gesamten Nettowertes der Aktiva auf den Auffangmechanismus durch den Staat in erster Linie dem CL die Möglichkeit gegeben werden, die Auffangstruktur unter Beachtung der Solvabilitätsregeln für Kreditinstitute zu dekonsolidieren und dabei jegliche Rückstellung (sei es für Wertminderung von Vermögenswerten gegenüber dem Buchwert, sei es für Transaktionskosten) wie auch jegliche Erhöhung der Eigenmittel zu vermeiden, die für den Haushalt des Staates eine schwere Belastung dargestellt hätten.

Anhand der von den französischen Behörden übermittelten Auskünfte konnte nach dieser Methode eine genauere Schätzung der Bruttokosten der Operation vorgenommen werden. Diese umfassen 4,9 Mrd. FF Kapitalerhöhung, 60 Mrd. FF Rückstellungen⁽¹⁾, rund 4 Mrd. FF für den mit der Dekonsolidierung verbundenen rein mechanischen Effekt auf den Eigenmittelbedarf, zusammen also nahezu 69 Mrd. FF.

Mit diesem Mechanismus soll jedoch, wie die französischen Behörden betont haben, vermieden werden, daß der CL diese Verluste heute zu verbuchen hat; statt dessen sollen sie auf mehrere Jahre in der Zukunft vorgezogen werden, so daß sie durch die verschiedenen Elemente des Mechanismus ausgeglichen werden können. Laut Aussage der französischen Behörden wird das durch den Forderungsverzicht zugunsten des CDR entstehende Defizit durch die Besserungsklausel (die Abschöpfungen zugunsten der SPBI erlaubt), ferner durch die etwaigen Wertzuwächse aus den im Abschluß der SPBI zu ihrem Nettowert ausgewiesenen Vermögenswerten und durch den Erlös aus dem Verkauf der CL-Aktien durch die SPBI bei der Privatisierung der Bank ausgeglichen, während ein etwaiger negativer Endsaldo (im Jahr 2014) durch die Erträge des Nullkupon-Darlehens in Höhe von 35 Mrd. FF gedeckt wird.

Zur Überprüfung der Stichhaltigkeit dieser Argumentation müssen die aus der Transaktion erwarteten Einnahmen für den Staat als Aktionär den Kosten gegenübergestellt werden, die der Staat zu tragen hat. Dabei sind alle Nominalbeträge der derzeitigen Kosten und der in mehr oder weniger ferner Zukunft aus dem Mechanismus erwarteten Einnahmen, insbesondere die Endver-

luste und die Erträge aus der Besserungsklausel, den Dividenden und dem Nullkupon korrekt gegenüberzustellen. Dies bedeutet, daß bei allen zukünftigen Werten eine angemessene Abzinsung auf den Gegenwartswert vorzunehmen ist.

Für die Kommission ergibt sich die Notwendigkeit dieses Vorgehens zum einen aus der Behauptung der französischen Behörden, daß die Netto-Endkosten der Operation für den Staat Null betragen, und zum anderen aus der von den konkurrierenden Banken im Rahmen des Verfahrens vorgelegten Schätzung, der zufolge sich der Netto-Gegenwartswert der Beihilfe auf 50 bis 62 Mrd. FF beläuft.

Außerdem ist diese für die Bewertung einer staatlichen Intervention zu verwendende Methode von der Kommission in ihrer Bekanntmachung 93/C 307/03⁽²⁾ definiert worden. Darin erklärte die Kommission, daß zur Beurteilung staatlicher Interventionen das Verhalten des Staates und das Verhalten eines privaten Anlegers verglichen werden müssen. Insbesondere erklärte sie: „Von einem marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgeber wird normalerweise angenommen, daß er Kapital bereitstellt, wenn der Gegenwartswert (zukünftiger Cash-flow diskontiert mit dem internen Zinsfuß des Unternehmens) des erwarteten zukünftigen Cash-flow aus dem Finanzierungsvorhaben (das dem Investor über Dividendenzahlungen und/oder Kapitalzuwächse unter Berücksichtigung der Risikoprämie erwächst) den eingesetzten Investitionsbetrag übersteigt“. In ihrer Mitteilung führt die Kommission des weiteren aus: „Dieses Beihilfeelement besteht aus den jeweils auf den Gegenwartswert abgezinsten Kosten der Investition abzüglich des Wertes der Investition“.

Bei der Bewertung der Kapitalzuführungen und der davon über Dividendenzahlungen und/oder Kapitalzuwächse erwarteten Erträge muß der Abzinsung dem Satz entsprechen, den die Kapitalmärkte zur Bewertung des Ertrags ihrer Stützungsaktion verwendet hätten.

Nach den Schätzungen von Experten einschließlich des CL ist für Kapitalanlagen in einer Bank ein Renditesatz von 12 % angemessen. Zu dem gleichen Ergebnis gelangt man, wenn man die durchschnittliche Rendite einer Stichprobe der großen internationalen Banken⁽³⁾ während der letzten vier Jahre betrachtet. So entspricht die vom CL vorgegebene Sollrendite der Eigenmittel diesem Wert, während für 1999 nach Abschluß der Sanierungsaktion

⁽²⁾ Siehe ABl. Nr. C 307, insbesondere Ziffern 35 und 37.

⁽³⁾ In dieser Stichprobe enthalten sind zwei französische, drei Schweizer, drei deutsche, zwei niederländische, vier englische, fünf amerikanische und eine japanische Bank und mithin 80 Beobachtungen (Quelle: IBCA).

⁽¹⁾ Genauere Aufgliederung siehe weiter unten.

eine Rendite von 12,4 % erwartet wird. Für die Ermittlung des Gegenwartswertes der künftigen Einnahmen für den Staat kann deshalb nach Auffassung der Kommission ein Satz von 12 % zugrunde gelegt werden.

Für eine Schätzung der dem Staat entstehenden Nettokosten der Aktion sind drei Überlegungen anzustellen. Zunächst ist festzustellen, daß die SPBI als offene Handelsgesellschaft im Besitz des Staates in den Genuß einer vollständigen Übernahme durch den Aktionär kommt. Der Beihilfegehalt der Operation enthält nicht nur die Verluste aus dem Beteiligungsdarlehen an das CDR, sondern auch die Finanzierungskosten der SPBI.

Sodann muß im vorliegenden Fall diese Methode auf die Überlegung gestützt werden, daß der Wert des CL ohne Rettungsplan Null betragen hätte, da die Verluste die Eigenmittel der Bank aufgezehrt hätten. Den Bruttokosten der Intervention sind deshalb der Nullkupon, die Erträge aus der Besserungsklausel (die „Abschöpfung“) und der Teil der Erträge gegenüberzustellen, der dem Staat in seiner Eigenschaft als unmittelbarer und als mittelbarer (Thomson und CDC) Aktionär des CL über Dividendenzahlungen oder Einstellung von Gewinnen in die Rücklagen zuwachsen wird.

Schließlich ist zu berücksichtigen, daß die vom CL aufgrund der Besserungsklausel geleisteten finanziellen Netto-Beiträge zum CDR/SPBI-Mechanismus um die Steuereinnahmen zu verringern sind, auf die der Staat verzichten muß, um den Beitrag des CL zu den Kosten der Operation zu ermöglichen. Da die Besserungsklausel eine Abschöpfung der Ergebnisse vor französischen Steuern ist, verliert der Staat bei der gleichen Gelegenheit die Steuern, auf die er in seiner Eigenschaft als Finanzbehörde normalerweise Anspruch hätte.

Die Beihilfe resultiert daher aus folgenden Elementen :

- i) aus der Kapitalerhöhung ;
- ii) aus dem Forderungsverzicht zugunsten des CDR hinsichtlich des von der SPBI gewährten und vom Staat übernommenen Beteiligungsdarlehens von 135 Mrd. FF nach Berücksichtigung der Erträge und der Kosten der Transaktion und der Umstrukturierung der Vermögenswerte ;
- iii) aus den Netto-Transaktionskosten anderer aufgefangener Vermögenswerte (Saldo zwischen den der SPBI erwachsenden Kosten des vom CL gewährten Darlehens und den Einnahmen der SPBI aus dem dem CDR gewährten Beteiligungsdarlehen).

Den vorgenannten Kosten gegenüberzustellen sind :

- iv) die abgezinsten zukünftigen Erträge aus dem Nullkupon ;
- v) die abgezinsten zukünftigen Erträge aus der Besserungsklausel sowie der Anteil der dem Staat unmittelbar und mittelbar (über Thomson und CDC) zuwachsenden voraussichtlichen Ergebnisse abzüglich des durch die Besserungsklausel bedingten Steuerausfalls für den Staat.

Die Kapitalerhöhung von 4,9 Mrd. FF wurde im Juli 1994 vorgenommen, was einem Gegenwartswert von 5,2 Mrd. FF entspricht.

Zu Ziffer i) ist zunächst anzumerken, daß der maximale Verlust der SPBI aus dem Forderungsverzicht zugunsten des CDR die Höhe des Beteiligungsdarlehens nicht überschreiten kann, sofern die SPBI dem CDR nicht weitere Vorschüsse zahlt⁽¹⁾. Für eine Schätzung dieses Verlustes müßten grundsätzlich mehrere Elemente berücksichtigt werden : die derzeitigen latenten Verluste dieser Vermögenswerte, ihre Transaktions- oder Liquidationskosten, ihr Verkaufserlös, die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme der Garantien und die Entwicklung der Märkte. Eine solche Schätzung ist bei der Art der Vermögenswerte und der aleatorischen Marktbedingungen besonders schwierig.

Vereinfachend lassen sich die aufgefangenen Vermögenswerte in zwei Teile gliedern : zum einen die nicht oder wenig rentablen Vermögenswerte, auf die sich alle vorzunehmenden Rückstellungen konzentrieren dürften, und zum anderen die ertragreicheren Vermögenswerte. Zu der ersteren Gruppe hatten die französischen Behörden ursprünglich erklärt, daß die zu erwartenden Verluste dem mit Hilfe der Abschlußprüfer geschätzten Bedarf an Rückstellungen — rund 50 Mrd. FF — entsprechen. Nach Prüfung der Ergebnisse verschiedener Analysen, die die französischen Behörden in Zusammenarbeit mit den Abschlußprüfern, der Commission Bancaire und den Beraterbanken angestellt hatten, gelangte die Kommission zu der Schlußfolgerung, daß zu diesem Betrag auch die Rückstellungen des CL für das erste Halbjahr 1994 und die ebenfalls auf das CDR übertragenen Transaktionskosten für das Geschäftsjahr 1994 — schätzungsweise rund 9,8 Mrd. FF — hinzuzurechnen sind.

Diesem Betrag sind die Finanzierungskosten für die ertragreicheren Vermögenswerte Ziffer iii) hinzuzurechnen, deren Transaktionskosten von der SPBI — die sich wiederum die erforderlichen Mittel vom CL beschafft — getragen werden. Der Zinssatz für das vom CL gewährte Darlehen beläuft sich 1995 auf 7 % und in den Jahren danach auf 85 % des Geldmarktzinses. Unter der Hypothese, daß alle Vermögenswerte in fünf Jahren zu einem konstanten Satz veräußert werden⁽²⁾, und bei einem konstanten Geldmarktzins von 4,7 % (von dem der CL bei der Erstellung des „business plan“ ausgeht) lassen sich diese Kosten auf rund 11 Mrd. FF (Gegenwartswert) schätzen.

⁽¹⁾ Laut Erklärung der französischen Behörden wurden die zusätzlichen Ziehungen in Höhe von maximal 10 Mrd. FF nur als Sicherungsmaßnahme vorgesehen und könnten erst ab 1. Januar 1998 erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt müßte wegen der von der SPBI bereits vorgenommenen Teilrückzahlungen der verwendete Gesamtbetrag in jedem Fall innerhalb des anfänglichen Betrags von 135 Mrd. FF bleiben.

⁽²⁾ In Wirklichkeit ist vorgesehen, daß 80 % der Vermögenswerte in fünf Jahren veräußert werden, doch ist die daraus resultierende Differenz für die nachstehende Berechnung zu vernachlässigen.

Tabelle 5

Der SPBI entstehende Kosten aus dem CL-Darlehen für die Finanzierung der aufgefangenen Vermögenswerte⁽¹⁾

(in Mrd. FF)

	1995	1996	1997	1998	1999	Insgesamt
Betrag der zu finanzierenden Aktiva	[..]	[..]	[..]	[..]	[..]	[..]
Nominalkosten des Darlehens	[..]	[..]	[..]	[..]	[..]	[..]
Gegenwartswert der Nominalkosten	[..]	[..]	[..]	[..]	[..]	[..]

(¹) Für die Abzinsung wird der zur Berechnung des CL-Beitrags (in Form des Nullkups) verwendete Satz (7,8 %) verwendet. Damit wird angenommen, daß alle Vermögenswerte in fünf Jahren zu einem konstanten Satz veräußert werden.

Davon abzuziehen sind die Erträge aus den ertragreichsten Aktiva. Laut Aussage der französischen Behörden belaufen sich diese Erträge auf etwa 5,2 Mrd. FF Nominalwert oder 4,1 Mrd. FF Gegenwartswert. Die Netto-Transaktionskosten für andere aufgefangene Vermögenswerte lassen sich folglich auf rund 7 Mrd. FF schätzen.

Diese Gesamtkosten für den Staat (rund 72 Mrd. FF) müssen von den Erträgen des Staates aus dem Nullkupon Ziffer iv) und der Besserungsklausel und von den Erträgen abgezogen werden, die der Staat als Aktionär über Dividendenzahlungen oder Einstellungen in die Rücklage erhält Ziffer v).

Der Nullkupon von 10 Mrd. FF Ziffer iv) muß bei einem Zinssatz von 7,8 % in 20 Jahren einen Zuwachs von 35 Mrd. FF bringen. Der abgezinste Wert dieses Zuwachses beträgt unter Zugrundelegung des gleichen Zinssatzes etwa 8 Mrd. FF (Wert zum 1. Januar 1995).

Zur Beurteilung der Frage, inwieweit der CL zur Finanzierung des Systems beiträgt, müssen natürlich sämtliche auf der Grundlage des Sanierungsplans für den Staat erwarteten Erträge berücksichtigt werden, d. h. sämtliche Einnahmen, gleich ob sie über eine Abschöpfung zugunsten des Auffangmechanismus aufgrund der Besserungsklausel anfallen oder normalerweise — nach Abführung der Steuern — dem Staat als Aktionär verbleiben und als Dividenden ausgeschüttet oder in die Rücklage eingestellt werden Ziffer v). Indem von den Kosten der Operation auch die zukünftigen normalen Dividenden, die der Staat unmittelbar und mittelbar (über Thomson und CDC) durch Ausschüttung oder Einstellung in die Rücklage erhalten wird, zu ihrem Gegenwartswert abgezogen werden, wird de facto der Wert einer etwaigen Privatisierung oder, falls es nicht zu einer solchen Privatisierung kommt, der Gegenwartswert des CL nach erfolgter Umstrukturierung entsprechend der Methode des Netto-Gegenwartswertes des zukünftigen Cash-flow berücksichtigt.

Bezüglich der Besserungsklausel ist zu bedenken, daß der Staat als Aktionär gleichzeitig jene Dividenden verliert,

auf die er normalerweise als unmittelbarer und mittelbarer Aktionär des CL (mit 71 % des Kapitals⁽¹⁾) und als Finanzbehörde Anspruch hätte. Der Netto-Beitrag, den der CL mit der Besserungsklausel zu den Kosten des Auffangmechanismus leistet, ist mithin begrenzt. Ohne diese Klausel würden dem Staat nämlich rund 35 % der Ergebnisse als Steuern und 71 % des Restbetrags aufgrund seiner Eigenschaft als Aktionär (und mithin 81 % der Ergebnisse) zuwachsen, während er mit der Besserungsklausel sofort etwa 47 % der Ergebnisse aufgrund der Klausel⁽²⁾ und insgesamt 90 % der Ergebnisse erhält. Gleichzeitig aber verliert er einen Teil der französischen Steuern (rund ein Sechstel des Betrags der Besserungsklausel), die er sonst als Aktionär abgeführt hätte. Der sich für ihn aus der Besserungsklausel ergebende Mehrbetrag beläuft sich somit auf 9 % der Ergebnisse oder rund 3 Mrd. FF in 20 Jahren (abgezinst).

Was der Staat auf der einen Seite durch die Besserungsklausel gewinnt, verliert er daher auf der anderen Seite bei den Steuern und normalen Dividenden. Ausgenommen ist der Teil der Abschöpfung aufgrund der Besserungsklausel, die der Staat [...] vornimmt. Die Besserungsklausel stellt jedoch eine Verpflichtung dar, die für den CL einen „Zügelungseffekt“ hat, zumal die Abschöpfung aus der Besserungsklausel vor der Bildung der Rückstellungen für allgemeine Bankrisiken erfolgt.

Nach dem „business plan“ lassen sich die abgezinnten Abschöpfungen aufgrund der Besserungsklausel und die abgezinnten Erträge für den Staat als Aktionär auf etwa 18 bzw. 12 Mrd. FF schätzen.

Die Kommission ist jedoch der Auffassung, daß sich der „business plan“ auf eher optimistische Hypothesen stützt (siehe Punkt 6.2). Der Geldmarktzins ist gegenwärtig deutlich höher als der Zinssatz, auf den sich die Schätzungen des „business plan“ für 1995 stützen. Eine Analyse früherer Bankensanierungsfälle und Untersuchungen über die Degressionsschwelle der Banken deuten darauf hin,

(¹) Da der Staat mit etwa 50 % die Kontrolle der Thomson-Gruppe innehat.

(²) Gegenüber den Ergebnissen des „business plan“ um die Abschöpfungssätze von 34 und 60 % berichteter Mittelwert.

daß die Sanierung einer Bank in Zeiten niedriger Inflation und hoher Zinsen häufig weniger einfach ist als im umgekehrten Fall. Außerdem dürfte es dem CL wohl kaum gelingen, seine Allgemeinkosten so rasch zu reduzieren (18 % in vier Jahren), obgleich diese Reduzierung notwendig ist, wenn er seine Konkurrenten einholen will. Schließlich ist noch zu bedenken, daß sich die Modellbildung des „business plan“ für die Jahre 2000 bis 2014 auf die Hypothese eines automatischen Wachstums des Nettoergebnisses nach Steuern um jährlich 4 % stützt, was weder realistisch [...] erscheint.

Aus all diesen Gründen dürfte daher eher von einer Stabilisierung der realen Ergebnisse nach der Sanierungsphase auszugehen sein. Während die für 1999 gewählte Eigenkapitalrendite (12,4 %) eine Rückkehr zur wirtschaftlichen Lebensfähigkeit des CL bestätigt, dürfte eine automatische Erhöhung dieser Rendite in den Jahren danach zu optimistisch sein. Dies bedeutet, daß die Erträge aus der Besserungsklausel sowie die dem Staat in seiner Eigenschaft als Aktionär über Dividendenzahlungen und Rücklagen zuwachsenden Erträge nach unten korrigiert werden müssen. Bei einer Sensitivitätsanalyse auf der Grundlage eines angenommenen nominalen Wachstums

des Nettoergebnisses nach Steuern um 2 % sind diese beiden Elemente mit 15 bzw. 10 Mrd. FF zu veranschlagen.

Diese Schätzung kann jedoch nicht als endgültig gelten, da dem Staat wegen der Besserungsklausel ein Teil der normalen Steuern entgeht. Dieser Effekt muß bei der Berechnung der Kosten der staatlichen Intervention berücksichtigt werden, da er sich aus der Möglichkeit einer Besserung ergibt. Auch wenn diese Steuererleichterung gleichermaßen privaten und öffentlichen Anlegern offensteht, gilt sie doch nur für Unternehmen in Schwierigkeiten. Folglich stellt ein solcher Vorteil im Prinzip eine staatliche Beihilfe dar.

Wie weiter oben ausgeführt, erfolgt die Abschöpfung aufgrund der Besserungsklausel vor Abführung der französischen Steuern. Da der CL für die ersten fünf Jahre in den Genuß eines Steuerdefizitvortrags gelangt und da fast die Hälfte der Erträge des CL aus dem Ausland stammt, lassen sich die dem Staat entgehenden Steuern auf 17,5 % des abgezinsten Wertes der Besserungsklausel in den Jahren 2000 bis 2014 oder rund 2 Mrd. FF schätzen. Dieser Betrag ist von dem Gegenwartswert der Besserungsklausel abzuziehen. Für die Besserungsklausel ist als Schätzung folglich ein Betrag von 13 Mrd. FF anzusetzen.

Tabelle 6

Bruttoerträge des Staates aus der Sanierung des CL für die Zeit 1995 bis 2014 (¹)

(in Mrd. FF)

	Besserungsklausel	Anteil des Staates
<i>Obere Hypothese „business plan“</i>		
Nominalwert	67	38
Gegenwartswert	18	12
<i>Angenommene mittlere Hypothese</i>		
Nominalwert	51	33
Gegenwartswert	15	10
<i>Steuereffektberichtigte mittlere Hypothese</i>		
Gegenwartswert	13	10

(¹) Für die Berechnung der Gegenwartswerte der zukünftigen Ergebnisse wird ein interner Zinsfuß von 12 % zugrundegelegt.

Zusammenfassend sind die verschiedenen Elemente der Rettungsaktion für den CL wie folgt zu veranschlagen :

- i) Kapitalerhöhung mit einem Gegenwartswert von 5,2 Mrd. FF ;
- ii) Forderungsverzicht zugunsten des CDR betreffend das Beteiligungsdarlehen der SPBI (maximal 135 Mrd. FF), nach Berücksichtigung der Erträge und der Transaktions- und Umstrukturierungskosten betreffend die nicht oder weniger ertragreichen Aktiva auf 60 Mrd. FF geschätzt ;
- iii) Netto-Transaktionskosten für andere aufgefangene Vermögenswerte in Höhe von 7 Mrd. FF = Differenz zwischen den der SPBI erwachsenden Kosten des

CL-Darlehens (11 Mrd. FF) und den der SPBI zuwachsenden Erträgen aus dem Beteiligungsdarlehen für das CDR (4 Mrd. FF).

Den Kosten des Systems gegenüberzustellen sind :

- iv) die abgezinsten zukünftigen Erträge aus dem Nullkupon (rund 8 Mrd. FF) und
- v) der nach der Sensitivitätsanalyse korrigierte Gegenwartswert sämtlicher zukünftiger Einnahmen, die der

Staat aufgrund der Besserungsklausel und in seiner Eigenschaft als Aktionär erhält (schätzungsweise 23 Mrd. FF).

Die Differenz — rund 41 Mrd. FF — entspricht den geschätzten Netto-Gegenwartskosten, die das System für den Staat mit sich bringen kann und auf die die Kommission ihre Kompatibilitätsanalyse gestützt hat. Wegen der hohen Ungewißheit verschiedener Elemente des Plans, insbesondere was die Verluste des CDR und die zukünftigen Erträge für die SPBI betrifft, ist jedoch eine Variationsspanne der vorstehenden Kosten — ohne die Kosten der Kapitalerhöhung (36 Mrd. FF) — von ca. 10 % vorzusehen. Die maximalen Nettokosten der staatlichen Intervention lassen sich folglich auf 45 Mrd. FF schätzen.

6.4. Sonstige Beurteilungselemente

Bezüglich der Privatisierung des CL nimmt die Kommission die Erklärung der französischen Behörden zur Kenntnis, wonach an eine Privatisierung erst nach der Sanierung der Bank gedacht werden kann. Nach dem von den französischen Behörden vorgelegten „business plan“ würde der CL 1999 seine wirtschaftliche Lebensfähigkeit wiedererlangt haben. Nach Auffassung der Kommission ist der „business plan“ zumindest bis zum Jahr 2000 ausreichend realistisch und realisierbar. Demzufolge ist sie auch der Auffassung, daß die Privatisierung ab 1999 vorgenommen werden kann.

Aufgrund der von den französischen Behörden übermittelten Informationen ist die Kommission der Auffassung, daß die Frage, welche Rolle Thomson SIEG und CDC in der Operation zugunsten des CL spielen, für die von der Kommission zu untersuchende Problematik nicht entscheidungserheblich ist.

6.5. Verzerrung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten

Die Liberalisierung der Finanzdienstleistungen und die Integration der Finanzmärkte bewirken, daß der innergemeinschaftliche Handel auf Wettbewerbsverzerrungen zunehmend empfindlich reagiert.

Eine Beihilfe an eine internationale Bank wie den CL, die Darlehen und andere finanzielle Mittel an auf den internationalen Märkten im Wettbewerb stehende Unternehmen vergibt und Finanzdienstleistungen im Wettbewerb mit anderen europäischen Kreditinstituten anbietet und dabei ihre Tätigkeit im Ausland über ein Netz von Zweigstellen ausweitet, ist zweifellos geeignet, eine verzerrende Wirkung auf den innergemeinschaftlichen Handel auszuüben. Insbesondere erlauben die fraglichen Beihilfen das Überleben des CL und die Umstrukturierung einer Reihe ausländischer Tochtergesellschaften, insbesondere in den Niederlanden, in Spanien, in Portugal und in Deutschland, die mit anderen Finanzinstituten der Gemeinschaft in Wettbewerb stehen.

Dazu ist anzumerken, daß sich die Hälfte der Aktiva des CL gegenwärtig außerhalb Frankreichs — großenteils in

der Gemeinschaft — befindet, ferner daß die Beihilfe an den CL in nicht unerheblichem Maße dazu dient, beträchtliche Verluste in der Gemeinschaft (ohne Frankreich) zu decken, und daß die fragliche Beihilfe dem CL erlauben wird, in den anderen Teilen der Gemeinschaft auf dem Markt präsent zu bleiben.

Folglich ist davon auszugehen, daß die Kapitalerhöhung und die Übernahme durch den Staat unter Artikel 92 Absatz 1 des Vertrages fallen, da sie staatliche Beihilfen darstellen können und den Wettbewerb auf Gemeinschaftsebene zu verfälschen geeignet sind.

7. ÜBERPRÜFUNG DER VEREINBARKEIT DER BEIHILFEN

7.1. Allgemeine Überlegungen

Nach der Bewertung des Beihilfegehalts der finanziellen Unterstützung für den CL ist zu prüfen, ob eine solche Beihilfe gemäß Artikel 92 Absätze 2 und 3 des Vertrages als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden kann.

Zunächst ist zu bedenken, daß es sich weder um eine Beihilfe sozialer Art, die an einzelne Verbraucher gewährt wird, noch um eine Beihilfe handelt, die geeignet ist, die Entwicklung bestimmter französischer Gebiete zu fördern, und zu diesem Zweck gewährt wird.

Die Hälfte der Aktiva des CL und folglich wahrscheinlich auch ein gleich hoher Teil seiner Aktivitäten liegt außerhalb Frankreichs. Die Aktivitäten in Frankreich sind über das ganze Land verteilt, konzentrieren sich aber auf die mittleren und großen Städte.

Schließlich handelt es sich auch nicht um eine Beihilfe, die der Behebung einer schwerwiegenden wirtschaftlichen Störung dient, da die Beihilfe dazu dient, die Schwierigkeiten eines einzigen Begünstigten, des CL, und nicht aller Wirtschaftsteilnehmer des betreffenden Wirtschaftssektors zu beheben. Auch ist die Kommission der Auffassung, daß die Probleme des CL nicht Teil einer allgemeinen Bankenkrise in Frankreich sind, obgleich der CL nicht die einzige in Schwierigkeiten geratene französische Bank ist und verschiedene andere Banken, insbesondere öffentliche Banken, sich gleichfalls in Schwierigkeiten befinden. Die Ursachen der Verluste des CL sind für dieses Unternehmen spezifisch und dürften weitgehend auf die aggressive Kredit- und Anlagepolitik zurückzuführen sein, die die Bank in der zweiten Hälfte der 80er Jahre ohne eine hinreichend strenge Kontrolle der Risiken und ohne hinreichend strenge Bewertung der erworbenen Vermögenswerte verfolgt hat. Obgleich sich die Kommission der besonderen Sensitivität der Finanzmärkte und der möglichen unerwünschten nachteiligen Auswirkungen eines Konkursantrags für eine Bank wie den CL bewußt ist, kann die gewährte Beihilfe andererseits auch nicht als im gemeinsamen europäischen Interesse liegend bezeichnet werden.

Folglich kann nur die in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) vorgesehene Ausnahme in Erwägung gezogen werden.

Wie bereits ausgeführt wurde, ist die Vereinbarkeit solcher Maßnahmen nach den besonderen Regeln für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen zu beurteilen, wobei auch der Wirkung eines staatlichen Eingriffs auf das Finanzsystem in dem betreffenden Mitgliedstaat Rechnung zu tragen ist. In bezug auf den besonderen Fall des Bankensektors ist die Kommission der Auffassung, daß eine staatliche Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfe vereinbar sein kann, solange die drei obengenannten Bedingungen (Punkt 3.2) beachtet werden.

Insbesondere muß die Kommission prüfen, inwieweit die wettbewerbsverzerrende Wirkung der staatlichen Beihilfe durch konkrete Gegenleistungen des Umstrukturierungsplans ausgeglichen wird. Ein solcher Ausgleich ist notwendig, wenn die Beihilfe nicht für dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufend erklärt werden soll.

Angesichts des enormen Umfangs der Beihilfe, mit der auch die Verluste aus den vom CL während seiner aggressiven Expansion in den achtziger Jahren erworbenen Vermögenswerten gedeckt werden sollen, muß der Beitrag des CL substantiell sein und eine Reduzierung des Geschäftsumfangs beinhalten und zugleich das Erfordernis einer Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit beachten. Dieser Beitrag muß auch unter Berücksichtigung des Umstands, daß die Lösung „Konkursantrag“ wegen der unerwünschten und unverhältnismäßigen nachteiligen Folgen für die übrigen Kreditinstitute und für die Finanzmärkte ausgeschlossen ist, real und substantiell sein. Für ein privates Unternehmen des Nichtbankensektors mit derart enormen Verlusten wäre wahrscheinlich die Lösung des Konkurses gewählt worden. Folglich ist die durch die Beihilfe verursachte Wettbewerbsverzerrung besonders groß und muß durch ebenso große Gegenleistungen ausgeglichen werden. Dazu ist zu erwähnen, daß das Defizit selbst in 20 Jahren nicht durch die erwarteten Gewinne abgedeckt wird.

7.2. Fragen im Zusammenhang mit der Beurteilung der Kommission und Auflagen, an die eine Genehmigung der Beihilfe geknüpft werden muß

7.2.1. Trennung zwischen dem CL und dem CDR

Anhand der oben beschriebenen Änderungen, die die französischen Behörden an dem Mechanismus zur Kontrolle des CDR vorgenommen haben, ist die Kommission der Auffassung, daß sich die Gefahr eines Interessenkonflikts ausschalten läßt, wenn die Kontrollausschüsse und die Teamleiter vom CL unabhängig sind. Die Teams selbst müßten finanziell vom CDR abhängen. Ebenso muß sichergestellt werden, daß das Management der aufgefangenen Vermögenswerte gegenüber dem Crédit Lyonnais unabhängig ist.

Bezüglich der Beteiligungsklausel, mit der der CL angehalten werden soll, die Auffangstruktur ordnungsgemäß zu verwalten, vertritt die Kommission die Auffassung, daß nach vollzogener klarer Trennung zwischen dem CL und

dem CDR diese Klausel nicht mehr notwendig ist und, wie von den französischen Behörden bereits informell akzeptiert, gestrichen werden müßte.

7.2.2. Rückkauf von Vermögenswerten der Auffangstruktur

Bezüglich der Möglichkeit eines Rückkaufs bestimmter Vermögenswerte der Auffangstruktur durch den CL vertritt die Kommission die Auffassung, daß dieses Problem durch die geänderten Managementregeln des CDR nicht gelöst worden ist.

Würde dem CL mit dem Argument, daß er auf diese Weise seine privilegierten Geschäftsbeziehungen aufrechterhalten kann, gestattet werden, Beteiligungen, die zum Buchwert auf das CDR übertragen wurden, weil sie nicht mehr zu finanzieren waren, ganz oder teilweise zum Marktpreis zurückzukaufen, so würde dies nach Auffassung der Kommission bedeuten, daß der CL die Beihilfe zweimal erhalten würde, was in wettbewerblicher Hinsicht unverträglich wäre.

Wenn der CL den Rückkauf bestimmter Vermögenswerte für vernünftig hält, darf diese Möglichkeit nach Auffassung der Kommission dem CL jedoch keinen ungerechtfertigten Vorteil verschaffen. Die Kommission ist daher der Auffassung, daß der CL in dem in dem Zielsetzungsvertrag vorgegebenen begrenzten Umfang Vermögenswerte der Auffangstruktur allenfalls zu dem Preis, zu dem sie an das CDR übertragen wurden, oder zum Marktpreis, wenn dieser über dem Preis liegt, zu dem die Übertragung an das CDR erfolgte, rückkaufen darf.

7.2.3. Vortrag steuerlicher Defizite

Auf den Vortrag steuerlicher Defizite wendet die Kommission die in den Leitlinien für die Beurteilung staatlicher Umstrukturierungsbeihilfen vorgesehenen Grundsätze an. Danach können durch eine Beihilfe ausgeglichene Verluste nicht in den Genuß eines Steuervortrags kommen. Folglich können die Verluste von 1994, die der Kapitalerhöhung von 4,9 Mrd. FF entsprechen, steuerlich nicht vorgetragen werden.

Bezüglich der restlichen steuerlichen Defizite ersucht die Kommission die französischen Behörden, die Möglichkeit eines Vortrags für den CL bei der Privatisierung für den Fall, daß die Besserungsklausel abgetreten wird, zu streichen.

7.2.4. Reduzierung des Bilanzumfangs um 100 Mrd. FF Aktiva und Veräußerungen im Bankennetz

Damit das Beihilfevolumen auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt und ausreichende Gegenleistungen erbracht werden können, ohne daß dadurch die zukünftigen Perspektiven für die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des CL beeinträchtigt werden, ist ein substantieller Beitrag über eine Reduzierung der Größe des CL erforderlich. Unter Berücksichtigung des Vertraulichkeitsgebots muß die Kommission darüber wachen, daß diese Reduzierung der Größe des CL auch wirklich zustande kommt.

Der „business plan“ sieht eine Konzentration der Aktivitäten des CL auf die beiden Kernaktivitäten einer „Geschäftsbank in Frankreich“ und einer „Bank der Großunternehmen und Großanleger in der Welt“ vor. Laut Erklärung des CL sollen das Privatkundengeschäft außerhalb Europas und die bankähnlichen Aktivitäten außerhalb Europas sowie verschiedene wenig ertragreiche europäische Privatkundenbanktöchter veräußert werden (siehe Punkt 4 j). Die Kommission nimmt folgende bereits vorgenommenen oder bis 1998 vorzunehmenden Veräußerungen oder Auflösungen zur Kenntnis:

- a) bestimmte [...] spezialisierte französische Töchter (1995);
- b) CLBN (Niederlande), CLBS (Schweden), Banca Lombarda (Italien) und sämtliche Privatkundenbankniederlassungen in Großbritannien (1995);
- c) andere europäische Töchter;
- d) alle lateinamerikanischen Töchter (1995);
- e) andere Töchter des außereuropäischen internationalen Netzes.

Die 1995 eingeleiteten Veräußerungen belaufen sich auf mehr als 120 Mrd. FF Aktiva in der konsolidierten Bilanz des CL. Laut Erklärung der französischen Behörden hat der CL auch einen Betrag von fast 14 Mrd. FF für die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten vorgesehen. Nach Auffassung der Kommission stellt die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten jedoch keine echte Gegenleistung für die Beihilfe dar, da sie bedeutet, daß der CL das Risiko der betreffenden Vermögenswerte abtritt, die Geschäftsbeziehungen mit seinen Kunden aber behält.

Anhand der vorerwähnten Veräußerungen vermag die Kommission nicht auf eine als Gegenleistung ausreichende Reduzierung des Bilanzumfangs des CL über den reinen Umstrukturierungseffekt hinaus zu schließen. Diese im „business plan“ vorgesehenen Veräußerungen betreffen insbesondere die weniger rentablen Aktivitäten, die der CL in jedem Fall auch ohne Beihilfegewährung hätte abstoßen müssen.

In Anbetracht der enormen Höhe und der wettbewerbsverzerrenden Wirkungen der Beihilfe muß der CL nach Auffassung der Kommission durch eine ausreichende Beteiligung an den Kosten der Umstrukturierung und durch Gewährung eines Ausgleichs an seine Wettbewerber für diese Verzerrungen einen signifikanten Eigenbeitrag leisten. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß mehrere Tochtergesellschaften und Bankfilialen des CL im Ausland im Rahmen der in den letzten Jahren vom CL verfolgten, durch die staatliche Unterstützung möglich gemachten aggressiven Politik, zu der keine andere europäische Bank finanziell in der Lage war, erworben wurden. Die im „business plan“ vorgesehenen Veräußerungen können als Gegenleistung für die Beihilfe nicht für ausreichend erachtet werden.

Hand in Hand mit der Veräußerung der unrentablen oder wenig rentablen Tochtergesellschaften muß daher die Veräußerung rentabler Tochtergesellschaften oder Nieder-

lassungen gehen, damit der CL seine Umstrukturierung soweit wie möglich aus eigener Kraft finanzieren kann. Da verschiedene Tochtergesellschaften vor dem Verkauf noch umstrukturiert werden müssen, kann die Veräußerung grundsätzlich innerhalb einer Frist von drei Jahren ab dem Zeitpunkt dieser Entscheidung erfolgen.

Die französischen Behörden haben der Kommission mitgeteilt, daß der CL entsprechend den von der französischen Regierung [...] gegebenen Zusagen bis Ende 1998 seine Geschäftskapazität durch eine mindestens 35 %ige Reduzierung seiner Geschäftspräsenz im Ausland einschließlich des europäischen Bankennetzes zu reduzieren verpflichtet sein wird.

Für den Fall, daß sich dieses Ziel innerhalb der vorgesehenen Frist nicht verwirklichen läßt, ohne daß beträchtliche Verluste festgestellt werden und der Referenzaktionär zu einer neuerlichen finanziellen Auffangmaßnahme gezwungen wird, um insbesondere die Beachtung des europäischen Solvabilitätskoeffizienten sicherzustellen, sichert die Kommission zu, die Möglichkeit einer etwaigen Verlängerung dieser Frist zu prüfen.

Der Veräußerungserlös darf vom CL nicht zum Rückkauf anderer Bankennetze oder Bankenaktivitäten, sondern nur zur Umstrukturierung anderer Aktivitäten, beispielsweise [...], verwendet werden. Der CL kann den Erlös aus der Veräußerung der Tochtergesellschaften besonders vorteilhaft nutzen, indem er ihn zur Umstrukturierung der mit Verlust arbeitenden Töchter verwendet, da der finanzielle Ertrag solcher Umstrukturierungen durch die Ausschaltung beträchtlicher Verluste besonders hoch ist.

7.2.5. Privatisierung und Veräußerung der Besserungsklausel

Bei den Gesprächen zwischen den Vertretern der Kommission und den französischen Behörden haben letztere erneut ihren Willen zur Privatisierung der Bank bekräftigt und erklärt, daß mit der Privatisierung begonnen wird, sobald die wirtschaftliche und finanzielle Verfassung des CL wiederhergestellt ist. Bei Einhaltung des „business plan“ wird die wirtschaftliche und finanzielle Verfassung des CL in fünf Jahren wiederhergestellt sein und der CL damit seine wirtschaftliche Lebensfähigkeit wiedererlangt haben.

Die Kommission begrüßt den Privatisierungswillen der französischen Behörden, da eine Privatisierung die Erfolgchancen des Sanierungsplans vergrößert und die Wettbewerbsverzerrungen verringert. Mit einer Privatisierung wird sich die Dauer des Mechanismus (20 Jahre) und damit die Ungewißheit bezüglich dessen Risiken und Nettokosten verringern lassen. Durch die Privatisierung wird sich folglich auch der Umfang der Beihilfe verringern lassen; eine solche Verringerung ist gewährleistet, wenn der Privatisierungserlös der SPBI zufließt. Gleichzeitig läßt sich durch die Privatisierung der wettbewerbsverzerrende Effekt der Beihilfe, der sich sonst auf 20 Jahre verteilen würde, begrenzen.

Da eine etwaige Änderung der Klauseln des Plans, insbesondere bei der Privatisierung des CL, zu einer Änderung der Endkosten für den Staat führen könnte, muß jede Änderung des Plans der Kommission vor der Ausführung notifiziert werden, damit die Kommission deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt überprüfen kann. Eine Rückstellung der Privatisierung über fünf Jahre hinaus muß der Kommission mithin angezeigt werden. Außerdem muß die entgeltliche Abtretung der partizipativen Besserungsklausel zum Marktpreis, wie er durch ein unabhängiges Gutachten ermittelt wird, erfolgen.

Selbst wenn der Verkauf des CL durch den Staat als Aktionär mit oder ohne diese Klauseln — abgesehen von den Folgen für die privaten Minderheitsaktionäre — in wirtschaftlicher Hinsicht im Prinzip keinen Unterschied macht, da ein Verzicht darauf bewirken würde, daß der Verkaufspreis um einen Betrag steigt, der dem abgezinsten Wert entspricht, sind nach Auffassung der Kommission die Auswirkungen für die Konkurrenten nicht die gleichen.

Ein der breiten Öffentlichkeit offenstehender Verkauf mit der Ankündigung, daß die Klausel gestrichen wird, dürfte normalerweise zu einer entsprechenden Erhöhung der Zahl der vom Staat zu verkaufenden Aktien führen, worin sich der Marktwert dieser Klausel in vollem Umfang widerspiegelt.

7.3. Überwachung der Durchführung des Sanierungsplans für den CL

Nach Auffassung der Kommission ist die ordnungsgemäße Durchführung des Plans, insbesondere in bezug auf die Straffung der Bilanz, die Konzentration auf die Kern-tätigkeit, die Rationalisierung dieser Tätigkeit sowie den Beitrag des CL zu der Auffangstruktur in Form von Abschöpfungen oder Dividenden zu kontrollieren. In Anwendung der Leitlinien für staatliche Umstrukturierungsbeihilfen ist die Kommission der Auffassung, daß solche Umstrukturierungsbeihilfen normalerweise nur einmal gewährt werden dürfen.

Folglich werden die französischen Behörden der Kommission alle sechs Monate folgende Dokumente vorzulegen haben :

- a) einen detaillierten Bericht über die Anwendung des Plans nebst den dem Parlament vorgelegten Berichten ;
- b) die Bilanzen und Abschlüsse sowie die Berichte der Verwalter der an der Auslagerungsaktion beteiligten Gesellschaften (OIG, CDR, SPBI und CL) ;
- c) eine Liste der liquidierten oder veräußerten Vermögenswerte der Auffangstruktur mit Angabe der Veräußerungspreise, der Namen der Erwerber und der Namen der mit dem Verkauf betrauten Banken ;
- d) eine detaillierte Aufstellung der auf das Beteiligungsdarlehen der SPBI anzurechnenden Forderungsverzichte zugunsten des CDR ;
- e) eine detaillierte Aufstellung der vom CL außerhalb des Auffangmechanismus veräußerten Bankaktiva mit einer auf objektiven und nachprüfaren Kriterien

basierenden Bewertung der Reduzierung der Geschäftspräsenz im Ausland ;

- f) detaillierte Aufstellungen über die Beiträge des CL zum Auffangmechanismus in Form von Abschöpfungen oder Dividenden.

Jede beabsichtigte Änderung des der Kommission mitgeteilten und von ihr genehmigten Plans, insbesondere anlässlich der Privatisierung, ist der Kommission vor der Durchführung anzuzeigen.

8. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Abschließend ist festzustellen, daß sowohl die 1994 vorgenommene Kapitalerhöhung als auch die Übernahme der Risiken und Kosten der übertragenen Engagements in der 1995 geänderten Form durch den Staat und die anderen Bestandteile des Auslagerungs- und Auffangmechanismus erhebliche Elemente staatlicher Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 des Vertrags enthalten. Die auf den Gegenwartswert abgezinsten Nettokosten des Systems für den Staat können auf 5,2 Mrd. FF für die Kapitalerhöhung und 36 Mrd. FF für die Übernahme geschätzt werden. Wegen der Ungewißheit bezüglich verschiedener Elemente des Plans ist eine Variationsspanne von ca. 10 % für den Wert der staatlichen Intervention — ohne Kapitalerhöhung — vorzusehen. Die auf den Gegenwartswert abgezinsten maximalen Nettokosten lassen sich folglich auf 45 Mrd. FF schätzen.

Diese Maßnahmen sind im Hinblick auf Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) des Vertrags sorgfältig geprüft worden, um festzustellen, ob sie als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können. Im Lichte der obigen Ausführungen scheinen die dem CL gewährten Beihilfen die Bedingungen der Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten zu erfüllen. Vorbehaltlich der Einhaltung einer Reihe von Auflagen, die zum Teil unerläßliche Gegenleistungen für die umfangliche Beihilfe zwecks Wahrung des gemeinsamen Interesses darstellen, können sie folglich nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) des EG-Vertrags und Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) des EWR-Abkommens als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar von dem Verbot des Artikels 92 Absatz 1 des EG-Vertrags und des Artikels 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens freigestellt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in dem Plan zur Sanierung des Crédit Lyonnais enthaltene Beihilfe in Form der Kapitalerhöhung von 4,9 Milliarden FF, der Übernahme der Risiken und Kosten im Zusammenhang mit den auf die Auffangstruktur übertragenen Vermögenswerten (bis zu einem Höchstbetrag

von 135 Milliarden FF) und der mit der Besserungsklausel verbundenen Steuervorteile mit Netto-Gesamtkosten für den Staat, die sich unter Berücksichtigung der Einnahmen auf maximal 45 Milliarden FF schätzen lassen, wird nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag und Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) des EWR-Abkommens für mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt.

Artikel 2

Die Genehmigung der in Artikel 1 genannten Beihilfen wird davon abhängig gemacht, daß Frankreich folgende Auflagen und Verpflichtungen erfüllt :

- a) es wird sichergestellt, daß sämtliche Sanierungsmaßnahmen und sämtliche Bestimmungen, die für das in Artikel 1 beschriebene System vorgesehen sind, durchgeführt werden ;
- b) die in dem Sanierungsplan vorgesehenen Bedingungen werden — außer bei vorheriger Zustimmung der Kommission — nicht geändert. Die Besserungsklausel kann allenfalls frühestens zum Zeitpunkt der Privatisierung des Crédit Lyonnais und nur zu dem dann gültigen Marktpreis veräußert werden ; dieser Preis wird durch unabhängige Gutachten ermittelt ;
- c) die Geschäftskapazität des Crédit Lyonnais wird in Anbetracht der Höhe der global auf 45 Milliarden FF geschätzten Kosten des Systems für den Staat bis Ende 1998 durch eine Reduzierung der Geschäftspräsenz im Ausland einschließlich des europäischen Bankennetzes um mindestens 35 % gemäß den von der französischen Regierung [...] übernommenen Verpflichtungen reduziert. Für den Fall, daß sich dieses Ziel nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erreichen läßt, ohne daß beträchtliche Verluste eintreten und der Referenzaktionär zu einer neuerlichen finanziellen Auffangmaßnahme gezwungen wird, um insbesondere die Beachtung des europäischen Solvabilitätskoeffizienten zu gewährleisten, sagt die Kommission zu, eine mögliche Verlängerung dieser Frist zu prüfen. Werden die auf 45 Milliarden FF geschätzten Kosten des Systems überschritten, so muß der Umfang der [...] akzeptierten Reduzierung der Geschäftspräsenz des Crédit Lyonnais überprüft werden ;
- d) für den Crédit Lyonnais wird die Möglichkeit eines Vortrags der steuerlichen Defizite in Höhe des durch die Kapitalerhöhung von 4,9 Milliarden FF abgedeckten Steuerverlusts von 1994 gestrichen ;
- e) der Crédit Lyonnais kann auf die Auffangstruktur übertragene Industriebeteiligungen nur zu dem Preis, zu dem der Vermögenswert an das CDR übertragen wurde, oder zum Marktpreis, wenn dieser über dem

Übertragungspreis liegt, und nur bis zu insgesamt 5 Milliarden FF zurückkaufen ;

- f) eine Beteiligung des Crédit Lyonnais an den Realisierungserlösen des CDR wird ausgeschlossen ;
- g) zwischen dem CDR und dem Crédit Lyonnais wird eine Trennung hinsichtlich der Führungskräfte, des Managements sowie des Systems der Kontrolle und Beaufsichtigung der Verwaltung der Vermögenswerte des Auffangsystems vollzogen ;
- h) die Unabhängigkeit des für die Verwaltung der Vermögenswerte der Auffangstruktur zuständigen Management gegenüber dem Crédit Lyonnais wird gewährleistet ;
- i) für den Crédit Lyonnais wird jede Möglichkeit eines Vortrags der verbleibenden steuerlichen Defizite aus den Jahren vor 1995 für den Fall ausgeschlossen, daß die Besserungsklausel zum Zeitpunkt der Privatisierung veräußert wird ;
- j) es wird sichergestellt, daß der Crédit Lyonnais den Erlös aus den Veräußerungen zur Umstrukturierung der nicht ertragreichen Vermögenswerte und Aktivitäten verwendet ;
- k) es wird sichergestellt, daß der Crédit Lyonnais die aufgrund der Besserungsklausel abgeschöpften Beträge an die SPBI abführt ;
- l) die Erlöse aus der Privatisierung des Crédit Lyonnais, insbesondere aus dem Verkauf der gegenwärtig von der SPBI gehaltenen Aktien, werden an die SPBI abgeführt ; dem Parlament wird vorgeschlagen, den Erlös aus der Privatisierung des verbleibenden Teils der Aktien an die SPBI abzuführen.

Artikel 3

Die Kommission hat der Erklärung der französischen Behörden Rechnung getragen, wonach dem Crédit Lyonnais eindeutig das Ziel der Privatisierung vorgegeben ist und die Bank dank der erwarteten Sanierung in der Lage sein dürfte, binnen fünf Jahren für eine Privatisierung bereit zu sein. Eine Rückstellung der Privatisierung über die genannte Frist von fünf Jahren hinaus ist der Kommission anzuzeigen.

Artikel 4

Die französischen Behörden gewähren ihre volle Zusammenarbeit bei der Überwachung der Durchführung dieser Entscheidung und legen der Kommission alle sechs Monate ab 1. März 1995 folgende Dokumente vor :

- a) einen detaillierten Bericht über die Anwendung des Plans nebst den dem Parlament vorgelegten Berichten ;

- b) die Bilanzen und Abschlüsse sowie die Berichte der Verwalter der an der Auslagerungsaktion beteiligten Gesellschaften (OIG, CDR, SPBI und CL);
- c) eine Liste der liquidierten oder veräußerten Vermögenswerte der Auffangstruktur mit Angabe der Veräußerungspreise, der Namen der Erwerber und der Namen der mit dem Verkauf betrauten Banken;
- d) eine detaillierte Aufstellung der auf das Beteiligungsdarlehen der SPBI anzurechnenden Forderungsverzichte zugunsten des CDR;
- e) eine detaillierte Aufstellung der vom CL außerhalb des Auffangmechanismus veräußerten Bankenaktiva mit einer auf objektiven und nachprüfbaren Kriterien basierenden Bewertung der Reduzierung der Geschäftspräsenz im Ausland;
- f) detaillierte Aufstellungen über die Beiträge des CL zum Auffangmechanismus in Form von Abschöpfungen oder Dividenden.

Die Kommission kann eine Bewertung dieser Dokumente und der Durchführung des Plans durch besondere Rechnungsprüfungsmaßnahmen verlangen.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 26. Juli 1995

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2937/95 des Rates vom 20. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2887/93 zur Einführung eines zusätzlichen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Waagen mit Ursprung in Singapur

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 307 vom 20. Dezember 1995)

Inhalt und Seite 30, Titel :

anstatt : „20. Dezember 1995“

muß es heißen : „18. Dezember 1995“ ;

Seite 33 :

anstatt : „Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1995.“

muß es heißen : „Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1995.“
